

**Stellungnahme  
der Bundesregierung  
zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftser-  
suchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung  
von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Be-  
handlung oder Strafe (CPT)  
anlässlich seines Besuchs vom  
20. November bis 2. Dezember 2005**

## Einleitung

Die Bundesregierung legt hiermit ihre Stellungnahme zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftsersuchen in dem Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über seinen Besuch vom 20. November bis 2. Dezember 2005 (CPT (2006) 36) vor.

Vom 20. November bis 2. Dezember 2005 besuchte eine Delegation des CPT die Bundesrepublik Deutschland. Der Besuch war Teil des Programms periodischer Besuche des Ausschusses für das Jahr 2005. Es war der vierte periodische Besuch des CPT in Deutschland und der fünfte Besuch insgesamt.

Die Bundesrepublik Deutschland bedankt sich ausdrücklich für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem CPT. Sie nimmt die dargelegten kritischen Empfehlungen und Bemerkungen aufmerksam zur Kenntnis und als Anlass für Verbesserungen. Die Bundesrepublik Deutschland ist erfreut, dass der CPT bei seinen Anschlussbesuchen in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt und im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in Wiesloch deutliche Verbesserungen festgestellt und auch gewürdigt hat. Sie stellt mit Befriedigung fest, dass der CPT bei seinem Besuch keine schwerwiegenden Missstände in den besuchten Einrichtungen festgestellt hat.

Der Bericht des Ausschusses wurde am 7. Juli 2006 verabschiedet und der Bundesrepublik Deutschland am 28. Juli 2006 übermittelt.

Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Anhangs II des Berichts, in dem die Empfehlungen, Kommentare und Auskunftsersuchen des Ausschusses aufgeführt sind. Diese sind der Stellungnahme jeweils in kursiver Schrift vorangestellt und eingerückt.

## Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und angetroffene Zusammenarbeit

### Anmerkungen

- *Der CPT ermutigt die Bundesbehörden, ihre Bemühungen um die Gewährleistung eines einheitlichen Bewusstseins für die den Landesbehörden aus der Konvention obliegenden Verpflichtungen fortzusetzen und zu verstärken (Rdnr. 6).*

Für die Politik der Bundesregierung und der Länder hat der Schutz der Menschenrechte einen hohen Stellenwert. Die Arbeit des CPT ist für sie daher von großer Bedeutung. Die Gewährleistung eines einheitlichen Bewusstseins für die ihnen nach dem Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe obliegenden Verpflichtungen ist den deutschen Behörden ein ständiges Anliegen. Die Bundesregierung ist sicher, dass alle Behörden in Deutschland ihr Möglichstes tun, um die menschenrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Sie hat die Länder anlässlich des Berichts des CPT noch einmal für die Verpflichtung und Verantwortung aus der Konvention sensibilisiert und um Beachtung gebeten.

Die Bundesregierung bedauert den bei dem Ausschuss entstandene Eindruck, dass die deutschen Behörden seinen Empfehlungen nicht immer ausreichend Rechnung tragen (Rdnr.7). Die Empfehlungen und Anregungen, die aus den Besuchen des CPT hervorgegangen sind, wurden stets aufmerksam zur Kenntnis genommen und ihre Umsetzung geprüft. Dies hat, wie der CPT auch ausführt, bereits zu vielen Verbesserungen geführt. Dabei wird es immer wieder vom Ausschuss empfohlene Maßnahmen geben, deren Umsetzung einer Prüfung bedarf. Soweit es die vom Ausschuss angeführten rechtlichen Garantien für Personen im Polizeigewahrsam betrifft, sind die deutschen Behörden, wie zu den Rdnr. 22 und 33 näher ausgeführt wird, bereit, die Einführung von Maßnahmen mittelfristig zu prüfen.

- *Im Hinblick auf die neuesten Verfassungsänderungen, die eine Übertragung der Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder mit sich brachten, sollten die Bundesbehörden sicherstellen, dass die im Recht der Strafvollstreckung bereits erzielten Grundsätze und Schutzvorkehrungen künftig beibehalten werden (Rdnr. 8).*

Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder bestehen für die Bundesregierung keine rechtlichen Möglichkeiten mehr, auf das Recht der Strafvollstreckung einzuwirken. Es besteht jedoch kein Anlass anzunehmen, dass sich die nunmehr zuständigen Landesparlamente und Landesjustizminister nicht an die verfassungsrechtlichen Standards für den Strafvollzug halten werden. Denn auch die Länder sind an die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die Grund- und Menschenrechte und insbesondere an das Resozialisierungsgebot, sowie die rechtlich verbindlichen Vereinbarungen auf internationaler Ebene gebunden.

### **Unverzügliche Mitteilung der Beobachtung nach Artikel 8 Abs. 5 der Konvention**

#### **Empfehlungen**

- *Den Bundes- und allen Landesbehörden wird empfohlen, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle in Rdnr. 11 bezeichneten Grundsätze und Mindestgarantien in allen deutschen Einrichtungen, die von der Fixierung Gebrauch machen, angewandt werden (Rdnr. 11).*

Die Auffassung des CPT, wonach die Praxis der Fixierung stets die ultima ratio darstellt, wird uneingeschränkt geteilt. Aus der dem Ausschuss mit Schreiben vom 20. Januar 2006 übermittelten Stellungnahme zur unverzüglichen Mitteilung der Beobachtung nach Artikel 8 Abs. 5 der Konvention wurde deutlich, dass den Vorgaben des CPT im Hinblick auf die Fixierung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, bereits weitestgehend entsprochen wurde.

Dies zeigte auch eine erneute Umfrage bei den Ländern und den betroffenen Bundesministerien, die anlässlich des Berichts des CPT mit der Bitte um Sicherstellung der Beachtung der vom Ausschuss ausgearbeiteten Grundsätze und Mindeststandards in Bezug auf die Fixierung um Stellungnahme gebeten worden sind.

In der bundespolizeilichen Praxis wird eine Fixierung im Sinne des Berichts des CPT nicht vorgenommen. In den Bundesländern wird sie außerordentlich selten durchgeführt und ist unter Beachtung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit der Sicherungsmaßnahmen das letzte Mittel zur Vermeidung von Selbst- und Fremdverletzungen. Sie wird auch nur so lange aufrechterhalten, als es ihr Zweck erfordert. Es ist nach den Erfahrungen der Länder aber nicht zu erwarten, dass auf den Einsatz dieser Maßnahme völlig verzichtet werden kann.

In Brandenburg darf eine Fixierung nur auf Anraten eines Arztes oder eines Psychologen erfolgen. In Berlin wird sie von einem Arzt angeordnet, wenn medizinische Gründe vorliegen. In den meisten Ländern erfolgt die Anordnung der Fixierung nicht durch einen Arzt. Es ist dort aber sichergestellt, dass jede fixierte Person umgehend von einem Arzt auf Fixierungshindernisse und -risiken untersucht wird. Bis dahin ist eine besonders sorgfältige Beobachtung gewährleistet.

Bei den eingesetzten Ausrüstungen wird eine möglichst schonende Behandlung angestrebt. Die Fixierung erfolgt in Berlin - je nach Erfordernis des Einzelfalles - mittels Leder- oder Textilfixierungsriemen, Securofix-System oder mittels spezieller Stahlfesseln, die extra breit und deren Kanten abgerundet sind. Letztere sind durch Mitglieder des CPT anlässlich ihres letzten Besuchs in der JVA Tegel in Augenschein genommen und nicht beanstandet worden.

Die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg sind bereits als Reaktion auf den Bericht des CPT vom 6. Juli 2001 angewiesen worden, Gefangene nur noch mit Hilfe eines Bandagensystems zu fixieren.

In Hamburg werden für die Durchführung einer Fesselung Stahlfesseln benutzt, die an den Fesselungsbetten angebracht sind. Zusätzlich kann die Brust durch einen Ledergurt gesichert werden. Verletzungen durch die benutzten Fesseln sind bisher nicht registriert worden. Ein Extra-Schutz verhindert einen direkten Hautkontakt mit den Fesseln. Die Fixierung erfolgt so, dass sich der Gefangene nicht selbst verletzen kann. Die Bediensteten sind in der Anwendung geschult.

In Hessen wurde nach Überprüfung der Praxis von der bisher üblichen Art der Fixierung des so genannten Krummschließens Abstand genommen und stattdessen auf die im

medizinisch/psychiatrischen Bereich übliche Fixierung auf entsprechenden Betten zurückgegriffen. Die Verwendung des Fesselbetts mit dem Gurtsystem wird im Rahmen einer Fortbildung eingeübt werden.

Die ständige unmittelbare Überwachung der fixierten Personen ist nach Angaben der Landesjustizverwaltungen sichergestellt.

In Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland geschieht dies grundsätzlich durch eine Sitzwache. Ob diese durch medizinisches oder allgemeines Vollzugspersonal durchzuführen ist, wird unter Beteiligung eines Arztes entschieden.

In Hamburg wird eine Sitzwache nur in einer Abteilung der Untersuchungshaftanstalt durchgeführt. Dieses ist dort erforderlich, da der Haftraum weder mit einer Gegensprechanlage noch mit einer Videoüberwachung ausgestattet ist. Die Sitzwache dort findet außerhalb des Sichtfeldes der Gefangenen statt. Grundsätzlich wird eine Sitzwache mit unmittelbarer Anwesenheit eines Bediensteten direkt neben dem möglicherweise aufgebracht und deshalb gefesselten Gefangenen als kontraproduktiv angesehen. Durch die unmittelbare Anwesenheit eines Bediensteten würde eine Fokussierung auf die Symptome erfolgen, die zu der Maßnahme geführt haben, während eine Beschäftigung oder Bearbeitung der Ursachen verhindert würde.

In Thüringen erfolgt die Beaufsichtigung eines gefesselten Gefangenen neben dem ständigen Einsatz von Videotechnik durch einen Bediensteten, der den Gefangenen regelmäßig in kurzen Abständen persönlich aufsucht. Inwieweit die Überwachung der fixierten Gefangenen unmittelbar oder mittels technischer Hilfsmittel durchgeführt wird, wird in Hessen in einem noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozess festgelegt werden.

Als wichtig wird in allen Ländern ein Angebot durch Bedienstete für eine Kontaktaufnahme angesehen. Die gefesselte Person erhält während der Fixierung und danach Gesprächsangebote von verschiedenen Mitarbeitern wie Psychologen, Psychiatern, Ärzten oder leitenden Mitarbeitern der Anstalt. In Hamburg wird jeder Gefangene vor der Fixierung umfassend über die Gründe informiert. Mit diesem Gespräch soll die Umsetzung der Androhung abgewendet werden.

In einigen Ländern werden die Fälle der Fixierung bereits in einem gesonderten Verzeichnis, im wesentlichen in der vom CPT vorgeschlagenen Form, dokumentiert, und es bestehen dort schriftliche Dienstanweisungen für Fragen, die mit Fixierungen zusammenhängen.

Soweit die vom CPT postulierten Mindeststandards derzeit nicht erfüllt sind, ist in allen Ländern eine Diskussion über die Umsetzung dieser Vorgaben in der nächsten Zukunft vorgesehen. Die Einrichtungen wurden gebeten, Vorschläge zu unterbreiten.

Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben die vom Ausschuss aufgestellten Grundsätze im Vollzugsbereich bereits durch Erlass umgesetzt, in Sachsen-Anhalt soll dies durch Verwaltungsvorschrift geschehen und die Einhaltung im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen durch die Fachaufsicht sichergestellt werden.

## **Polizeiliche Einrichtungen**

### **Misshandlung**

### **Empfehlungen**

- *Allen Polizeibeamten ist deutlich zu machen, dass Gewaltanwendung bei einer Festnahme sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die Betroffenen unter Kontrolle gebracht worden sind. Allgemeiner gesagt sollten sie regelmäßig und angemessen daran erinnert werden, dass jede Form von Misshandlung – einschließlich verbaler Beschimpfung – festgehaltener Personen nicht akzeptabel ist und entsprechend bestraft wird (RdNr. 14).*

Die Bundesländer und das Bundesministerium des Innern sind angesichts der Feststellungen des CPT zur übermäßigen Gewaltanwendung durch Polizeibeamte zum Zeitpunkt der Festnahme um Stellungnahme gebeten worden. Sie haben deutlich gemacht, dass Grundsatz des polizeilichen Einschreitens die möglichst gewaltfreie Konfliktbewältigung ist, Zwangsmaßnahmen bei Festnahmen und bei verwahrten Personen daher auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Rechtsstaatliches und damit dienstlich einwandfreies Handeln und die Wahrung der Menschenrechte sind zentrale Aus- und Fortbildungsthemen in den Länderpolizeistellen und bei der Bundespolizei. Insbesondere werden die Grenzen des polizeilichen Handelns durch Vermittlung der aktuellen Rechtslage konkret behandelt. Die Durchführung von Festnahmen sowie des Gewahrsams sind Gegenstand der polizeilichen Ausbildung. Dazu gehören auch Einsatztechniken, die den Polizeibeamten in die Lage versetzen, Festnahmen ohne übermäßige Gewaltanwendung vorzunehmen. Diese Techniken wer-

den durch ständig durchgeführte Schulungen aufgefrischt. Insbesondere in der Fortbildung (Einsatztraining) trainieren die Polizeivollzugsbeamten regelmäßig das polizeiliche Einschreiten in der gesamten Bandbreite vom verbalen, Rechtsfrieden stiftenden Kommunikationsprozess bis zum Schusswaffengebrauch.

Unnötige oder übermäßige Gewaltanwendung wird ebenso wie die Beschimpfung festgenommener Personen nicht toleriert. Von Polizeibediensteten verübte Ehrverletzungen und unverhältnismäßige Gewaltanwendungen werden straf- und disziplinarrechtlich verfolgt.

Entsprechend hat der Vorsitzende des Arbeitskreises II - Innere Sicherheit der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren - in seinem Schreiben vom 8. November 2006 an das Generalsekretariat der deutschen Sektion von amnesty international (ai) formuliert:

„Die Arbeit der Polizei gründet auf Rechtsstaatlichkeit und ist von hohem beruflichen Ethos getragen. Gerade deswegen nehmen die Behörden die Einzelfälle von rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizeibeamte in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit sehr ernst. Hinzu kommt die in Deutschland gesicherte Überprüfung solcher Vorwürfe durch ihrerseits an Recht und Gesetz gebundene Instanzen außerhalb der jeweiligen Organisationseinheit der Polizei. Die Strafverfolgungsbehörden unterliegen dem Legalitätsprinzip und sind verpflichtet, dem Verdacht einer Straftat nachzugehen. Gleichermaßen müssen die Dienstvorgesetzten aufgrund der Beamten Gesetze des Bundes und der Länder zur Ausübung ihrer Dienstaufsicht tätig werden, wenn der Verdacht von Dienstpflichtverletzungen besteht“.

- *Die Bundespolizei und die Polizeidienststellen der Länder sollten den positiven Ansatz der Polizeidienststellen des Landes Berlin verfolgen und den gleichzeitigen Gebrauch von Hand- und Fußgelenkschellen (sog. „hogtie-Fesselung“) verbieten (RdNr. 15).*

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der gleichzeitige Gebrauch von Hand- und Fußfesseln nicht automatisch als sog. „hogtie-Fesselung“ bezeichnet werden kann. Nur die Verbindung von Hand- und Fußfesseln auf spezielle Art und Weise nennt sich „hogtie-Fesselung“. Die Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern und der Bundesländer haben ergeben, dass dort diese Art der Fesselung keine Anwendung findet bzw.



bereits nicht zugelassen ist. Insofern entspricht die polizeiliche Praxis bereits dem Anliegen des CPT.

Den gleichzeitigen Gebrauch von Hand- und Fußgelenkschellen generell zu verbieten, haben die Länder abgelehnt. Die Bundesregierung versteht die Empfehlung des CPT aber ohnehin so, dass nicht jede Form der gleichzeitigen Hand- und Fußfesselung kritisiert wird. Zum Schutz von unbeteiligten Dritten, zur Eigensicherung des Vollzugs-personals oder zum Schutz des Betroffenen selbst müssen unter Umständen im Einzelfall bei erheblicher Renitenz Hand- und Fußfixierungen gleichzeitig vorgenommen werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Fluchtgefahr besteht, die Person sich der Festnahme / Gewahrsamnahme mit Gewalt widersetzt oder anzunehmen ist, dass die Person beim Transport oder bei anderen polizeilichen Maßnahmen Widerstand leisten wird. Das betrifft vor allem besonders gefährliche Personen. Eine Regelung, die den gleichzeitigen Gebrauch von Hand- und Fußgelenkschellen bei der Fesselung per se untersagt, könnte in entsprechend gelagerten Einzelfällen dazu führen, dass die mit der gesetzlichen Ermächtigung verfolgten Ziele, insbesondere der Schutz höchster Rechtsgüter wie Leib oder Leben Dritter, nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erreicht werden könnten. Teilweise existieren in diesem Bereich interne Anweisungen wie die Polizeidienstvorschrift PDV 202, Nr. 5 und Leitfaden LF 371, Nr. 3.9 in Baden-Württemberg, der Leitfaden (LF) 371 "Eigensicherung" in Rheinland-Pfalz und § 255 LVwG i. V. m. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwanges i. V. m. der Gewahrsamsordnung für die Landespolizei Schleswig-Holstein.

## **Schutzvorkehrungen:**

### **Empfehlungen**

- *Die Bundes- und alle Landesbehörden sollten unverzüglich sicherstellen, dass allen Personen, denen die Freiheit von einer Bundes- oder Landespolizeidienststelle gleichviel aus welchem Grund entzogen worden ist, gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung (d. h. von Beginn ihres Polizeigewahrsams an) das Recht eingeräumt wird, einen nahen Angehörigen oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Lage zu unterrichten. Im Hinblick auf die Ausübung dieses Rechts könnten bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden, um die berechtigten Interessen der polizeilichen Ermittlung zu schützen, sofern diese Ausnahmen gesetzlich eindeutig bestimmt und an an-*

*gemessene Schutzvorkehrungen geknüpft sind (z. B. sollte jede verspätete Benachrichtigung über die Haft unter Nennung der besonderen Gründe schriftlich festgehalten und die Genehmigung einer kurzfristig verfügbaren polizeilichen Führungskraft, die mit dem Fall nicht befasst ist, oder eines Staatsanwalts eingeholt werden müssen) (Rdnr. 22).*

Die aktuelle Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

### 1. Festnahme nach der Strafprozessordnung

#### a. Verhaftung (§ 114 StPO)

Die Benachrichtigung über eine Verhaftung im Strafverfahren ist in § 114b StPO geregelt. Danach ist von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson des Verhafteten unverzüglich zu benachrichtigen. Dem Verhafteten ist nach Absatz 2 der Vorschrift Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, sofern der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Zuständig für die Benachrichtigung nach Abs. 1 und die Gewährung des Rechts nach Abs. 2 ist der mit der Sache befasste Richter.

Die Benachrichtigungspflicht nach Absatz 1 der Vorschrift bezieht sich auf die Verhaftung und jede weitere Entscheidung über die Fortdauer der Haft. Verhaftung ist die Festnahme aufgrund eines Haftbefehls nach § 114 b StPO oder nach § 230 Absatz 2 bzw. § 236 StPO.

#### b. Vorläufige Festnahme (§ 127 Absatz 2 StPO)

§ 114b StPO gilt nicht im Falle einer vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO. Begründet wird dies damit, dass es sich um eine vorläufige Maßnahme handele, die alsbald ihr Ende finden werde oder in Untersuchungshaft übergehen müsse. Nach § 128 Abs. 1 StPO muss der vorläufig Festgenommene unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem zuständigen Richter vorgeführt werden, der ihn gem. § 115 Abs. 3 StPO zu vernehmen hat (§ 128 Abs. 1 Satz 2 StPO). Erst wenn der Richter ge-

mäß § 128 Abs. 2 Satz 2 StPO einen Haftbefehl erlässt und in Vollzug setzt, entsteht die Benachrichtigungspflicht nach § 114b Abs. 1 StPO bzw. ist dem Verhafteten nach Abs. 2 dieser Vorschrift Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Dasselbe gilt, wenn ein Beschuldigter aufgrund eines bestehenden Haftbefehls nach § 115 Abs. 1 StPO ergriffen wird. In diesem Fall ist er, ebenso wie nach § 128 StPO, unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen, der ihn spätestens am nächsten Tag zu vernehmen hat. Die Benachrichtigungspflicht nach § 114b StPO entsteht auch in diesem Fall erst, wenn der Haftbefehl aufrechterhalten und in Vollzug gesetzt wird. Erst dann hat der Richter dem Beschuldigten auch die Gelegenheit zu geben, einen Dritten zu benachrichtigen.

Wie vom CPT erneut festgestellt, enthält die StPO somit in der Tat keine Regelung, die dem Verhafteten bereits unmittelbar nach seiner Festnahme das Recht einräumt, Dritte zu benachrichtigen. Die entsprechenden polizeirechtlichen Vorschriften, etwa § 41 Abs. 2 BPolG, finden nur bei Festnahmen aus (präventiv-)polizeilichen Gründen Anwendung. Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt sich keine Verpflichtung, eine derartige Regelung für Maßnahmen der Strafverfolgung vorzusehen. Aus der Verweisung in Artikel 5 Absatz 1 EMRK auf das innerstaatliche Recht folgt die Konventionsverpflichtung, die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten einzuhalten. Die Bundesregierung ist aber bereit, die Einführung eines derartigen Rechts mittelfristig zu prüfen.

Unabhängig davon kann dem Festgenommenen die Möglichkeit zur Benachrichtigung seiner Familie oder anderer Personen eingeräumt werden. Eine Umfrage bei den Bundesländern hat ergeben, dass in der Praxis von dieser Möglichkeit - mit entsprechender Geltung der bei der Verhaftung geltenden Einschränkung - grundsätzlich auch Gebrauch gemacht wird. Dies ist zum Beispiel in Bayern der Fall. In Hamburg ist durch die Polizeidienstvorschrift (PDV 350) „Täglicher Dienst“ für nach Strafprozessrecht oder nach Polizeirecht in Gewahrsam genommenen Personen verbindlich vorgeschrieben, dass unverzüglich die Gelegenheit eingeräumt wird, Angehörige oder Vertrauenspersonen zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird (z.B. wenn die unterlassene Benachrichtigung zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, § 13b Abs. 2 S. 1 HmbSOG). Diesbezügliche Belehrungen und Benachrichtigungen werden aktenkundig gemacht. Die Hamburger Polizeibeamten verfahren nach sorgfältiger Abwägung zwischen berechtigten polizeilichen Interessen und den Rechten Festgenommener so, wie von der Kommission gefordert wird. Eine willkürliche Verzögerung

oder Verhinderung der Benachrichtigung würde einen disziplinarrechtlich relevanten Verstoß gegen bestehende polizeiliche Dienstpflichten darstellen.

## 2. Präventivpolizeiliche Festnahmen

Wie der CPT bereits unter Nr. 20 ausführt ist das Recht auf unverzügliche Benachrichtigung eines nahen Angehörigen oder einer dritten Person in § 41 Abs. 2 Bundespolizeigesetz und in § 21 Abs. 7 Bundeskriminalamtsgesetz für die „präventivpolizeiliche Festnahme“ bereits ausreichend geregelt. Damit wird der Forderung des CPT, gleich zu Beginn der Freiheitsentziehung einer Person einen nahen Angehörigen oder eine dritte Person ihrer Wahl benachrichtigen zu können, entsprochen. Hinsichtlich der Forderung, die Ausnahmen gesetzlich zu regeln und angemessene Schutzvorkehrungen zu schaffen, hält das Bundesministerium des Innern an der vom CPT in Rdnr. 20 Absatz 2 zitierten Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht zum Besuch im Jahr 2000 fest. Wie vom CPT festgestellt, gelten hier die im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Grundsätze in gleicher Weise, wenn eine Person aus Gründen der Gefahrenabwehr durch die Polizei eines Landes in polizeilichen Gewahrsam genommen worden ist.

- *Die Bundes- und Landesbehörden sollten sicherstellen, dass das Recht auf Zugang zu einem Anwalt allen Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, weil sie verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung garantiert wird (d. h. von Beginn ihres Polizeigewahrsams an) (Rdnr. 23).*

Auf die letzten hierzu ergangenen Stellungnahmen der Bundesregierung wird Bezug genommen. Nach deutschem Strafprozessrecht kann sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen (§ 137 Abs. 1 Satz 1 StPO), hat also - auch im Ermittlungsverfahren - das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt. Dieses Recht ist von der Strafprozessordnung mit Beginn der Beschuldigteneigenschaft gewährleistet. Eine Person ist Beschuldigter, wenn die Strafverfolgungsbehörden Maßnahmen mit dem erkennbaren Ziel ergreifen, gegen sie strafrechtlich vorzugehen. Spätestens mit der Festnahme wegen der verfolgten Straftat wird daher auch die „Beschuldigteneigenschaft“ begründet (vgl. auch § 127 Abs. 1 StPO, der insoweit vom Beschuldigten spricht). Damit besteht auch das Zugangsrecht zu einem Rechtsanwalt.

- *Im Polizeipräsidium Frankfurt an der Oder und ggf. in anderen deutschen polizeilichen Einrichtungen sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle ärztlichen Untersuchungen außer Hörweite und, sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht ausdrücklich anders verlangt, außer Sichtweite von Polizeibediensteten durchgeführt werden (Rdnr. 28).*

1. Nach Überprüfung der Angaben des CPT durch das Brandenburger Ministerium des Innern kann eine generelle Anwesenheit von Polizeibeamten bei ärztlichen Behandlungen im Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) nicht bestätigt werden. Dort nehmen Polizeibeamte nur an ärztlichen Behandlungen teil, wenn erkennbar eine Gefahr für die Sicherheit der an der Behandlung beteiligten Personen besteht.

Beispielsweise ergibt sich eine Anwesenheitspflicht von Polizeibeamten bei einer Untersuchung nach § 81 a StPO aus der eben genannten Gefahr. Regelmäßig wird bei Personen, die sich als Beschuldigte im polizeilichen Gewahrsam befinden und im Verdacht stehen, eine Straftat unter Alkoholeinfluss begangen zu haben, die Entnahme einer Blutprobe gem. § 81 a StPO angeordnet und durch einen Arzt durchgeführt. Bei dieser durch die Polizei angeordneten Untersuchung ist zum Schutz des Arztes mindestens ein Polizeibeamter anwesend. Hierbei handelt es sich nicht um ein klassisches Patienten–Arzt–Gespräch, welches der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. Sollte vor bzw. nach der Maßnahme gem. § 81 a StPO der Beschuldigte oder der Arzt einen Bedarf für eine ärztliche Betreuung oder Behandlung anmelden, verlassen die Polizeibeamten/-innen den Behandlungsraum nach entsprechender Gefahrenanalyse.

2. Anlässlich des Berichts des CPT sind alle Bundesländer auf die Empfehlung des CPT zur ärztlichen Untersuchung mit der Bitte um Beachtung hingewiesen worden.

- *Die Bundesbehörden und alle Landesbehörden sollten unverzüglich sicherstellen, dass alle Personen, die sich – gleichviel aus welchen Gründen – im Polizeigewahrsam befinden, gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung (d. h. von Beginn ihres Polizeigewahrsams an) in vollem Umfang über ihre Grundrechte aufgeklärt werden. Dies sollte von Anfang an im Wege klarer mündlicher Unterrichtung sichergestellt werden, die frühestmöglich (also sofort beim erstmaligen Betreten des Polizeigebäudes) durch Aushändigung eines Schriftstücks, in dem ihre Rechte klar und deutlich dargelegt werden, zu ergänzen ist. Dieses Formblatt sollte in geeigneten Sprachen zur Verfügung stehen. Zudem sollten die Betroffenen aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie bestätigen, dass sie über ihre Rechte aufgeklärt worden sind (Rdnr. 33).*

1. Die vom CPT geforderte Belehrung Festgenommener über ihre Rechte im Polizeigewahrsam ist, soweit die Festnahme im Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht, in der StPO nicht vorgesehen. Die §§ 136 und 163a Abs. 2 StPO sehen eine Belehrung über Rechte vielmehr erst bei Beginn der ersten Vernehmung eines Beschuldigten vor. § 136 StPO gilt auch für die Vernehmung durch den zuständigen Richter bei der Vorführung nach § 115 StPO. Eine Pflicht zu der vom CPT geforderten Aufklärung ergibt sich auch nicht aus der EMRK. Die Bundesregierung ist aber bereit, die Einführung einer entsprechenden Regelung mittelfristig zu prüfen.

2. Anlässlich des CPT- Berichts sind alle Bundesländer mit der Bitte um Beachtung auf diese Empfehlung hingewiesen worden. Eine Umfrage hat ergeben, dass in allen Bundesländern dem in Gewahrsam Genommenen unverzüglich der Anlass der freiheitsentziehenden Maßnahme bekannt gegeben wird und eine Aufklärung über seine weiteren Rechte in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung erfolgt. In allen Ländern werden bei Bedarf Dolmetscher für die Belehrung der Festgenommenen in Anspruch genommen.

In einigen Ländern, so in Niedersachsen, Hamburg, Bayern und Rheinland-Pfalz, erhält bereits jede in Gewahrsam genommene Person ein in gängigen Sprachen vorgehaltenes Merkblatt über ihre mit der Ingewahrsamsnahme verbundenen Rechte. Berlin und Schleswig-Holstein werden zunächst mit anderen Länderpolizeien und der Bundespolizei in einen Erfahrungsaustausch über deren praktische Erfahrungen eintreten. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Erarbeitung eines vom Belehrteten zu unterschreibenden Merkblatts über die Belehrung beabsichtigt. In Baden-Württemberg wird keine zwingende Notwendigkeit für eine schriftliche Belehrung gesehen. Dort wird dem in Gewahrsam

Genommenen nach § 28 Abs. 2 PolG der Grund dieser Maßnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekannt gegeben und die Rechtslage dabei in allgemein verständlicher Form zu erläutern. Die Polizeidienststellen in Sachsen sind auf die Empfehlungen des CPT mit der Bitte um Beachtung hingewiesen worden.

3. Die durch die Bundespolizei verwandten und bei der Bundespolizei in über 60 Sprachen vorhandenen Belehrungsblätter werden vom CPT ausdrücklich lobend erwähnt. Entsprechend der Forderung des CPT ist bei der Bundespolizei auch eine Erklärung zu unterschreiben, mit der die Personen bestätigen, dass sie über ihre Rechte belehrt wurden.

- *Es sind bundesweit Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Jugendliche im Zusammenhang mit der Straftat, derer sie verdächtig sind, ohne Unterstützung einer Vertrauensperson und / oder eines Anwalts, die anwesend sind und ihnen beistehen, keine Aussage machen oder kein Schriftstück unterschreiben. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 35).*

1. Nach deutschem Recht kann ein Geständnis den Tatnachweis nicht ersetzen. Selbst wenn eine Verurteilung auf ein Geständnis gestützt werden darf, ist dies nur nach kritischer Würdigung des Beweiswertes zulässig. Zudem darf ein polizeiliches Vernehmungsprotokoll nicht zum Beweis des Inhalts verlesen werden (§ 254 StPO gestattet dies nur für richterliche Vernehmungen), wenn der Beschuldigte das Geständnis während des weiteren Verfahrens widerruft oder in der Hauptverhandlung keine Aussage macht.

Dies vorausgeschickt, stellt sich die geltende Rechtslage wie folgt dar:

#### a) Anwesenheit der gesetzlichen Vertreter, der Erziehungsberechtigten und sonstigen Vertrauenspersonen

Nach geltender Rechtslage steht den gesetzlichen Vertretern oder Erziehungsberechtigten des Beschuldigten auch bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung ein Anwesenheitsrecht nach § 67 JGG (Untersuchungshandlung) zu (vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG-Kommentar, 4. Auflage, § 67 Rdnr. 14; Brunner/Dölling, JGG-Kommentar, 11. Auflage, § 67 Rdnr. 19; Ostendorf JGG-Kommentar, 6. Auflage, § 67 Rdnr. 10;

Eisenberg, JGG-Kommentar, 11. Auflage, § 67 Rdnr. 11). Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Benachrichtigungspflicht der Polizei gegenüber den gesetzlichen Vertretern und Erziehungsberechtigten (bei Verhaftung gilt § 114b StPO; vgl. auch Stellungnahme zu Rdnr. 22 des Berichts und Polizeidienstvorschrift 382 Nr. 6.4.1 bis 6.4.3). Denn auch wenn § 67 Abs. 2 JGG nicht eingreift, weil eine Ladung des Jugendlichen zur polizeilichen Vernehmung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, und die §§ 168c Abs. 5, 163a Abs. 3 StPO nicht anwendbar sind, ist die Benachrichtigung erforderlich, damit das Anwesenheitsrecht nicht leerläuft (Diemer/Schoreit/Sonnen, aaO. § 67 Rdnr. 14; Eisenberg aaO. § 67 Rdnr. 11; Ostendorf aaO. § 67 Rdnr.10).

Aufgrund der nach § 2 JGG gebotenen jugendgemäßen Auslegung der § 163a Abs. 4 StPO iVm §§ 136,163a,168c StPO steht dem Jugendlichen auch das Recht zu, sich jederzeit, auch vor der Vernehmung, von den gesetzlichen Vertretern oder Erziehungsberechtigten beraten zu lassen (Eisenberg, aaO, § 67 Rdnr. 11, 11b; Ostendorf aaO, § 67 Rdnr. 10). Hierüber ist der Jugendliche ebenso zu belehren wie unter anderem über sein Aussageverweigerungsrecht (§ 163a Abs. 4 StPO, § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 2 JGG).

Die Polizeidienstvorschrift (PDV 382) sieht zu der Beschuldigtenvernehmung ohne Vorladung (für den Fall der Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung gilt auch 3.3.1 und 3.3.2 PDV 382) vor:

Nummer 3.4.2: „Jugendliche sind vor der ersten Vernehmung in einer ihrem geistigen Entwicklungsstand angemessenen Weise über ihre Rechte nach den §§ 163a Abs. 4, 136 StPO zu belehren. Ihre Entscheidung ist maßgebend. Vor einer Entscheidung ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu sprechen. Darüber sind der Jugendliche und der Erziehungsberechtigte bzw. die gesetzliche Vertreter vorher zu belehren (§ 67 JGG). Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass dadurch die Aufklärung einer rechtswidrigen Tat gefährdet wird.....“

Nummer 3.6.5: „Sollen Jugendliche als Beschuldigte vernommen werden, haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ein Recht auf Anwesenheit und Mitwirkung (§ 67 JGG). Über dieses Recht sind sie – soweit möglich – vor der Vernehmung zu unterrichten.“



Die vom CPT in Nummer 34 teilweise zitierte Vorschrift 3.6.4 der PVD 382, wonach es zur Vermeidung jeglicher Beeinflussung geboten sein kann, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, Minderjährige (Kinder und Jugendliche) auch allein zu vernehmen, betrifft demgegenüber die Vernehmung des Jugendlichen als Zeuge.

Nach herrschender Meinung kann das Anwesenheitsrecht der gesetzlichen Vertreter und der Erziehungsberechtigten aber beschränkt werden (vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen, aaO. § 67 Rdnr. 15; Brunner/Dölling aaO. § 67 Rdnr. 20; Eisenberg aaO. § 67 Rdnr. 11a; a. M. Ostendorf aaO § 67 Rdnr. 10). Als Gründe werden unter anderem angeführt: unbekannter Aufenthalt oder Nichterreichbarkeit der betreffenden Personen, der Jugendliche lehnt selbst ausdrücklich deren Benachrichtigung oder Anwesenheit ab. Im Übrigen wurde bisher auch § 51 Abs. 2 JGG analog zur Begründung herangezogen. Soweit diese Vorschrift aber die Ausschließung von Personen aus der Hauptverhandlung erlaubt, die elterliche Verantwortung im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 GG tragen (BVerfGE 107, 104ff; NJW 2003, S. 2004ff), hat sie das Bundesverfassungsgericht als zu unbestimmt und damit wegen Verstoßes gegen Artikel 6 Abs. 2 GG für nichtig erklärt. Das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz sieht daher in Artikel 23 Nr. 2 die Änderung von § 51 Abs. 2 JGG vor (BGBl. I Seite 3416, 3432). Das Gesetz ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

§ 51 Abs. 2 JGG wurde durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

- „(2) *Der Vorsitzende kann auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit*
1. *erhebliche erzieherische Nachteile drohen, weil zu befürchten ist, dass durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten in ihrer Gegenwart eine erforderliche künftige Zusammenarbeit zwischen den genannten Personen und der Jugendgerichtshilfe bei der Umsetzung zu erwartender jugendgerichtlicher Sanktionen in erheblichem Maße erschwert wird,*
  2. *sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Angeklagten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind,*
  3. *eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Angeklagten, eines Zeugen oder einer anderen Person oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Angeklagten zu besorgen ist,*
  4. *zu befürchten ist, dass durch ihre Anwesenheit die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt wird, oder*

5. *Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren Erörterung in ihrer Anwesenheit schutzwürdige Interessen verletzen würde, es sei denn, das Interesse der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter an der Erörterung dieser Umstände in ihrer Gegenwart überwiegt.*

*Der Vorsitzende kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten von der Verhandlung ausschließen, im Fall der Nummer 3 auch dann, wenn eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Verletzten zu besorgen ist. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter sind auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 5 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Satz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluss widersprechen.“*

Jedenfalls bei diesen Fallgruppen stehen dem Elternrecht nicht nur das staatliche Wächteramt, sondern auch das Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes und seiner Durchsetzung im Verfahren oder verfassungsrechtlich geschützte Rechte anderer gegenüber und ist die Beschränkung des Elternrechtes gerechtfertigt. Denn auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass zum Zwecke der Aufklärung von Straftaten, die zum Schutz der Bürger in einem justizförmigen, auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren erfolgen soll, nach einer angemessenen Güterabwägung in das Elternrecht eingegriffen werden kann (NJW 2003, S. 2005).

Gerade nach dem ersten Zugriff auf den Verdächtigen durch die Polizei ist die rasche Beschuldigtenvernehmung zur effektiven Wahrheitserforschung vielfach sinnvoll. Die Anwesenheit der gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten kann auch unter Berücksichtigung des Prinzips des Schutzes der Jugendlichen und des Grundrechts der Eltern und anderer Personen, die elterliche Verantwortung im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 GG tragen, nicht ohne Einschränkung gefordert werden (vgl. auch BVerfG, NJW 1988, 1256).

Zudem erfordert die verfassungsrechtlich gebotene Subjektstellung des Jugendlichen im Strafverfahren keine strikte Hinzuziehung einer sonstigen Vertrauensperson des Jugendlichen, wenn die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten während der Beschuldigtenvernehmung nicht anwesend sind, oder sogar nicht teilnehmen möchten. Nach § 69 JGG (vgl. auch § 149 Abs. 3 StPO) kann das Gericht dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens, d. h. ab dem „Vorverfahren“ einen Beistand bestellen. Ob

dem Beistand die Anwesenheit während der Beschuldigtenvernehmung gestattet wird, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Entscheidungsträgers (Eisenberg, aaO. § 69 JGG Rdnr. 7). Im Übrigen ist die Jugendgerichtshilfe im Verfahren gegen Jugendliche frühzeitig hinzuzuziehen (§ 38 Abs. 3 JGG, PDV 382 Nr. 3.2.7) und nach § 72a Satz 2 JGG ist im Fall der vorläufigen Festnahme die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird. Die Jugendgerichtshilfe betreut den Jugendlichen nach § 52 Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch - dann während des gesamten Verfahrens.

#### b) Anwesenheit eines Verteidigers

Aus § 163a Abs. 4 StPO, § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 2 JGG ergibt sich das Recht des Beschuldigten, schon vor der polizeilichen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen. Hierüber ist der Jugendliche in einer seinem geistigen Entwicklungsstand angemessenen Weise (vgl. Eisenberg, aaO, § 2 JGG Rdnr. 12, 14 sowie Nr. 3.4.2 der PDV 382) zu belehren. Zwar steht dem Verteidiger im Gegensatz zu der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft (§ 163a Abs. 3 StPO, § 168c Abs. 2, 5 StPO) bei der Vernehmung durch die Polizei sowohl im Jugendstrafverfahren als auch im Strafverfahren gegen Erwachsene kein Anwesenheitsrecht zu, allerdings bleibt es dem Jugendlichen unbenommen, allgemein und insbesondere bei einer Verweigerung der Anwesenheit seines Verteidigers von seinem Aussageverweigerungsrecht (§ 163a Abs. 4 StPO, § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 2 JGG) Gebrauch zu machen. Wenn der Jugendliche - wie geboten - in einer seinem geistigen Entwicklungsstand angemessenen Weise belehrt wurde, ist seine Entscheidung, auch ohne einen Verteidiger eine Aussage zu machen, zu beachten.

2. Zwar ist nach den Erkenntnissen über die reduzierte Verteidigungsfähigkeit und Geständnisbereitschaft jugendlicher Beschuldigter nicht auszuschließen, dass das Wissen um die Aussagefreiheit nicht immer psychisch umgesetzt wird in die Fähigkeit, das Schweigerecht gegenüber dem Vernehmungsbeamten auszuüben (vgl. Eisenberg, aaO., § 67 Rdnr. 11 m. w. N.). Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz wird aber hinsichtlich der Anwesenheit eines Verteidigers während der Beschuldigtenvernehmung kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen. Denn die Forderung des CPT würde in den Fällen, in denen eine sofortige Beschuldigtenvernehmung zur sachgerechten Aufklä-

rung der Straftat notwendig ist, der Beschuldigte eine Aussage machen möchte, aber kein gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigter des Jugendlichen erreichbar ist, dazu führen, dass für den Minderjährigen unabhängig von den Voraussetzungen des § 68 JGG, § 140 StPO ein Pflichtverteidiger zum Zwecke der Beschuldigtenvernehmung bestellt werden müsste. Eine solche Verpflichtung wäre auch gemessen an den Rechtsfolgen einer (unterzeichneten) Aussage bzw. eines Geständnisses des Jugendlichen nicht ausreichend zu rechtfertigen (siehe oben).

Nach alledem ist eine zwingende Anwesenheit der gesetzlichen Vertreter, eines Erziehungsberechtigten, oder einer sonstigen Vertrauensperson und/oder eines Rechtsanwaltes bei der Beschuldigtenvernehmung des Jugendlichen nicht geboten. Aus fachlicher Sicht könnte aber erwogen werden, die Voraussetzungen der Beschränkung des Anwesenheitsrechts der gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten bei Vernehmungen in Anlehnung an die geplante Änderung des § 51 Abs. 2 JGG ausdrücklich vorzusehen. Soweit die geltenden gesetzlichen Regelungen und Polizeivorschriften im Zusammenhang mit der Vernehmung von Jugendlichen nicht immer beachtet werden, haben vornehmlich die Länder die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

3. Der Bericht des CPT und die entsprechenden Empfehlungen sind den zuständigen Länderministerien zur Kenntnis gegeben worden. Nach den Stellungnahmen der Länder ist dort die jugendspezifische Sachbearbeitung gewährleistet und die geltenden Rechtsvorschriften werden beachtet. Die vom CPT geforderte altersgerechte Behandlung von Kindern und Jugendlichen gehört somit bereits zur polizeilichen Praxis. Dies geschieht durch nach der Polizeidienstvorschrift 382 vorgesehene geschulte Polizeibeamte, so genannte Jugendsachbearbeiter, denen in der Aus- und Fortbildung die besondere Situation junger Menschen, Grundzüge des Jugendschutzgesetzes, mögliche rechtliche Maßnahmen, psychologische und pädagogische Grundsätze sowie spezifische Anforderungen der Anzeigenbearbeitung bei Minderjährigen vermittelt werden.

In vielen Ländern wird die konkrete Verfahrensweise durch Verwaltungsvorschriften ergänzt, wie in Berlin durch die Geschäftsanweisung des Landeskriminalamtes - LKA Nr. 2/1994 - über die Vernehmung bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, in Hamburg durch die PDV 350 Teil 2 Anhang 4 (Minderjährige und Heranwachsende), in Niedersachsen gemäß Erlass vom 28.07.2005 durch die „Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen“ und in Sachsen durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bearbeitung von Jugendsachen in der Polizei des Freistaates Sachsen (VwV Jugendsachen) vom 1. September 1999. Darüber hinaus wurde in Baden-Württemberg eine spezielle Infor-

mationsbroschüre „Was nun? Wenn Kinder und Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt geraten - Informationen für Eltern“ erstellt, die sowohl über den Verlauf des Jugendstrafverfahrens als auch über die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie Hilfsangebote aufklärt und eine angemessene erzieherische Reaktion der Eltern zu fördern versucht ([http://www.polizei-bw.de/lka/download/was\\_nun\\_1004.pdf](http://www.polizei-bw.de/lka/download/was_nun_1004.pdf)).

- *Eine spezielle Fassung des unter Randnummer 33 bezeichneten Aufklärungsformblatts, das die besondere Situation von in Polizeigewahrsam genommener Jugendlicher darlegt, ist zu erstellen und diesem Personenkreis in allen polizeilichen Einrichtungen gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung auszuhändigen. Dieses Aufklärungsformblatt sollte insbesondere für diese Altersgruppe leicht verständlich sein und in verschiedenen Sprachen zu Verfügung stehen. Es ist besonders darauf zu achten zu gewährleisten, dass diese Unterweisung ganz und gar verstanden wird (Rdnr. 36).*

Es erfolgt, auch in den Ländern, in denen bereits Merkblätter zur Anwendung kommen (siehe Rdnr. 33), eine individuell angepasste, mündliche Erklärung zu den jeweiligen Rechten und Pflichten des betroffenen Jugendlichen. Ein jugendgerechtes Formblatt wird vor dem Hintergrund der vorgesehenen Rückfrage, ob der Jugendliche die Belehrung verstanden hat, für entbehrlich gehalten. In Baden-Württemberg setzt die Polizei neben altersgerechter Aufklärung die unter Rdnr. 35 erwähnte Broschüre „Was nun?“ ein, die über die Rechte von Kindern und Jugendlichen in einfacher Sprache aufklärt.

### **Anmerkungen**

- *Es wäre wünschenswert, wenn das Recht festgehaltener Personen, von einem Arzt ihrer Wahl untersucht zu werden, auch ausdrücklich in allen Ländern garantiert wäre (wobei es sich versteht, dass eine Untersuchung durch einen von der festgenommenen Person gewählten Arzt auf deren Kosten vorgenommen werden kann) (Rdnr. 27).*

Eine Umfrage bei den Bundesländern, ergab, dass dies nicht als praktikabel angesehen wird. Die Länder haben darauf hingewiesen, dass die Hinzuziehung eines Arztes durch die Polizei im Falle der Untersuchung einer in Gewahrsam genommenen Person bei Zweifeln an dessen Gewahrsamsfähigkeit erfolgt.

Der hinzugezogene Arzt wird in Fällen der Gewahrsamsnahme nicht im Auftrag der betroffenen Person, sondern als Verwaltungshelfer der Polizei tätig, mit der er eine vertragliche Verpflichtung zur Durchführung derartiger Untersuchungen sowie evtl. weiterer Maßnahmen (z. B. Blutentnahmen) eingegangen ist. Zweck dieser Untersuchungen ist primär die Abklärung, ob die betroffene Person - bei Vorliegen der sonstigen Gewahrsamsvoraussetzungen - auch aus gesundheitlicher Sicht im polizeilichen Gewahrsam für dessen voraussichtliche Dauer verbleiben kann oder wegen entsprechender Beeinträchtigungen in eine Behandlungseinrichtung gebracht werden muss.

Nach den Stellungnahmen aus Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt kann der begutachtende Arzt dort grundsätzlich auch ein Privatarzt sein. Diese Länder haben aber darauf hingewiesen, dass Fälle von Zweifeln an der Haftfähigkeit als dringlich einzustufen sind. Es gelingt daher nur selten, die Ärztin oder den Arzt der Wahl für diese Aufgabe zu gewinnen, sei es aus zeitlichen oder örtlichen Gründen (z.B. zu weite Entfernung). Weil Privatärzte in der notwendigen Zeit meist nicht zur Verfügung standen, wird in verschiedenen Großstädten ein Netzwerk der Polizei mit Ärzten, die der Polizei freiwillig rund um die Uhr zur Verfügung stehen, unterhalten.

- *Zu medizinischen Daten (z. B. zu Angaben dazu, ob eine festgehaltene Person an einer ansteckenden Krankheit wie Tuberkulose, Hepatitis oder HIV leidet) sollten Polizeibeamte grundsätzlich nur soweit unbedingt erforderlich Zugang haben (Rdnr. 29).*

Die für die Polizeidirektion Berlin Wedekindstraße zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat mitgeteilt, dass in den dezentralen Gewahrsamen und im Zentralen Polizeigewahrsam Tempelhof (ZPolGewTe) der Eintrag medizinischer Befunde auf einem Vordruck vorgenommen wird, der die Verwahrfähigkeit der eingebrachten Person dokumentiert. Mitarbeiter der Gewahrsame orientieren sich an diesen Befunden, da die weiteren Einzelheiten der Unterbringung der eingebrachten Person darauf abzustimmen sind. Im Rahmen der Eigensicherung kann der Befund auch Auswirkungen auf das Verhalten der Mitarbeiter des Polizeipräsidenten in Berlin haben (z.B. bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit).

Auch die anderen Bundesländer haben sich teilweise dahingehend geäußert, dass der in die polizeilichen Unterlagen aufzunehmende ärztliche Untersuchungsbericht zur Gewahrsamsfähigkeit auch Angaben über ansteckende Krankheiten enthalten kann. Dies dient dem Schutz vor allem der Gewahrsamsbeamten und aller, die mit dem Ingefahr-

samgenommenen in räumliche Beziehung treten. Es wird gewährleistet, dass diese sensiblen Informationen nur denen zur Kenntnis gelangen, die diese Hinweise auch tatsächlich benötigen.

- *Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Polizeipräsidium Frankfurt an der Oder eine umfassende Gewahrsamsakte angelegt wird (Rdnr. 37).*

Nach Mitteilung des Landes Brandenburg wird in den Gewahrsamsbereichen des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder) entsprechend der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg (Runderlass des Ministeriums des Innern) vom 5. April 1995 die Nachweisführung auf dem Folgeblatt (Vordruck BB Pol 1025) der Festnahmeanzeige (Vordruck BB Pol 1024) bzw. der Ingewahrsamnahme (Vordruck BB Pol 1024) geführt. Hier werden alle Daten und Vermerke für die Zeit des Gewahrsams einer Person von der Aufnahme über mögliche Vorführungen und Verpflegungen bis zur Entlassung oder dem anderweitigen Verbleib dokumentiert. Bei einem Gewahrsamswechsel wird eine Kopie der Unterlagen im bisherigen Gewahrsam belassen (§§ 29, 30, 40 BbgPolG – Datenerhebung, Datenabgleich). Diese Unterlagen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

## **Haftbedingungen**

### **Empfehlungen**

- *Die Polizeibehörden in Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg und erforderlichenfalls in anderen Ländern sollten die langjährige CPT-Empfehlung, dass allen Personen, die über Nacht in Gewahrsam gehalten werden, saubere Matratzen und Decken zur Verfügung gestellt werden, unverzüglich umsetzen (Rdnr. 39).*

1. Innerhalb Baden-Württembergs ist der Standard der Ausstattung der Gewahrsamszellen unterschiedlich. Der Zentrale Ausnüchterungsgewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart (mit ständiger ärztlicher Betreuung während der Nachtstunden) ist daher mit einem ländlichen Polizeirevier sowohl hinsichtlich der Ausstattung als auch hinsichtlich des tatsächlichen Anfalls von Gewahrsamnahmen nicht zu vergleichen. Zentrale Vorgaben zur Gestaltung der Gewahrsamseinrichtungen gibt es lediglich hinsichtlich ihrer baulichen Ausgestaltung (Landesrichtlinien LRL-P vom Mai 1981, Nr. 6.3.0: Gewähr-

samseinrichtungen, Gewahrsams- und Ausnüchterungsräume). Für die baulichen Richtlinien sind das Finanzministerium sowie die staatliche Hochbauverwaltung zuständig; diese sollen generell überarbeitet werden.

Die Ausstattung der Gewahrsamseinrichtungen mit Decken, Matratzen und Körperpflegemitteln betrifft von der Polizei zu regelnde Fragen des Gewahrsamsvollzugs. Vorgaben hierzu finden sich in den Gewahrsamsordnungen der Landespolizeidirektionen. In der Regel sind in den Gewahrsamseinrichtungen Woll- oder Einmaldecken verfügbar. Das Innenministerium wird nochmals darauf hinwirken, dass generell Decken zur Verfügung gestellt werden, wenn Personen über Nacht in Gewahrsam gehalten werden. Beim Vorliegen einer Suizidgefahr kann es jedoch nach Auffassung des Landes zur Sicherheit der Person angezeigt sein, vorhandene Decken nicht auszuhändigen.

2. In Berlin wird dem aufgeführten Einwand des CPT über das Fehlen von Matratzen und Decken wie folgt Rechnung getragen:

Für einen länger dauernden Aufenthalt in einer polizeilichen Gewahrsamseinrichtung – im Falle der Einlieferung für eine Fachdienststelle mit dem Ziel der Richtervorführung, der bevorstehenden Abschiebung oder Verbringung einer Person in das Abschiebungsgewahrsam Köpenick oder in eine Justizvollzugsanstalt – ist grundsätzlich, auch wegen des Erfordernisses der täglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln, der Aufenthalt im Zentralen Polizeigewahrsam Tempelhof (ZPolGew Te) vorgesehen. Dort sind Matratzen und Bettwäsche sowie Einwegdecken in ausreichender Anzahl vorhanden. In den dezentralen Gewahrsamseinrichtungen sind aus hygienischen Gründen und Gefahren abwehrenden Aspekten, wie z.B. dem Verhindern der mutwilligen Inbrandsetzung mittels verborgener Zündmittel, grundsätzlich keine Matratzen vorgesehen. Eingebachten Personen werden auf Wunsch Einwegdecken – in ausreichender Anzahl vorhanden – zur Verfügung gestellt.

Personen, die in „hilflosem“ Zustand eingebracht werden, erhalten in der Regel keine Schaumstoffunterlage. In deren Zustand muss erfahrungsgemäß mit der Verunreinigung der Zellenräume durch Erbrochenes, Kot oder Urin, gelegentlich auch mit Ungezieferbefall, gerechnet werden. Die Zellenausstattung mit Matratzen wäre nach Auffassung des Landes in hygienischer Hinsicht problematisch. Der Verzicht ist aufgrund des zeitlich begrenzten Aufenthaltes – in der Regel bis zum Wiedererlangen der Verkehrstauglichkeit bzw. zur Durchführung strafprozessualer Maßnahmen, in deren Anschluss die eingebrachte Person aus dem Gewahrsam entlassen wird – dem Eingebachten zumutbar. Für den Fall, dass sich die Aufenthaltsdauer in einem dezentralen Gewahrsam über das



übliche kurzfristige Maß (max. 4 bis 5 Stunden) hinaus verlängert, stehen pro Gewahrsamseinrichtung zwei Matratzen zur Verfügung.

Des Weiteren besteht jederzeit die Möglichkeit, auf den Ausrüstungsbestand des ZPolGew Te zurückzugreifen.

3. Die Polizei Hamburg weist darauf hin, dass die Verwahrzellen der Polizei nur der kurzfristigen Verwahrung von Personen dienen. So seien insbesondere strafprozessuale vorläufige Festnahmen und polizeirechtliche Ingewahrsamnahmen nach geltenden Recht spätestens am Tage nach der Freiheitsentziehung dem richterlichen Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Hamburg vorzuführen oder zu entlassen.

Personen im Gewahrsam des LKA Hamburg werden bei Bedarf Decken zur Verfügung gestellt. Die Liegen sind jedoch nach Angaben des Landes aus Eigensicherungs- und Hygienegründen nicht mit Matratzen ausgestattet. Personen, die länger in Gewahrsam oder Haft bleiben, werden in reguläre Haftunterkünfte der Justizbehörde verlegt.

4. Anlässlich des CPT- Berichts sind noch einmal alle Länder ausdrücklich auf dessen Empfehlung hingewiesen worden, allen Personen, die über Nacht in Gewahrsam gehalten werden, mit einer sauberen Matratze und sauberen Decken auszustatten.

- *Die nötigsten Körperpflegemittel sind festgehaltenen Personen bei Bedarf in allen polizeilichen Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung zu stellen (Rdnr. 40).*

1. Die Länder, deren Polizeieinrichtungen besucht wurden, haben darauf hingewiesen, dass die Gewahrsamseinrichtungen gerade nicht für einen längerfristigen Aufenthalt vorgesehen sind und in der Regel auch nicht hierfür genutzt werden. Die Polizei in Hamburg hält es aus diesem Grund für ausreichend, wenn den Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt wird, Wasser und Handseife zu nutzen. In Niedersachsen stehen festgehaltenen Personen nach Angaben des Landes die nötigsten Körperpflegemittel zur Verfügung. In Berlin sind im Zentralen Polizeigewahrsam Tempelhof (ZpolGewTe) als auch im Abschiebungsgewahrsam Häftlingsduschen vorhanden und können bei Bedarf entsprechend genutzt werden. Es werden als Hygieneartikel Handtücher, Seife, Zahnbürsten, Zahnpasta, Damenbinden und Einwegrasierer angeboten und in angemessener Anzahl vorgehalten. In den dezentralen Gewahrsamen stehen keine Häftlingsduschen zur Verfügung. Dort werden nur Wasser, Seife sowie Handtücher und Damenbinden zur Benut-

zung angeboten. Personen, bei denen ein längerfristiger Gewahrsam zu erwarten ist, werden deshalb auch grundsätzlich in das ZPolGewTe überführt.

2. Anlässlich des CPT- Berichts sind noch einmal alle Länder auf dessen Empfehlung hingewiesen worden, festgehaltenen Personen bei Bedarf die nötigsten Körperpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

### **Anmerkungen**

- *Es sind Maßnahmen zur Verbesserung der Beleuchtung im Polizeipräsidium Weimar zu treffen und zur Sicherstellung, dass in der Polizeidienststelle Berlin-Wedekindstraße die Klingelanlage in allen Zellen funktioniert (Rdnr. 39).*

1. Die Polizeiinspektion Weimar wird bis Ende des Jahres 2007 ein neues Dienstgebäude beziehen, daher werden keine baulichen Veränderungen der Gewahrsamsräume - insbesondere an der Rückfront - mehr realisiert, die zu einer Verstärkung des Tageslichteinfalls führen. Zur Verbesserung der Beleuchtung wurden inzwischen aber die Leuchtmittel ausgetauscht .

2. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat die Funktionsfähigkeit der Zellenrufanlage im Gewahrsam SO (Berlin-Wedekindstraße) erneut überprüfen lassen. Dabei waren keine Mängel festzustellen, die Anlage funktionierte einwandfrei.

- *Wegen ihres speziellen Zuschnitts (Zellen, in denen das Eindringen des Tageslichts behindert wird oder ganz unmöglich ist, fehlende Einrichtungen für Bewegung im Freien) sind die besuchten polizeilichen Hafteinrichtungen für eine längerfristige Unterbringung von Personen fast ausnahmslos ungeeignet (Rdnr. 41).*

In den vom CPT besuchten polizeilichen Einrichtungen ist die Unterbringung in Gewahrsamszellen - im Einklang mit deren Zweckbestimmung - in der Regel nur von kurzer Dauer. Sollte ein längerfristiger polizeirechtlicher Gewahrsam notwendig sein, so werden die Personen in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Bei strafprozessualen Fest-

nahmen erfolgt spätestens am Tage nach der Festnahme die richterliche Vorführung und bei Erlass eines Haftbefehls die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt.

Die Gewahrsamszellen werden nach baurechtlichen und polizeitaktischen Erfordernissen gebaut. Grundsätzlich sollen diese Räume gewährleisten, dass darin untergebrachte Personen weder sich selbst noch andere gefährden oder flüchten können.

In Berlin sind bis auf die Abschiebungsgewahrsamseinrichtung Köpenick, in der Gefangene längerfristig untergebracht sind, und die dafür ausgerüstet und ausgestattet ist, die Gewahrsamseinrichtungen nur für eine kurzfristige Unterbringung von Gefangenen vorgesehen. Bei länger als zwölf Stunden andauernder Freiheitsentziehung steht im ZPolGewTe ein Innenhof zur Verfügung, der bei Bedarf zum Freigang genutzt werden kann.

In Niedersachsen sind Langzeitgewahrsamnahmen nach dem Nds. SOG bis zu max. 10 Tagen möglich. Die Polizei des Landes Niedersachsen verfügt über drei entsprechend eingerichtete Gewahrsamsplätze (Polizeidirektion Hannover :zwei, Polizeidirektion Braunschweig:einen). Wenn es – z.B. bei Großereignissen – zu Kapazitätsengpässen kommt, kann zur Sicherung einer angemessenen Unterbringung insbesondere von Personen, die über mehrere Tage in Unterbindungsgewahrsam genommen werden, auch der Vollzug des Gewahrsams in Justizvollzugsanstalten in Betracht kommen, die in diesem Fall in Amtshilfe für die Polizei tätig werden. Hierfür soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage im laufenden Novellierungsverfahren zum Nds. SOG geschaffen werden.

## **Gewahrsam von Ausländern nach dem Ausländerrecht**

### **Vorbemerkungen**

### **Empfehlungen**

- *In allen Bundesländern sollen für den Gewahrsam von Abschiebehäftlingen spezielle Vorschriften gelten, die ihrem besonderen Status Rechnung tragen (RdNr. 44).*

Die vom CPT empfohlenen spezialgesetzlichen Regelungen in den Bundesländern für den Gewahrsam von Abschiebehäftlingen betreffen den Vollzug der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten durch die zuständige Innenverwaltung. Daher ist in einigen Ländern (Brandenburg wurde durch den CPT bereits genannt) die Abschiebungshaft gesondert geregelt. So verfährt Berlin nach dem Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam in seiner zuletzt gültigen Fassung. Weitere Einzelheiten sind in der speziell für den Abschiebungsgewahrsam in Berlin erstellten Gewahrsamsordnung festgelegt. In Schleswig-Holstein gelten die „Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein“ vom 15.11.2002.

In Rheinland-Pfalz wird die Abschiebungshaft nach § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung, der so genannten Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim, in der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Sport vollzogen, um den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen an Strafgefangenen und Abschiebungshäftlingen zu trennen. Lediglich in Ausnahmefällen kann die Abschiebungshaft auch im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Gemäß § 5 Satz 2 LAufnG Rheinland-Pfalz gelten für den Vollzug der Abschiebungshaft in Abschiebungshafteinrichtungen die §§ 3 bis 108, 173 bis 175 und 179 bis 187 des Strafvollzugsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Asylbewerberleistungsgesetz, im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, etwas anderes bestimmt ist oder Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft oder die besonderen Verhältnisse der Abschiebungshafteinrichtung entgegenstehen. Den in Abschiebungshafteinrichtungen untergebrachten Personen dürfen gemäß § 5 Satz 3 LAufnG nur die zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlichen Beschränkungen auferlegt werden; eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig. Damit wird in Rheinland-Pfalz dem besonderen Status von Abschiebungshäftlingen Rechnung getragen.

In vielen Bundesländern (Hamburg, Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) wird die Abschiebungshaft in Amtshilfe für die Innenverwaltung durch den Justizvollzug vollzogen. Hier bildet die aus § 8 Abs. 2 Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz resultierende entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften über den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft die erforderliche gesetzliche Grundlage. Diese stellt zum Teil bereits durch die in § 171 in Verbindung mit §§ 173 bis 175 sowie in § 178 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz enthaltenen Bestimmungen eine gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe spezielle Regelung dar, die eine Erleichterung der Haftbedingungen bedeutet.

Im Übrigen werden durch § 171 Strafvollzugsgesetz zwar zahlreiche Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe für entsprechend anwendbar erklärt, dies jedoch nur, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen, so dass auch durch diese Einschränkung dem speziellen Charakter der Abschiebungshaft und dem besonderen Status der Abschiebungsgefangenen Rechnung getragen wird.

## **In einer Haftanstalt festgehaltene Abschiebungshaftgefangene**

### **Empfehlungen**

- *Das Personal der Untersuchungshaftanstalt Hamburg und der Haftanstalt Fuhlsbüttel ist darauf hinzuweisen, dass respektloses, verächtliches und / oder rassistisches Verhalten nicht hinnehmbar ist und entsprechend bestraft wird (Rdnr. 47).*

Die Justizbehörde von Hamburg bedauert derartige Vorkommnisse. Inzwischen sind entsprechende Hinweise an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt Hamburg und der Haftanstalt Fuhlsbüttel ergangen.

- *Die Behörden in Hamburg sollen unverzüglich die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die – auch vorübergehende - Unterbringung von (auch weiblichen) Abschiebungshaftgefangenen in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg einzustellen (Rdnr. 50).*

Seit Mai 2006 werden nach Erweiterung der Abschiebungshaftabteilung in der JVA Fuhlsbüttel Abschiebungshaftgefangene nur noch in wenigen Ausnahmefällen und nur für eine sehr begrenzte Zeit in der Untersuchungshaftanstalt aufgenommen. Die Zuführung der Abschiebungshaftgefangenen muss über die Untersuchungshaftanstalt erfolgen, da nur dort die Abschiebungshaftbeschlüsse durch die zuständigen Richter zeitnah verkündet werden können und eine Aufnahme außerhalb der regulären Dienstzeiten nur dort möglich ist. Hinzu kommt, dass nur dort eine ärztliche Versorgung in Notfällen „rund um die Uhr“ erfolgen kann. Nach Verkündung des Haftbeschlusses werden die Gefangenen mit dem nächsten Transport, der regelmäßig am Folgetag erfolgt, in die zuständigen Justizvollzugsanstalten verlegt. Ausnahmen sind nur dann angezeigt, wenn eine sofortige

ge Verlegung aus medizinischen Gründen, insbesondere wegen eines erforderlichen Drogenentzuges, nicht möglich ist (vgl. auch die Ausführungen zu Rdnr. 58).

- *Die Behörden in Hamburg und Niedersachsen sowie in allen anderen Bundesländern sollen die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Abschiebungshaftgefangene in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden, die die in dem 7. Allgemeinen Bericht des Ausschusses genannten Kriterien erfüllen (vgl. CPT/Inf (97) 10, Rdnr. 29). Wenn Mitglieder einer Familie nach Ausländerrecht in Gewahrsam gehalten werden, sollte alles daran gesetzt werden, eine Trennung der Familienmitglieder zu vermeiden (Rdnr. 56).*

1. Abschiebungshaftgefangene werden in Hamburg grundsätzlich in speziell dafür eingerichteten Stationen separat von anderen Gefangenen (Strafgefangenen, Untersuchungsgefangenen) in den zuständigen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Die Unterbringung in der Untersuchungshaftanstalt erfolgt seit Mai 2006 nur noch für eine kurze Übergangszeit nach der Festnahme (vgl. Ausführungen zu Rdnr. 50). Danach werden die Gefangenen in die zuständigen Justizvollzugsanstalten verlegt:

- Erwachsene männliche Abschiebungshaftgefangene werden seit Mai 2006 nur noch in der JVA Fuhlsbüttel inhaftiert. Es stehen dort zwei Stationen mit insgesamt 98 Haftplätzen zur Verfügung, die ausschließlich für diesen Zweck vorgehalten werden. Die Abschiebungshaftgefangenen kommen daher nicht in Kontakt mit Strafgefangenen.
- Weibliche Abschiebungshaftgefangene werden seit Mai 2006 nur noch in der Teilanstalt für Frauen der JVA Hahnöfersand untergebracht. Es stehen dort bis zu zehn Haftplätze zur Verfügung.
- Männliche jugendliche Abschiebungshaftgefangene werden in der JVA Hahnöfersand, Bereich Jugendvollzug, untergebracht. Es gibt dort zehn Haftplätze.

Die Schaffung von gesonderten Einrichtungen für Abschiebungshaftgefangene ist unter dem Gesichtspunkt der menschenwürdigen Unterbringung nach Auffassung des Landes Hamburg nicht erforderlich. Die Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel sei

zumutbar, da die Abschiebungshaftgefangenen grundsätzlich von Strafgefangenen getrennt untergebracht werden. Bei weiblichen Gefangenen und bei jugendlichen männlichen Gefangenen empfehle es sich nicht, gesonderte Stationen in Anstalten oder gar gesonderte Einrichtungen zu schaffen, weil es sich jeweils um einen sehr kleinen Personenkreis mit einer nur kurzen Inhaftierungszeit handele. In Hamburg werde versucht, inhaftierte Mitglieder derselben Familie gemeinsam unterzubringen. Nach Ansicht des Landes ist eine gemeinsame Unterbringung von Frauen und Männern sowie Jugendlichen und Erwachsenen wegen des gesetzlichen Trennungsgebots, das auch für Abschiebungshaftgefangene gilt, jedoch nicht möglich.

2. Im niedersächsischen Vollzug werden Abschiebungshaftgefangene inzwischen ausschließlich in der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover untergebracht. Die Unterkunftshäuser gewährleisten nach Mitteilung des Landes für männliche Abschiebungshaftgefangene eine bauliche, räumliche und organisatorische Trennung von anderen Gefangenen. Für weibliche Abschiebungshaftgefangene werden zwei Stationen eines Unterkunftshauses bereitgehalten, die dies ebenfalls ermöglichen. Wegen der geringen Anzahl weiblicher Abschiebungshaftgefangener wird jedoch auf Wunsch der Gefangenen zum Zwecke der gemeinsamen Freizeitgestaltung eine Kontaktaufnahme mit weiblichen Untersuchungsgefangenen ermöglicht, die ebenfalls in diesem Unterkunftshaus untergebracht sind.

3. Anlässlich des CPT- Berichts sind alle Länder auf dessen Empfehlungen zur Unterbringung Abschiebungshaftgefangener hingewiesen worden.

- *Von den zuständigen Behörden sind folgende notwendige Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass*
  - *die Räumlichkeiten der Abteilung für Abschiebungshaftgefangene in der Haftanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel in einem guten Erhaltungszustand und sauber sind;*
  - *die Zellen der Abteilungen für Abschiebungshaftgefangene in der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln angemessen möbliert und gestaltet sind, damit ihr haftanstaltsmäßiges Erscheinungsbild weitgehend überdeckt wird;*
  - *in den Abteilungen für Abschiebungshaftgefangene der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln für den größten Teil des Tages ein System der offenen Tür eingeführt wird und diesen Gefangenen sinn-*

*volle Betätigungsmöglichkeiten (u. a. Lesestoff in den am häufigsten gesprochenen Sprachen, Radios, Brettspiele, u.s.w.) angeboten werden; je länger Ausländern die Freiheit entzogen ist, desto komplexere Betätigungsmöglichkeiten sollten ihnen angeboten werden; zudem sollten Jugendlichen altersgerechte Tätigkeiten angeboten werden (RdNr. 57).*

1. In der JVA Fuhlsbüttel wurde der Zustand der Hafträume und der Gemeinschaftsräume im Hinblick auf Ordnung, Sauberkeit, Möblierung und baulichen Zustand verbessert. Die Aufschlusszeiten wurden verlängert, so dass die Gefangenen jetzt 12 Stunden Stationsfreizeit haben. Den Abschiebungshaftgefangenen stehen folgende Einrichtungen/ Gegenstände für die Freizeitgestaltung zur Verfügung: Tischtennisraum, Spielesammlung, eine kleine Bücherei, Fernsehen (Radios stehen zusätzlich nicht zur Verfügung, da dies nach Mitteilung des Landes einen zu hohen Lärm verursachen würde), Fußball, Volleyball, Basketball. Ab Anfang 2007 wird voraussichtlich auch ein speziell für die Abschiebungshaftgefangenen nutzbarer Kraftsportraum zur Verfügung stehen.

2. In der Jugendanstalt Hameln werden keine Abschiebungsgefangenen mehr untergebracht. Die Zuständigkeit auch für jugendliche Abschiebungsgefangene liegt jetzt bei der JVA Hannover. Die hierfür vorgesehene Abteilung Langenhagen gewährleistet innerhalb der Gebäude ganztägig offene Türen und bietet eine Reihe von Freizeitmaßnahmen wie z.B. eine Bücherei und verschiedene Sportmöglichkeiten. Die Ausstattung der Unterkunftsbereiche und der Hafträume ist nach Auffassung des Landes angemessen. Die Mitarbeiter achten auf Sauberkeit und Ordnung und halten auch die Gefangenen dazu an.

- *Von den Bundesbehörden und den Behörden aller zuständigen Länder (einschließlich Hamburgs) sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Ausländer, deren Abschiebung fehlgeschlagen ist, ärztlich untersucht werden, sobald sie wieder in die Haftanstalt verbracht worden sind (RdNr. 59).*

Ein Teil der Bundesländer, wie Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen, wird den Empfehlungen des CPT zur ärztlichen Untersuchung nach fehlgeschlagener Abschiebung künftig nachkommen.

In Schleswig-Holstein wird ein Gefangener nach nicht durchgeführter Abschiebung bereits jetzt erneut vollständig aufgenommen und medizinisch untersucht. Auch in Hamburg



(JVA Fuhlsbüttel) erfolgt eine Untersuchung der Abschiebungshaftgefangenen nach Rücktransport in die Anstalt nach gescheitertem Abschiebungsversuch, und zwar regelmäßig in der Ambulanz durch das Pflegepersonal. Sofern dafür Anlass besteht – weil der Betreffende über Beschwerden klagt oder solche offensichtlich sind – wird er dem Arzt vorgestellt. Verletzungen werden dabei dokumentiert.

In anderen Bundesländern, so in Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, wird die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung unabhängig vom Gesundheitszustand nicht gesehen. Da eine Abschiebung oftmals aufgrund von Umständen scheitert, die eine Gesundheitsbeeinträchtigung nicht befürchten lasse, könne auf eine (erneute) ärztliche Untersuchung in diesen Fällen verzichtet werden. Ärztliche Untersuchungen erfolgen aber auch in diesen Ländern unverzüglich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es bei dem Abschiebeversuch zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Abzuschiebenden gekommen ist. Dies ist beispielsweise dann zu vermuten, wenn der Abzuschiebende aktiven körperlichen Widerstand geleistet hat.

Auch das Ministerium des Innern Brandenburg spricht sich aus den oben angeführten Gründen gegen eine generelle ärztliche Untersuchung unmittelbar nach der Wiederaufnahme aus. Dort werden Abschiebungshaftgefangene nach dem Rücktransport vom Vertragsarzt untersucht, welcher jeweils dienstags und donnerstags in der Abschiebungshafteinrichtung praktiziert, sofern kein Anlass für eine frühere Untersuchung gegeben ist. Die ärztliche Versorgung ist somit in jedem Fall sichergestellt.

- *Besonderes Augenmerk sollte auf die Ausbildung des in den Abteilungen für Abschiebungshaftgefangene der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln beschäftigten Personals gelenkt werden. Diese Beschäftigten sollten über ausgeprägte Fähigkeiten zur zwischenmenschlichen Kommunikation verfügen, und zumindest einige Bedienstete sollten einschlägige Sprachkenntnisse haben (RdNr. 60).*

1. Grundsätzlich wird in Hamburg in den Abschiebungshafteinrichtungen nur vollzugsspezifisch ausgebildetes Personal (Allgemeiner Vollzugsdienst - AVD) eingesetzt. Das Personal der JVA Fuhlsbüttel wird in Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit ausländischen Gefangenen besonders unterwiesen. So gehören neben den fachlichen Inhalten soziale Kompetenzen zu den zentralen Ausbildungsinhalten. Zu speziellen Themen der Kommunikation und Konfliktbewältigung werden ebenso wie zur Steigerung der interkulturellen Sozialkompetenz gesonderte Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Der

Einsatz verschiedener Ausländerberater fremder Nationalitäten zur Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen reicht nach Ansicht des Landes zur Bewältigung der verschiedensten Probleme dieser Gefangenengruppe aus. Die Ausländerberater decken die notwendigen Sprachkompetenzen zumindest für die orientalischen und afrikanischen Sprachen ab. Das Vollzugspersonal verfügt zudem über englische Sprachkenntnisse.

2. Die Bediensteten des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes in Niedersachsen werden in der zweijährigen Ausbildung auch auf eine Tätigkeit in einer Abschiebungshafteinrichtung vorbereitet. Die Ausbildung beinhaltet insgesamt sieben Monate theoretischen Unterricht, insbesondere auch Schwerpunkte im Bereich Ausländerrecht und Abschiebungshaft, Psychologie und Kommunikation. Nach Mitteilung des Landes wird im Einstellungsverfahren besonders auf Fremdsprachenkenntnisse geachtet. Im Übrigen werden in der Jugendhaftanstalt Hameln keine Abschiebungshaftgefangenen mehr untergebracht (siehe oben zu Rdnr. 57).

- *Die Behörden in Hamburg sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle in Randnummer 11 genannten Grundsätze und Mindestgarantien im Hinblick auf die Fixierung in der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Untersuchungshaftanstalt Hamburg angewandt werden (Rdnr. 62).*

Die vom CPT aufgestellten Grundsätze und Mindeststandards werden in der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Untersuchungshaftanstalt Hamburg angewandt. Grundsätzlich erfolgt die Fesselung einer inhaftierten Person in beiden Einrichtungen nur unter den in § 88 StVollzG genannten Voraussetzungen. Es wird strengstens darauf geachtet, dass diese Maßnahme nur dann angeordnet wird, wenn es kein milderes Mittel gibt. Sie wird auch nur so lange aufrechterhalten, wie es ihr Zweck erfordert. Die Anordnungsbefugnis, die ärztliche Kontrolle und die Zeitintervalle einer Überprüfung der Erforderlichkeit der Maßnahme sind in Anstaltsverfügungen festgeschrieben. Spätestens nach zwei Stunden ist eine gefesselte Person aufzusuchen, um die weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.

Die ärztliche Überwachung einer Fesselung erfolgt gemäß § 92 StVollzG. Der Anstaltsarzt wird unverzüglich informiert und sucht den Inhaftierten auf. Nur bei dessen Abwesenheit (Abend- und Nachtstunden) wird der Krankenpfordienst bzw. der ärztliche Notdienst von außerhalb der JVA hinzugezogen.

Für die Durchführung einer Fesselung werden Stahlfesseln benutzt, die an den Fesselungsbetten angebracht sind. Zusätzlich kann die Brust durch einen Ledergurt gesichert werden. Verletzungen durch die benutzten Fesseln sind bisher nicht registriert worden. Ein Extra-Schutz verhindert einen direkten Hautkontakt mit den Fesseln. Die Fixierung erfolgt so, dass sich der Gefangene nicht selbst verletzen kann. Die Bediensteten sind in der Anwendung geschult. Sofern eine Fixierung im Einzelfall erforderlich ist, findet diese grundsätzlich außer Sicht von Nicht-Bediensteten statt. Jede Fixierung wird in einem besonderen Verzeichnis aufgenommen. Jeder Gefangene wird vor der Fixierung umfassend über die Gründe informiert. Mit diesem Gespräch soll die Umsetzung der Androhung abgewendet werden.

Eine Sitzwache wird nur in einer Abteilung der Untersuchungshaftanstalt durchgeführt. Dieses ist dort erforderlich, da der Haftraum weder mit einer Gegensprechanlage noch mit einer Videoüberwachung ausgestattet ist. Die Sitzwache dort findet außerhalb des Sichtfeldes der Gefangenen statt. Grundsätzlich wird eine Sitzwache mit unmittelbarer Anwesenheit eines Bediensteten direkt neben dem aufgebrachten und deshalb gefesselten Gefangenen als kontraproduktiv angesehen. Nach Meinung des Landes würde durch die unmittelbare Anwesenheit eines Bediensteten eine Fokussierung auf die Symptome erfolgen, die zu der Maßnahme geführt haben, während eine Beschäftigung oder Bearbeitung der Ursachen verhindert würde. Als wichtig wird ein Angebot durch Bedienstete zu einer Kontaktaufnahme angesehen. In der Untersuchungshaftanstalt erfolgt eine sehr engmaschige Kontrolle durch einen Beobachtungsrhythmus von ca. 5-10 Minuten bzw. manchmal noch kürzeren Intervallen. Von Bedeutung ist auch, dass aufgrund der vorgeannten Verfügungslage mindestens alle zwei Stunden eine anordnungsberechtigte Person nach dem gefesselten Gefangenen sehen muss, um zu überprüfen, ob die Fesselung noch aufrecht erhalten werden muss. Zudem erhält die gefesselte Person – je nach Einzelfall - Gesprächsangebote von verschiedenen Mitarbeitern wie Psychologen, Psychiatern, Ärzten oder leitenden Mitarbeitern der Anstalt.

- *In der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln sind alle Ausländer bei ihrer Einweisung in diese Einrichtungen über die Anstaltsordnung und die Rechtsstellung von Abschiebungshaftgefangenen sowie über das auf sie anwendbare Verfahren schriftlich zu unterrichten. Diese Angaben sollten in den am häufigsten gesprochenen Sprachen zur Verfügung stehen (Rdnr. 67).*

1. Der Empfehlung des CPT soll in der JVA Fuhlsbüttel gefolgt werden. Es ist geplant, den Abschiebungshäftlingen bei ihrer Einweisung Informationsmaterial in den gängigsten Sprachen über das auf sie anwendbare Verfahren auszuhändigen.

2. In den für die Abschiebungshaft zuständigen Abteilungen der JVA Hannover werden Abschiebungshaftgefangene durch eine in deutscher Sprache vorliegende Hausordnung über Rechte und Pflichten während der Haft informiert. Auszüge hieraus gibt es in mehreren gängigen Sprachen. Darüber hinaus werden die Gefangenen mündlich, ggf. mit Hilfe eines Dolmetschers, informiert. Die Unterrichtung der Gefangenen über ihre Rechtsstellung und das anwendbare Verfahren fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Ausländerbehörde. In der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover hält die Ausländerbehörde wöchentlich Sprechstunden ab.

### **Anmerkungen**

- *In der Abteilung für Abschiebungshaftgefangene in der Haftanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel könnten der Gemeinschaftsraum sowie der in Randnummer 51 erwähnte breite Gang zweckmäßig ausgestattet werden, um gemeinsame Wohnbereiche zu schaffen und viele unterschiedliche sinnvolle Betätigungsmöglichkeiten anzubieten (Rdnr. 52).*

Die Räume für die Abschiebungshaftgefangenen in der JVA Fuhlsbüttel wurden inzwischen verbessert; es werden auch laufend Renovierungen durchgeführt, um die Hafträume in einem guten Zustand zu erhalten. Den Gefangenen stehen unterschiedliche sinnvolle Betätigungsmöglichkeiten zur Verfügung; siehe im Einzelnen die Ausführungen zu Rdnr. 57.

- *Durch Einführung eines Systems der offenen Tür für den größten Teil des Tages in den Abteilungen für Abschiebungshaftgefangene in der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln und ein breiteres Angebot sinnvoller Betätigungsmöglichkeiten für diese Gefangenen, das in Randnummer 57 empfohlen wird, steigt der Personalbedarf (Rdnr. 60).*

1. Die Justizbehörde Hamburg sieht sich aus haushalterischen Gründen nicht in der Lage, das Personal in der Abteilung für Abschiebungshaftgefangene in der Haftanstalt

Fuhlsbüttel zu verstärken.. Darüber hinaus sind die Gefangenenzahlen in Hamburg rückläufig, so dass auch aus diesem Grund die Einstellung von mehr Personal derzeit nicht gerechtfertigt werden kann..

2. Nach Mitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums ist die Anstaltsleitung der Jugendhaftanstalt Hameln gehalten, mögliche erforderliche Änderungen beim Personaleinsatz durch organisatorische Maßnahmen bei der Personaleinteilung abzufangen.

- *Die Behörden in Hamburg werden ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, in der Abteilung für Abschiebegefangene der Haftanstalt Fuhlsbüttel weibliches Personal einzusetzen (Rdnr. 61).*

Weibliches Personal wird in allen Bereichen der JVA Fuhlsbüttel, so auch in der Abschiebungshaftabteilung, eingesetzt. Neben den Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes kümmern sich auch Mitarbeiterinnen anderer Berufsgruppen, wie beispielsweise Psychologinnen oder Ärztinnen, um die Abschiebungshaftgefangenen. Der Anteil der weiblichen Beschäftigten in der Abschiebungshaftabteilung kann nicht angegeben werden, da derartige Zahlen nur für die gesamte JVA vorliegen.

- *In der Haftanstalt Fuhlsbüttel ist dafür Sorge zu tragen, dass die sehr bedrückende Ausgestaltung der für die Fixierung von Gefangenen benutzten Zelle (die sog. „schwere Beruhigungszelle“) verändert und das Eindringen von Tageslicht in die Zelle verbessert wird (Rdnr. 62).*

Alle in den Hamburger Justizvollzugsanstalten vorhandenen besonders gesicherten Hafträume wurden überprüft. Nach Auffassung des Landes ist für ausreichendes Tageslicht gesorgt. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen unter „Empfehlungen“ zu Rdnr. 62 hingewiesen.

- *Einschränkungen der Kontakte der Abschiebungshaftgefangenen mit der Außenwelt, die in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg festgestellt wurden, sind nicht zu rechtfertigen, wenn man berücksichtigt, dass diese Personen weder einer Straftat verdächtig noch strafrechtlich verurteilt sind (Rdnr. 64).*

Die Feststellungen zu den eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten der Abschiebungshaftgefangenen mit der Außenwelt in der Untersuchungshaftanstalt trafen zu. Die Situation hat sich erheblich verbessert, da die Abschiebungshäftlinge, wie in Rdnr. 50 dargelegt, mittlerweile nur für eine sehr begrenzte Zeit in der Untersuchungshaftanstalt aufgenommen werden und anschließend die erweiterten Kommunikationsmöglichkeiten in den Vollzugsanstalten Fuhlsbüttel und Hahnöfersand nutzen können.

### **Auskunftsersuchen**

- *Die Behörden in Hamburg werden gebeten, zu Beschwerden mehrerer Abschiebungshaftgefangener in der Haftanstalt Fuhlsbüttel, dass die in der Gefängnisküche zubereiteten Speisen manchmal kalt serviert werden, Stellung zu nehmen (Rdnr. 51).*

Nach Mitteilung der Justizbehörde Hamburg werden die in der Anstaltsküche zubereiteten Mahlzeiten mit einer Temperatur von 70 °C in isolierte Behälter eingepackt. Dies wird regelmäßig vom zuständigen Gesundheitsamt überprüft. Dass das Essen in der Abteilung für Abschiebehäftlinge in kaltem Zustand angeliefert worden sein soll, wird daher vom Land nicht für möglich gehalten. Klagen von Inhaftierten sind in der JVA bisher auch nicht bekannt geworden.

- *Die Behörden in Hamburg werden ersucht, zu den Behauptungen einiger Abschiebungshaftgefangener in der Haftanstalt Fuhlsbüttel, dass Briefe von ihren Anwälten vom Personal geöffnet worden seien, Stellung zu nehmen (Rdnr. 65).*

Die Justizbehörde Hamburg hat auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen: Nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FreihEntzG) gelten die §§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes

entsprechend, wenn Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird. § 171 StVollzG verweist auf § 29 StVollzG, der die Überwachung des Schriftwechsels des Gefangenen regelt. Anwälte gehören danach nicht zu den Personen, die in den Absätzen 1 und 2 aufgezählt sind und deren Schriftwechsel mit den Gefangenen von einer Überwachung ausgenommen ist. Dies gilt nur für die Verteidiger der Gefangenen, nicht jedoch für Anwälte, die in den ausländerrechtlichen Verfahren der Abschiebungshäftlinge tätig sind. Daher greift vorliegend § 29 Absatz 3 StVollzG und der Schriftwechsel kann auch bei Abschiebungshaftgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

Nach Mitteilung des Landes beschränkt sich die Überwachung auf das Öffnen der Briefe und die Kontrolle auf unerlaubte Gegenstände. Eine inhaltliche Durchsicht findet aber nicht statt.

## **Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt**

### **Empfehlungen**

- *Die Behörden in Brandenburg, werden gebeten, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in der Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt regelmäßig ein Psychologe anwesend ist, und Programme für die psychologische Betreuung von dort festgehaltenen Ausländern zu entwickeln (Rdnr. 71).*

Die Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt kann auf einen hauptamtlichen Psychologen zugreifen, dieser ist jedoch nicht regelmäßig anwesend. Außerdem verfügt die Abschiebungshafteinrichtung - je nach Belegungsstärke - über einen oder mehrere Sozialarbeiter, deren Ausbildung und Einsatzfeld auch Aspekte der psychologischen Betreuung umfasst. Hinzu kommt eine seelsorgerische Betreuung, die ebenfalls Elemente einer psychologischen Betreuung enthält. Erkennbar therapiebedürftige Häftlinge werden in der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses der Stadt Eisenhüttenstadt vorgestellt.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg sieht in dieser Situation keine Defizite in der psychologischen Betreuung der Häftlinge.

Ein ständig anwesender Psychologe wird in Anbetracht einer durchschnittlichen Belegungsstärke von 48 Häftlingen (im Jahr 2005) weder für notwendig noch für finanziell vertretbar gehalten, zumal ein Großteil der Häftlinge (insbesondere der durch die Bundespolizei untergebrachten) nur kurze Zeit in der Abschiebungshaftanrichtung untergebracht ist.

- *In der Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle ärztlichen Untersuchungen außer Hörweite und, sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht ausdrücklich anders verlangt, außer Sichtweite von Polizeibediensteten durchgeführt werden (Rdnr. 74).*

Die medizinische Erstuntersuchung der Abschiebungshäftlinge sowie später erforderlich werdende Untersuchungen erfolgen in der Haftanstalt Eisenhüttenstadt durch einen vertraglich gebundenen Arzt. Dieser entscheidet nach Angaben des Landes über die Anwesenheit weiterer Personen. Aus Gründen der Eigensicherung wünschte dieser Arzt im Allgemeinen die Anwesenheit eines Wachmannes bzw. einer Wachfrau entweder im Behandlungsraum oder vor der dann nicht verschlossenen Eingangstür. Mit dem Vertragsarzt wurde inzwischen abgesprochen, dass die Anwesenheit Dritter in Sicht- und/oder Hörweite restriktiv gehandhabt wird. Letztendlich trifft jedoch der Arzt die Entscheidung.

- *Die Behörden in Brandenburg sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle in Randnummer 11 genannten Grundsätze und Mindestgarantien im Hinblick auf die Fixierung in der Abschiebehafthanstalt Eisenhüttenstadt angewandt werden (Rdnrn. 78 und 79).*

Nach Mitteilung des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird mit der Anordnung der Fixierung zeitgleich stets ein Notarzt bestellt. Dieser überprüft den Zustand des Häftlings einschließlich der Fixierung. Während der Dauer der Fixierung ist vor dem Haftraum, dessen Tür lediglich angelehnt ist, ein Wachmann postiert. Diese Aufgabe wird durch einen zusätzlich beim privaten Wachschatzunternehmen angeforderten Wachmann wahrgenommen, der also nicht an den Ereignissen, die der Unterbringung im



besonders gesicherten Haftraum vorausgingen, beteiligt war. Zusätzlich erfolgt eine ständige visuelle Haftraumüberwachung über eine Videokamera oder einen Monitor. Die Verfahrensweise wurde nach dem Besuch des CPT insoweit erweitert, als der Arzt nunmehr auch Festlegungen zum weiteren Vorgehen trifft (z. B. Einweisung in die psychiatrische Abteilung des Eisenhüttenstädter Krankenhauses, Dauer der Fixierung, Notwendigkeit einer weiteren medizinischen Betreuung). Diese Festlegungen werden durch den Arzt schriftlich bestätigt, ebenso die Zeit seiner Anwesenheit. Gesundheitliche Risiken für den Abschiebungshäftling können so praktisch ausgeschlossen werden. Bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wird ein Kontrollbericht gefertigt, der die im Bericht des CPT genannten Angaben enthält. Die Festlegungen und Feststellungen des Arztes werden durch diesen schriftlich bestätigt. Der Kontrollbericht wird zur Gefangenenakte genommen.

### **Anmerkungen**

- *In der Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei notwendigem Eingreifen eines externen Ärzteteams für den medizinischen Dienst stets ein Bericht erstellt wird, der in der Krankenakte des betreffenden Ausländers abgelegt wird (Rdnr. 71).*

Alle medizinischen Maßnahmen und Vorgaben - auch solche, die durch externe Ärzte vorgenommen werden - werden im Krankenbuch und zusätzlich im Krankenblatt des Häftlings vermerkt. Das Krankenbuch wird täglich durch die in der Abschiebungshaft-einrichtung tätige Krankenschwester im Hinblick auf etwaige weitergehende Maßnahmen (z. B. Vorstellung beim Arzt) überprüft. Das Krankenblatt ist Teil der Gefangenenakte. Die Anregung des CPT wird damit bereits befolgt.

- *Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch Sprachbarrieren verursachte Kommunikationsschwierigkeiten zwischen dem ärztlichen Personal bzw. Pflegepersonal und Ausländern überwunden werden (Rdnr. 73).*

Die Entscheidung, ob eine medizinische Untersuchung die Hinzuziehung eines Dolmetschers/Sprachmittlers erfordert, wird nach Mitteilung des Ministeriums des Innern Brandenburg von dem verantwortlichen Arzt getroffen. Unvertretbare Zeitverluste entstehen hierdurch nicht, da ein Dolmetscher/Sprachmittler im Allgemeinen kurzfristig zur Ver-

fügung steht. Mit Einverständnis des Häftlings werden teilweise auch andere Häftlinge sprachmittelnd tätig.

*- Die Fixierungspunkte auf dem Boden der Zelle Nr. 2008 sollten entfernt werden (Rdnr. 77).*

Wie der CPT in seinem Bericht ausführt, waren die Fixierungspunkte schon bei seinem Besuch nicht mehr vorhanden. Zu sehen waren lediglich die Bohrungen im Boden. Diese wurden inzwischen mit einem plastischen Werkstoff verschlossen.

*- Alle Landesbehörden werden ersucht, in allen Einrichtungen, in denen Abschiebungshaftgefangene untergebracht sind, eine kostenlose Rechtsberatung vorzusehen, wie sie von den Brandenburger Behörden in der Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt bereits angeboten wird (Rdnr. 83).*

1. Eine Umfrage hat ergeben, dass auch in anderen Bundesländern bereits kostenlose Rechtsberatungen für Abschiebungshäftlinge angeboten werden. In den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht das Angebot seit 1996. Zur Umsetzung hat das dortige Justizministerium in Zusammenarbeit mit der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Deutschen Anwaltvereins eine Mustervereinbarung über die Einrichtung anwaltlicher Beratungsstellen konzipiert. Die Vereinbarung sieht unter anderem vor, dass jeder in Nordrhein-Westfalen zugelassene Rechtsanwalt, der sich in eine in der Abschiebungshaftanstalt ausliegende Anwaltsliste eintragen lässt, nach entsprechender Auswahl durch den anspruchsberechtigten Abschiebungshaftgefangenen berechtigt ist, als in der Beratungsstelle tätiger Rechtsanwalt Beratungshilfe zu gewähren und hierbei das in der Vereinbarung vorgesehene, von der Justiz zu zahlende Pauschalhonorar zu liquidieren. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Justizvollzugsanstalt. In Baden-Württemberg führen die Mitarbeiter der Regierungspräsidien regelmäßig zweimal wöchentlich in den Justizvollzugsanstalten eine kostenlose Beratung zur Klärung ausländerrechtlicher Fragen für Abschiebungshäftlinge durch (3.6.6 der

VV Asyl/Rückführung). Für Beratungsleistungen hinsichtlich allgemeiner Fragen stehen für alle Abschiebungshaftgefangenen Mitarbeiter des Sozialdienstes sowie des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalten zur Verfügung. Daneben haben Mitglieder nicht-staatlicher Organisationen und der Kirche regelmäßigen Zugang zu den Abschiebungshaftgefangenen. In Schleswig-Holstein führt der Diakonieverein Migration Rendsburg eine kostenlose Verfahrensberatung durch. Auch in Berlin erhält jeder Abschiebungshäftling die Möglichkeit, bei Mittellosigkeit für ihn unentgeltlich Kontakt zu einem Rechtsbeistand aufzunehmen und sich beraten zu lassen.

2. Alle Bundesländer wurden noch einmal auf die Empfehlung des CPT hingewiesen, Abschiebungshaftgefangenen eine kostenlose Rechtsberatung anzubieten.

### **Auskunftsersuchen**

- *Es werden nähere Angaben zu der Ausbildung von Angehörigen privater Sicherheitsdienste, die in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt tätig sind, sowie Informationen darüber erbeten, ob es Mechanismen gibt, die eine angemessene Rechenschaftspflicht und Kontrolle hinsichtlich der von den Mitarbeitern des privaten Sicherheitsdienstes erbrachten Dienstleistung garantieren (Rdnr. 76).*

Die Fortbildungsmaßnahmen, die die Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes absolviert haben, sind in der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Soweit mit einzelnen Tätigkeiten Mitarbeiter eines privaten Wachschutzunternehmens betraut werden, stehen diese unter ständiger Aufsicht des behördlichen Personals, das aus dem Schichtleiter sowie mindestens einem weiteren Mitarbeiter besteht. Sämtliche Vorkommnisse und Maßnahmen werden in einem behördlich geführten Schichtbuch eingetragen. Der Leiter der Abschiebungshafteinrichtung sieht dies regelmäßig durch und wertet einzelne Eintragungen erforderlichenfalls mit den betroffenen Bediensteten aus. Nach Angaben des Landes wurden bislang keine Defizite in dieser Dienstorganisation festgestellt.

### **Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel**

#### **Besondere Sicherungsstation B-1**

### **Empfehlungen**

- *Es sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um im Lichte der Ausführungen in Randnummer 88 die Regeln für Gefangene der Station B-1 zu entwickeln (RdNr. 88).*

Nach dem Besuch des CPT in der Justizvollzugsanstalt Tegel hat Herr Staatssekretär Flügge mit dem Leiter der Vollzugsabteilung Dr. Meinen die Anstalt unangemeldet aufgesucht und die Unterbringungssituation auf der Sicherungsstation in Augenschein genommen. Mit der Anstalt sind vor Ort Lösungsmöglichkeiten erörtert worden.

Im Hinblick auf die Insassen der Besonderen Sicherungsstation ist zu bemerken, dass auf dieser Station besonders gewalt- und fluchtbereite Gefangene situativ und in der Regel lediglich vorübergehend untergebracht sind. Dies bedeutet, dass der Aufenthalt von Inhaftierten auf dieser Station, außer in den äußerst seltenen Fällen der unausgesetzten Absonderung, zeitlich auf wenige Tage bis wenige Monate beschränkt ist und dass Freizeit- und Gruppenbeschäftigung außerhalb des Haftraumes bei diesen Personen regelmäßig nicht verantwortet werden kann. Vor dem Hintergrund des befristeten Aufenthalts von Gefangenen in diesem Bereich ist derzeit nicht vorgesehen, über die bereits veranlassten Verbesserungen der materiellen Unterbringung hinaus (vgl. unten Stellungnahme zu Randnummer 87) auch auf dem Freistundenhof Veränderungen vorzunehmen, die im Ergebnis zu einem besonderen Schutz der Gefangenen vor schlechter Witterung führen würden. Der Freistundenhof der Sicherungsstation ist so ausgestattet wie die Freistundenhöfe der anderen Bereiche auch. Es ist - wie in den anderen Bereichen auch - dafür gesorgt, dass jeder der auf der Schutzstation Inhaftierten sich der jeweiligen Witterung entsprechend kleiden und somit eigenständige Vorkehrungen gegen mögliche ungünstige Witterung treffen kann.

Innerhalb des Haftraumes werden nach Angaben des Landes grundsätzlich alle Freizeitmöglichkeiten gewährt, die ohne Gefährdung der Insassen oder des Vollzugspersonals durchgeführt werden können. Mit vielen Freizeitmöglichkeiten ist allerdings die Nutzung von Gegenständen verbunden, die häufig missbräuchlich als Waffe oder Fluchtwerkzeug eingesetzt werden können. Beschränkungen in der Freizeitgestaltung erfolgen daher nicht zum Selbstzweck, sondern als Folge zwingender Erfordernisse von Sicherheit und Ordnung in einem sensiblen Anstaltsbereich.

Insassen in den Hafträumen der Sicherungsstation sinnvolle, nicht eintönige Arbeit anzubieten scheitert entweder daran, dass solche Tätigkeiten vom Arbeitsmarkt innerhalb und außerhalb der Anstalt nicht nachgefragt werden, oder am dafür notwendigen Einsatz gefährlicher Arbeitswerkzeuge. Dieser Zustand wird von der Anstalt wie von der Senatsverwaltung für Justiz sehr bedauert. Möglichkeiten, diese Situation zu ändern, ohne

gleichzeitig Sicherheitsaspekte zu vernachlässigen, werden derzeit allerdings nicht gesehen.

- *Das Verbot der Bewegung im Freien ist als besondere Sicherungsmaßnahme (bei Straf- und Untersuchungsgefangenen) in den maßgeblichen Rechtsvorschriften aufzuheben (RdNr. 89).*

1. Nach der geltenden Gesetzeslage sehen § 88 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG sowie Nr. 63 Abs. 1 Ziff. 6 UVollzO als besondere Sicherungsmaßnahme den zeitweiligen Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien vor. Diese kann dann angeordnet werden, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. Im Fall der Untersuchungshaft ordnet die Maßnahme der Richter an (Nr. 62 Abs. 3 UVollzO), bei Strafgefangenen der Anstaltsleiter.

Soweit der CPT seine Empfehlung wiederholt, dieses Verbot in den entsprechenden Rechtsvorschriften aufzuheben, ist anzumerken, dass in Folge der Änderungen des Grundgesetzes die bislang in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG enthaltene Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft mit Wirkung vom 1. September 2006 gestrichen wurde und damit (vgl. Art. 70 GG) auf die Länder übergegangen ist. Zwar gilt das Strafvollzugsgesetz auch nach der Zuständigkeitsübertragung gem. Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wird. Inhaltliche Änderungen, die über eine bloße (technische) Anpassung an geänderte Verhältnisse hinausgehen, sind dem Bundesgesetzgeber jedoch in Folge des Kompetenzwegfalls verwehrt. Der Bundesgesetzgeber kann daher die empfohlenen Änderungen nicht vornehmen. Unabhängig davon vertritt das Bundesministerium der Justiz die Auffassung, dass der Empfehlung des CPT zwar grundsätzlich zuzustimmen ist, in Einzelfällen ein vorübergehender Entzug des Aufenthalts im Freien gleichwohl unter den in den zitierten Vorschriften benannten Voraussetzungen gerechtfertigt sein kann, um konkrete Gefahren, wie etwa eine Gefangenenbefreiung, zu verhindern. Es liegen im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Praxis von dieser Sicherungsmaßnahme unverhältnismäßigen Gebrauch macht.

2. Den nunmehr zuständigen Bundesländern ist die Empfehlung des CPT zur Kenntnis gebracht worden. Ihre Meinungsbildung zu diesem Punkt ist noch nicht abgeschlossen.

- *Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass jedem Gefangenen, der einer besonderen Sicherungsmaßnahme unterzogen werden soll, Gelegenheit gegeben wird, in der Angelegenheit gehört zu werden, ehe eine förmliche Entscheidung getroffen wird. Darüber hinaus sollte den betreffenden Gefangenen immer eine Abschrift der Entscheidung ausgehändigt werden, und zwar nicht nur in Bezug auf die erste Auferlegung einer Maßnahme, sondern auch hinsichtlich der anschließenden Verlängerungen. Von ihnen sollte auch verlangt werden, eine Empfangsbestätigung zu unterschreiben (Rdnr. 92).*

Sofern bei der Verhängung von besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht Gefahr im Verzuge vorliegt, sind die Vorschläge des CPT in Berlin weitestgehend Praxis. Allerdings gibt es keine Empfangsbestätigung in Form eines durch den Gefangenen unterschriebenen Schriftstücks. Dies wird von der Senatverwaltung für Justiz nicht als erforderlich erachtet, da der dem Gefangenen den Bescheid aushändigende Vollzugsbeamte den Zeitpunkt der Aushändigung in der Personalakte des Gefangenen vermerkt. Soweit Gefahr im Verzug vorliegt, ist eine vorherige Anhörung des Gefangenen in der Regel nicht möglich, da entsprechende Entscheidungen unter erheblichem Zeitdruck getroffen werden müssen.

### **Anmerkungen**

- *Der für die Bewegung im Freien genutzte Hof in der Station B-1 ist nicht vor ungünstiger Witterung geschützt (Rdnr. 88).*

Siehe dazu die Ausführungen zu Rdnr. 88 unter „Empfehlungen“.

- *Den Gefangenen der Station B-1 sollte auch regelmäßig ein Psychologe zur Verfügung stehen (Rdnr. 90).*

Außer in den seltenen Fällen der unausgesetzten Absonderung ist der Aufenthalt auf der Sicherungsstation zeitlich auf wenige Tage bis wenige Monate beschränkt. In dieser Zeit werden die Insassen durch einen Gruppenleiter (Sozialarbeiter) betreut. Darüber hinaus stehen ihnen als Ansprechpartner Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Verfügung, die über große Erfahrungen im Umgang mit Insassen in dieser belastenden

Situation verfügen. Die regelmäßige Anwesenheit eines Psychologen wird von dem Land daher nicht für erforderlich erachtet. Die Insassen werden im Einzelfall ärztlich oder auch psychologisch betreut, wenn dies erforderlich werden sollte.

### **Auskunftsersuchen**

- *Es wird um Angabe der konkreten Schritte gebeten, die von der Anstaltsleitung in Tegel unternommen worden sind, um das Eindringen von Tageslicht in die Zellen der Station B-1 zu verbessern (Rdnr. 87).*

Nach dem Besuch von Staatssekretär Flügge ist veranlasst worden, spezielle Metallgitterkästen mit großen Fensterflächen vor den Haftraumfenstern anzubringen, so dass bei gleichbleibender Gewährleistung der Belüftung wesentlich mehr Tageslicht als vorher in die Hafträume der Sicherungsstation gelangt. Die erforderlichen Baumaßnahmen werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2007 abgeschlossen sein.

## **Abteilung für Sicherungsverwahrung**

### **Empfehlungen**

- *Im Lichte der Ausführungen in Randnummer 99 sollen in der Haftanstalt Tegel Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der psychologischen Betreuung und Unterstützung der in Sicherungsverwahrung genommenen Gefangenen getroffen werden (Rdnr. 99).*

Anlässlich des schon erwähnten Besuchs von Herrn Staatssekretär Flügge ist die Unterbringungssituation der Sicherungsverwahrten eingehend mit der Justizvollzugsanstalt Tegel erörtert worden und sind die in Rede stehenden Bereiche in Augenschein genommen worden.

Der Gestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung und der Entwicklung eines kohärenten Behandlungskonzeptes widmet sich in der JVA Tegel derzeit eine eigene Arbeitsgruppe. Bereits jetzt steht fest, dass die heterogene Gruppe der Sicherungsverwahrten unterschiedliche Behandlungsansätze erfordert. Sie reichen von der altersgerechten Unterbringung bereits weitgehend hospitalisierter, älterer Sicherungsverwahrter bis hin zu Angeboten für vitale junge Sicherungsverwahrte, die noch Perspektiven für ein

Leben nach der Haft sehen. Die JVA Tegel beabsichtigt, bis Mitte 2007 ein konkretes Konzept zu erarbeiten.

- *Den deutschen Behörden wird im Lichte der Ausführungen in Randnummer 100 empfohlen, eine umgehende Überprüfung des Vorgehens bei der Sicherungsverwahrung in der Haftanstalt Tegel und ggf. in anderen deutschen Einrichtungen, in denen in Sicherheitsverwahrung genommene Personen untergebracht sind, einzuleiten (Rdnr. 100).*

1. Der Umgang mit Inhaftierten in der Sicherungsverwahrung stellt eine besondere Herausforderung für den Justizvollzug dar. Auch aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz besteht daher Handlungsbedarf in den Ländern.

2. Wie bereits unter Rdnr. 99 ausgeführt, wird die Arbeitsgruppe in der JVA Tegel ein Behandlungskonzept bis voraussichtlich Mitte 2007 entwickeln.

3. Die anderen Länder haben im Rahmen ihrer Beteiligung folgendes mitgeteilt:

In Bayern wird bei jedem Sicherungsverwahrten der Versuch unternommen, ihn auf eine Entlassung vorzubereiten und ihn auf dem Weg dorthin möglichst weitgehend zu unterstützen. Geeignete Sexualstraftäter werden zur Behandlung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung verlegt. Eine Ausweitung der Sozialtherapie auf gefährliche Gewalttäter ist beabsichtigt. Im Übrigen werden den Sicherungsverwahrten die gleichen auf Resozialisierung ausgerichteten Behandlungsmaßnahmen zuteil wie den Strafgefangenen.

Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Hessen ist die JVA Schwalmstadt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig, was nicht ausschließt, dass einzelne Sicherungsverwahrte in besonderen Fällen in anderen Justizvollzugsanstalten untergebracht sind. Bei sich ergebendem besonderen Behandlungsbedarf und entsprechender Eignung können Sicherungsverwahrte auch in Absprache mit der jeweiligen Anstaltsleitung auf freiwilliger Basis in die JVA Butzbach oder in die JVA Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt - verlegt werden.

In der JVA Butzbach wurde eine Abteilung für Sexual- und Gewaltstraftäter eingerichtet, in der auch externe Therapieangebote genutzt werden. Innerhalb dieser Abteilung ist daher eine Trennung zwischen Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen nicht mög-



lich. Informationsveranstaltungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste der JVA Butzbach werden im Bedarfsfall in der JVA Schwalmstadt angeboten. In der JVA Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt - besteht ein besonderes therapeutisches Angebot, wie Arbeit, Ausbildung, Gruppentherapie, Einzeltherapie sowie Freizeitgestaltung. Die Aufnahme von Sicherungsverwahrten dort bedingt die Gruppenfähigkeit des Einzelnen, die entweder gegeben oder relativ schnell herstellbar sein muss. Auch dort ist die Trennung zwischen Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen nur bedingt möglich. Aufgrund der den dortigen Strafgefangenen bereits gewährten zahlreichen Vergünstigungen ist jedoch ein deutlicher Abstand zum Regelvollzug in Bezug auf Unterbringung und Betreuung gewährleistet.

In der JVA Schwalmstadt sind die Sicherungsverwahrten auf einer eigenen Station im Erweiterungsbau separat von Strafgefangenen untergebracht. Einzeltherapeutische Behandlung wird bei entsprechender Indikation durch externe Therapeuten angeboten. Darüber hinaus erfolgt in den geeigneten Fällen die Motivation für weitergehende (gruppentherapeutische) Behandlung in den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -. Daneben werden niederschwellige Angebote vermittelt, wie Gewöhnung an einen geregelten Tagesablauf, Gruppengespräche zur Motivationsförderung, Freizeitangebote, Arbeit etc. Großzügigere Haftbedingungen und eine besondere Ausstattung der Hafträume sind gewährleistet. Dort stehen gegenwärtig 32 Haftplätze zur Verfügung, wobei eine interne Differenzierung durch ein versetzbares bzw. entfernbares Gitter möglich ist. Bis auf einzeln zu belegende Gemeinschaftshafträume mit einer Größe von 23,25 bzw. 25,28 qm haben die Einzelhafträume eine Größe von 10,05 bzw. 10,33 qm.

Auf der Station befinden sich ein wohnlich eingerichteter Freizeitraum mit Sitzgarnitur und Fernsehgerät sowie ein abgeteilter Bereich mit Tisch und Stühlen. Die Teeküchen, in denen auch gebacken werden kann, heben sich in technischer und wohnlicher Ausstattung in besonderer Weise von den den Strafgefangenen zur Verfügung stehenden Teeküchen ab. Darüber hinaus verfügt die Station noch über eine Nasszelle mit Waschmaschine und Trockner. Außerhalb der Station ist im Bereich des Kraftsportraumes ein Sportraum eigens für Sicherungsverwahrte eingerichtet worden. Den Sicherungsverwahrten ist erlaubt, eigene Wäsche zu tragen und diese selbst zu waschen. Darüber hinaus können sie im Gegensatz zu den Strafgefangenen sieben Pakete im Jahr empfangen. Zusätzlich zu dem Angebot für Strafgefangene können die Sicherungsverwahrten im Sportraum täglich Sport ausüben und sich täglich im Hof aufhalten: im Sommer zwischen 11.00 und 15.00 Uhr und 17.25 und 18.45 Uhr sowie im Winter zwischen 11.00 und 15.00 Uhr. Schließlich sind die Hafträume der Sicherungsverwahrten vom Ausschluss zur Frühstücksausgabe bis zum Nachtein-

schluss ganztägig geöffnet. Die Sicherungsverwahrten können auch täglich, außer sonntags, die Dusche während der gesamten Öffnungszeit nutzen.

Für die Sicherungsverwahrten wurde ein zusätzliches Einkaufsangebot eingerichtet.

Daneben wurde für sie ein zusätzliches sozialpädagogisches Angebot geschaffen mit folgender Zielsetzung:

- Förderung von Soziabilität,
- Entwicklung eines Wohngruppenklimas,
- Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung und Tagesstrukturierung,
- Verbesserung der Kontakt- und Beziehungsfähigkeit,
- Erhöhung von Lebensqualität durch Akzeptanz der aktuellen Situation.

Bestandteil dieses Angebotes ist eine deliktspezifische, einzelfallorientierte Psychotherapie. Die Gruppengröße ist bei acht bis zehn Teilnehmern erreicht. Der Zugang zur Gruppe erfolgt über den Sozialdienst und die Vollzugsplanung.

Die Wohngruppengespräche finden wöchentlich statt. Darüber hinaus können anlassbezogene Einzelgespräche zur Verbesserung der Integration in die Gruppe und eine gemeinsame Freizeitgestaltung zur Förderung des Gruppenerlebens stattfinden. Durch dieses zusätzliche sozialpädagogische Angebot sollen niedrigschwellige Anreize geboten werden, mit deren Hilfe die Sicherungsverwahrten zur weiteren Mitarbeit motiviert werden und gleichzeitig Beobachtungsmöglichkeiten für die Anstalt geschaffen werden sollen. Bei der Ausgestaltung der Vollzugspläne wird bei den Sicherungsverwahrten, die für die Gewährung von Ausgang und Urlaub in der Regel noch nicht geeignet sind, ein besonderes Augenmerk auf die Gewährung von Ausführungen in ausreichender Zahl gelegt, um schädlichen Folgen langer Inhaftierung bzw. Unterbringung entgegenzuwirken.

In Hamburg ist die Anzahl der Sicherungsverwahrten bisher immer sehr gering gewesen. Derzeit sind es 16 Personen. Bis vor kurzem wurden die Sicherungsverwahrten entsprechend der im Einzelfall notwendigen Behandlungserfordernisse untergebracht. Inzwischen ist eine eigene getrennte Station für Sicherungsverwahrte in der JVA Fuhlsbüttel eingerichtet worden. Allerdings ist davon abgesehen worden, die Sicherungsverwahrten zwangsweise dorthin zu verlegen. Daher befinden sich einige Personen auch auf anderen Stationen. Einige Personen befinden sich in der sozial-therapeutischen Abteilung, weil dies für ihre Behandlung und eine Entlassung unbedingt erforderlich ist. Dort erfolgt keine Trennung von Strafgefangenen. Dies wäre aus behandlerischen Gründen auch nicht angezeigt.

Inzwischen ist ein Detailkonzept für die Sicherungsverwahrtenstation erarbeitet worden. Erste Schritte zur Umsetzung wurden eingeleitet.

Ziel ist es, den schädlichen Folgen des (langen) Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und den Verwahrten die Möglichkeit zu geben, eigenverantwortlich den abgegrenzten eigenen Lebensbereich zu gestalten. Dadurch werden Selbstverantwortung und Lebendigkeit gestärkt. Den Sicherungsverwahrten stehen alle Freizeit- und Bildungsangebote des Hafthauses offen. Darüber hinaus werden durch die Bediensteten begleitete oder angeleitete Freizeit- und Themengruppen auf der Station angeboten. Vorgesehen ist die Schaffung einer Ernährungs- und Bewegungsberatung. Durch die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) wird eine Kochgruppe angeboten, in der die Sicherungsverwahrten einmal monatlich gemeinsam kochen und essen. Ebenfalls angeboten wird eine Gartengruppe, die unter Anleitung und Beachtung der Sicherheitserfordernisse der Anstalt die Gestaltung und Pflege des Freistundengeländes übernimmt. Eine monatlich stattfindende Gesprächsgruppe soll nicht nur die Gestaltung des Alltages, sondern das Erleben der eigenen Situation im Vordergrund beinhalten. Langfristig soll diese Gruppe dazu beitragen, die Behandlungsmotivation der Sicherungsverwahrten zu erhöhen. Spezifische Behandlungsmaßnahmen dienen der Aufarbeitung der Delinquenz und damit der Schaffung der Entlassungsvoraussetzungen. Auf der Station für Sicherungsverwahrung ist eine einzelpsychotherapeutische Behandlung möglich. Sie wird von internen oder externen Psychotherapeuten bei Vorliegen einer entsprechenden Indikation und Motivation des Sicherungsverwahrten durchgeführt. Die Haftbedingungen der Sicherungsverwahrten gegenüber denen für Strafgefangene zeichnen sich im Übrigen insbesondere durch eine Erweiterung der Zahl der zulässigen Regelbesuche, Gewährung einer zusätzlichen Freistunde an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und eine Erweiterung der Telefonregelung aus. Eine Trennung der Sicherungsverwahrten ermöglicht eine deutliche Besserstellung der Haftbedingungen gegenüber der der Strafgefangenen.

In Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in der zuständigen JVA Bützow derzeit ein Sicherungsverwahrter. Es bestand daher bislang keine Notwendigkeit für die Entwicklung eines eigenen Konzepts zur Umsetzung einer humanen und kohärenten Behandlungsstrategie für Personen in der Sicherungsverwahrung. Aufgrund der zu erwartenden zunehmenden Anzahl von Sicherungsverwahrten ist die JVA Bützow vom Justizministerium mit der Erarbeitung einer Konzeption bis Sommer 2007 beauftragt worden.

Die in Niedersachsen landesweit zuständige Abteilung für Sicherungsverwahrte in der JVA Celle verfügt bereits über eine Konzeption, die zusammen mit der vollzugspraktischen Arbeit im Rahmen der ministeriellen Aufsicht unter Berücksichtigung der Ent-

scheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02.2004 - 2 BvR 2029/02 - fortlaufend überprüft wird.

In Nordrhein-Westfalen wird derzeit von einer hierarchieübergreifend besetzten Arbeitsgruppe ein Rahmenkonzept für die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung im Land erarbeitet. Dieses soll Anfang 2007 fertig gestellt sein und wird Strategien für die Behandlung der Sicherungsverwahrten enthalten.

In Rheinland-Pfalz findet die Sicherungsverwahrung derzeit in einem Provisorium statt. Dies ist auch aus Sicht des Justizministeriums nicht zufriedenstellend. Es handelt sich jedoch um eine Übergangslösung, denn mit dem Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Wittlich sollen Ende 2008/ Anfang 2009 angemessene Voraussetzungen für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten mit entsprechenden Konzeptionen geschaffen werden.

In Thüringen wird noch keine Sicherungsverwahrung vollzogen. Im Verlauf der nächsten drei Jahre wird insgesamt gegen drei Verurteilte die Sicherungsverwahrung zu vollziehen sein. Wegen dieses äußerst geringen Vollstreckungsbedarfs ist vorgesehen, gemeinsam mit anderen Bundesländern eine Abteilung für Sicherungsverwahrte einzurichten, in der die Ziele der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sachgerecht und wirkungsvoll verfolgt werden können.

Im Saarland wird Sicherungsverwahrung nicht vollzogen, hier besteht ein Verwaltungsabkommen mit Nordrhein-Westfalen.

### **Auskunftsersuchen**

- *Binnen eines Monats sind nähere Angaben zu den Maßnahmen zu machen, die von den Vollzugsbehörden in Berlin in Bezug auf die Lage der in Randnummer 98 erwähnten beiden Gefangenen getroffen worden sind (RdNr. 98).*

Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde dem CPT mit Schreiben vom 28. August 2006 (AZ: IV M -94 70/7- 3- 5-48 324/2006) übersandt.

- *Die deutschen Behörden werden um Stellungnahme zu der von der Anstaltsleitung und den Beschäftigten der Haftanstalt Tegel geäußerten Ansicht gebeten, dass eine strikt getrennte Unterbringung von in Sicherungsverwahrung genommenen Gefangenen und normalen Gefangenen sich nicht bewährt habe (Rdnr. 101).*

1. Die geltende Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Gem. § 140 Abs. 1 StVollzG wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen. Der Grundsatz der getrennten Unterbringung basiert auf dem unterschiedlichen Ziel der Sicherungsverwahrung gegenüber der Strafhafte. Dies ist - im Anschluss an die Zweckbestimmung der Maßregel nach § 66 StGB - der Schutz der Allgemeinheit (§ 129 Satz 1 StVollzG). Die Vorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörden aber auch dazu, dem Untergebrachten Eingliederungshilfe zu leisten (Satz 2). Aus der Natur und dem Ziel der Sicherungsverwahrung als einer dem Schutz der Gesellschaft dienenden Maßregel folgt das Erfordernis eines „privilegierten Vollzuges“. Das bedeutet, dass die Landesjustizverwaltungen alle Möglichkeiten der „Besserstellung im Vollzug“ ausschöpfen müssen, die innerhalb von Justizvollzugsanstalten überhaupt verwirklicht werden können. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Dauer dieser Maßregel ausdrücklich festgestellt (Urteil vom 05.02.2004 NJW 2004, 744).

Konkrete Auswirkungen hat dies auf die erheblich unterschiedliche Ausgestaltung der Haftbedingungen. Die Abteilungen der Sicherungsverwahrten haben Wohngruppencharakter, d. h. sie verfügen zumeist über Gemeinschaftseinrichtungen und die Zellentüren sind tagsüber, teilweise bis in den Abend, offen. Der tägliche Aufenthalt im Freien ist stets verlängert, in manchen Anstalten ist der Hof für die Sicherungsverwahrten während der gesamten Aufschlusszeit zugänglich. Die Einzelhafträume sind stets Einzelzellen und häufig größer als die von Strafgefangenen. Auch haben die Gefangenen dort teilweise das Recht, eigene Möbel zu kaufen und Kleintiere zu halten. All dies bedingt zwangsläufig eine Trennung von den qualitativ schlechter gestellten Strafgefangenen. Gleichwohl darf der Grundsatz der getrennten Unterbringung aus Behandlungsgründen durchbrochen werden (§ 140 Abs. 3 StVollzG), was im Hinblick auf die geringe Zahl der Sicherungsverwahrten u. a. geboten sein kann, was jedoch aufgrund des Rechtsanspruchs der Sicherungsverwahrten auf getrennte Unterbringung nur mit deren Zustimmung möglich ist. Die nicht getrennte Unterbringung führt dann allerdings zu Einschränkungen, die hinzunehmen vom Untergebrachten nur abverlangt werden kann, wenn die Behandlungsmaßnahmen diese Einschränkungen aufzuwiegen vermögen.

Den Ländern ist es unbenommen, bei dem Erlass eigener Strafvollzugsgesetze den gesetzlichen Trennungsgrundsatz nunmehr in eigener Kompetenz aufzuheben. Sie bleiben allerdings an die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden, dass sie für die Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung Sorge tragen müssen.

2. Nach Auffassung von Berlin bringt das Trennungsgebot in der gegenwärtigen absoluten Form als Rechtsanspruch Sicherungsverwahrter insbesondere Alltagsprobleme mit sich und engt die Handlungsspielräume der Anstalt ein, selbst wenn der Trennungsgrundsatz gem. § 140 StVollzG durchbrochen wird. In der JVA Tegel wird die Sicherungsverwahrung als Wohngruppenvollzug durchgeführt. Eine Differenzierung in Wohngruppenvollzug einerseits und Normalvollzug andererseits kann wegen der relativ geringen Zahl von Sicherungsverwahrten nicht stattfinden, so dass auch Sicherungsverwahrte, die nicht wohngruppenfähig sind, hier untergebracht werden müssen. Dies führt nach Angaben des Landes zwangsläufig zu Spannungen auf der Station. Das Trennungsgebot nehme der Anstalt die Möglichkeit, auf Verstöße gegen die Hausordnung mit Verlegung in einen anderen Bereich zu reagieren. So könnten selbst Drogenkonsum oder Gewaltausbrüche nicht zu Verlegungen aus dem Bereich der Station für Sicherungsverwahrte führen, was manchen der dort Untergebrachten durchaus bewusst sei.

3. Aus Sicht der meisten Bundesländer trägt die räumliche Trennung von Sicherungsverwahrten und anderen Gefangenen dazu bei, dem sogenannten Abstandsgebot zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen mit der Folge, dass Sicherungsverwahrten im Vergleich zu anderen Gefangenen größere Freiräume und damit eine deutliche Besserstellung gewährt werden können.

Hamburg weist aber darauf hin, dass sich die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten aufgrund der kleinen Gruppe der Betroffenen nachteilig auswirken können. Bei einer gemeinsamen Unterbringung mit Strafgefangenen gäbe es zwar mehr und unterschiedliche Kontakte, eine bessere Ausgestaltung der Haftbedingungen ließe sich aber nicht verwirklichen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien daher zugunsten einer besseren Ausgestaltung der Haftbedingungen die Nachteile einer kleinen Gruppengröße in Kauf zu nehmen.

In Nordrhein-Westfalen besteht dieses Problem in dieser Form nicht. Hier sind zur Vollziehung der Sicherungsverwahrung gesonderte Abteilungen in den geschlossenen Justizvollzugsanstalten Aachen und Werl eingerichtet. Darüber hinaus können in der Außenstelle Pavenstädt der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne Sicherungsverwahrte

sogar im offenen Vollzug untergebracht werden. Außerdem werden sie aus besonderen Gründen z. B. in der Sozialtherapie, in Pflegeabteilungen oder im Vollzugskrankenhaus inhaftiert. Den Sicherungsverwahrten steht das gesamte Arbeits-, Freizeit- und Behandlungsangebot der Gesamtanstalt, an die die jeweilige Abteilung angegliedert ist, zur Verfügung. Somit haben sie in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen durchaus Kontakte zu normalen Gefangenen.

Aber auch in anderen Bundesländern, in denen getrennte Abteilungen für Sicherungsverwahrte bestehen, findet keine vollständige Trennung der Gefangenen statt. So nehmen in Baden-Württemberg Sicherungsverwahrte und übrige Gefangene gemeinsam am täglichen Hofgang und an Freizeitveranstaltungen teil; auch bei der Arbeit findet keine Trennung statt. Auch in Bayern, Schleswig-Holstein und -wie unter Rdnr. 100 ausführlich dargestellt- in Hessen wird die räumliche Trennung von Sicherungsverwahrten und Gefangenen aufgegeben, soweit dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist. Erscheint beispielsweise eine Gruppentherapie sinnvoll, kann der Sicherungsverwahrte eine solche auch zusammen mit anderen Gefangenen besuchen.

In den Bundesländern, die nicht über gesonderte Abteilungen für Sicherungsverwahrte verfügen, wie Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, sind die Sicherungsverwahrten mit deren Zustimmung in Strafvollzugseinheiten integriert.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen hält an dem Recht des Sicherungsverwahrten auf getrennte Unterbringung fest. Aber auch hier werden Probleme in der vollzuglichen Praxis gesehen, da es sich nach Auffassung des Landes bei den Sicherungsverwahrten nur im rechtlichen Sinne um eine einheitliche Gruppe handelt. Gemessen an ihren Persönlichkeitsdefiziten und Behandlungsbedürfnissen sei diese Gruppe höchst heterogen zusammengesetzt und vom Sicherheitsbedürfnis her sei eine Dreiteilung der Gruppe möglich: Sicherungsverwahrte, die zunächst äußerst sicher untergebracht werden müssen, solche, die sich in einem Erfolg versprechenden Resozialisierungsprozess befinden und jene, die nach einer langen kriminellen Karriere eigentlich ohne Entlassungsperspektive sind und nur noch human und unter Umständen mit geriatrischer Betreuung untergebracht werden können.

Über § 140 Abs. 3 StVollzG hinaus ist den Sicherungsverwahrten im niedersächsischen Justizvollzug das Recht eingeräumt worden, sich in eine für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmte Anstalt verlegen zu lassen. Die Verwahrten machen hiervon beispielsweise Gebrauch, um die Pflege sozialer Kontakte zu erleichtern oder durch den Wechsel in eine andere Anstalt der Anstaltsroutine zu begegnen.

*Werden in der Haftanstalt Tegel und ggf. in anderen deutschen Haftanstalten besondere Resozialisierungsprogramme für Gefangene angeboten, für die durch Gerichtsurteil Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, um nach Möglichkeit die Durchführung von Sicherungsverwahrung unmittelbar nach dem Freiheitsentzug zu vermeiden? (Rdnr. 102).*

1. In der JVA Tegel existieren keine besonderen Resozialisierungsprogramme für Strafgefangene mit im Anschluss notierter Sicherungsverwahrung. Insoweit stehen dieser Personengruppe, aber auch allen bereits in der Sicherungsverwahrung befindlichen Insassen, die gleichen Behandlungsangebote offen, die der Strafvollzug für alle Strafgefangenen bereithält.

2. Bis auf Schleswig-Holstein, wo die JVA Lübeck mit der Erstellung eines solchen Konzeptes betraut ist, bestehen auch in den anderen Bundesländern keine speziellen Resozialisierungsprogramme. Hier können alle Gefangenen - auch die mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung - an den vorhandenen Behandlungsprogrammen teilnehmen. Für die Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind dies die Programme, die den meisten Einfluss auf die kriminogenen Persönlichkeitsdefizite versprechen. Die Planung und Umsetzung solcher Maßnahmen erfolgt individuell in bzw. aufgrund der Vollzugsplanerstellung und -fortschreibung. Die Länder haben darauf hingewiesen, dass wegen der Heterogenität dieser Gruppe die Entwicklung eines einheitlichen Behandlungsprogramms nicht angezeigt ist. Jede Vollzugsplanung verfolgt das individuell zu konkretisierende Ziel, den Antritt einer Sicherungsverwahrung nach Möglichkeit zu vermeiden. Trägt dies Früchte und kommt die Anstalt vor dem Ende des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu dem Ergebnis, dass der Antritt der Sicherungsverwahrung nicht mehr erforderlich ist, weil eine Gefährlichkeit des Gefangenen für die Allgemeinheit nicht mehr zu besorgen ist, so teilt sie dies der Strafvollstreckungskammer in ihrer entsprechenden Stellungnahme nach § 67c Strafgesetzbuch mit.



## Weitere besuchte Haftanstalten

### Vorbemerkungen

### Empfehlungen

- *Es ist dafür zu sorgen, dass die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Justizvollzugsanstalt Halle I beendet wird (Rdnr. 107).*

Den Behörden in Sachsen-Anhalt ist bewusst, dass die räumlichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Halle I nicht dem Standard eines modernen Strafvollzugs und den allgemeinen Anforderungen daran entsprechen. Wegen der in der Altanstalt herrschenden räumlichen Zwänge kann den Empfehlungen des CPT nur eingeschränkt Rechnung getragen werden. Die Beendigung der gemeinsamen Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Justizvollzugsanstalt Halle I soll durch die Inbetriebnahme der künftigen Justizvollzugsanstalt Burg, die für das Jahr 2009 vorgesehen ist, erfolgen.

### Anmerkungen

- *Die übliche gemeinsame Unterbringung Jugendlicher und Heranwachsender setzt eine behutsame Vorgehensweise voraus, um negativen Verhaltensweisen wie Dominanz und Ausbeutung einschließlich Gewalt vorzubeugen (Rdnr. 106).*

1. In der Jugendanstalt Hameln werden Jugendliche und Heranwachsende gemeinsam untergebracht, sofern sie zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind. Die Unterbringung von heranwachsenden Strafgefangenen, die zur Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, erfolgt nur im Einzelfall und nach besonders gründlicher Prüfung gemäß § 114 JGG in der Jugendanstalt. Ziel der Vollzugskonzeption der Jugendanstalt Hameln ist neben einer bestmöglichen Förderung der jungen Gefangenen ein möglichst wirksamer Schutz der jungen Gefangenen vor gegenseitiger subkultureller Einflussnahme, insbesondere vor Unterdrückungshandlungen. Die zentralen Elemente dieser Vollzugskonzeption sind eine umfangreiche Aufnahmediagnostik und daran anschließend eine differenzierte Unterbringung nach Kriterien der Veränderungsbereitschaft und Delinquenzentwicklung. Subkulturell orientierte Gefangene werden in Vollzugsabteilungen untergebracht, die nur sehr begrenzt Aufschluss erhalten. Gefangene dieser Vollzugsabteilung werden weitestgehend von den übrigen Gefangenen getrennt mit dem Ziel, dass eine gemeinsame Un-

terbringung in der Freizeit, in der Schule oder in beruflichen Maßnahmen nur unter Beaufsichtigung erfolgt. Subkulturell tätige Gefangene haben damit deutlich weniger Möglichkeiten, unbeaufsichtigt mit anderen Gefangenen zusammenzutreffen. Im Gegenzug werden sie häufiger als andere Gefangene dazu aufgefordert, in der Auseinandersetzung mit den zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen ihr Verhalten zu reflektieren und Möglichkeiten einer Verhaltensveränderung zu erarbeiten. Mindestens einmal im Monat werden im Rahmen einer Konferenz die vollzugliche Situation und die Änderungsbereitschaft dieser Inhaftierten überprüft.

Im Jahr 2003 wurde in der Jugendanstalt Hameln eine Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Unterdrückungen und Tätlichkeiten zwischen den Gefangenen gebildet. Diese Arbeitsgruppe nahm eine differenzierte Analyse aller körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen vor und entwickelte Handlungsempfehlungen. Im Ergebnis schlug die Arbeitsgruppe die weitere Differenzierung unterschiedlicher Gefangenengruppen auch in den einzelnen Vollzugsabteilungen vor, da die meisten körperlichen Auseinandersetzungen in den Wohngruppen stattfanden. Deutlich wurde, dass die Personalpräsenz in den Wohngruppen verstärkt werden musste, um mehr betreute Freizeit zu ermöglichen. Seit 2003 werden körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen und andere subkulturelle Handlungen fortlaufend differenziert dokumentiert und analysiert, wenn sie zu einer Strafanzeige führen oder ein meldepflichtiges Vorkommnis darstellen. Demnach ist die Zahl der schwerwiegenden körperlichen Auseinandersetzungen und anderer Unterdrückungshandlungen seit 2004 kontinuierlich gesunken. Ursachen hierfür sind nach Auffassung des Landes die deutlich gesunkene Belegung der Jugendanstalt Hameln sowie die konsequente Umsetzung der erarbeiteten Strategien. Die Belegung der Jugendanstalt Hameln fiel von durchschnittlich 660 im Jahr 2004 über 635 im Jahr 2005 auf durchschnittlich 600 Gefangene im Jahr 2006 (bis Ende Oktober). Die Anzahl aller tätlichen Auseinandersetzungen fiel von 191 im Jahre 2004 über 180 im Jahr 2005 auf 118 im Jahr 2006 (bis Ende Oktober). Die Anzahl schwerwiegender körperlicher Auseinandersetzungen und anderer Unterdrückungshandlungen fiel von 77 im Jahr 2004 über 36 im Jahr 2005 auf 32 im Jahr 2006 (bis Ende Oktober). Um die Möglichkeit der Betreuung und Kontrolle in den Wohngruppen zu verbessern, strebt die Jugendanstalt Hameln den Umbau der Wohngruppenräumlichkeiten an. Bis Ende 2006 wurde die Übersichtlichkeit in zwei Vollzugshäusern der Jugendanstalt Hameln durch Umbaumaßnahmen deutlich verbessert. Die Bediensteten der Jugendanstalt Hameln haben nun erheblich bessere Möglichkeiten, die Gefangenen während ihrer Freizeit zu betreuen und zu kontrollieren. Die bauliche Neugestaltung der Wohngruppen wird sukzessive in weiteren Vollzugshäusern angestrebt.

2. In der Zweiganstalt Weimar der Jugendstrafanstalt Ichterhausen werden Jugendstrafgefangene und jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene untergebracht. Die Unterbringung während der Ruhezeit erfolgt in Gemeinschaftshafträumen, die ausnahmslos mit maximal zwei Gefangenen belegt werden. Um negativen Verhaltensweisen und subkulturellen Erscheinungen wie Dominanz, Ausbeutung und Gewalt bei der gemeinsamen Unterbringung von jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen vorzubeugen, werden bei der Festlegung der Maßnahmen zur individuellen Vollzugsgestaltung psychische und physische Eigenschaften, Vorstrafen, Schwere der Straftat und andere Persönlichkeitseigenschaften berücksichtigt.

3. In der Justizvollzugsanstalt Halle I werden in der Abteilung für Frauen Jugendliche und Heranwachsende gemeinsam untergebracht, sofern sie zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind. Ziel der Vollzugskonzeption der Justizvollzugsanstalt Halle I ist unter anderem ein möglichst wirksamer Schutz der jungen weiblichen Gefangenen vor gegenseitiger subkultureller Einflussnahme, insbesondere vor Unterdrückungshandlungen.

## **Misshandlung**

### **Empfehlungen**

- *Den Behörden in Thüringen wird empfohlen, in der Jugendhaftanstalt Weimar/ Ichterhausen zur Lösung des Problems der Einschüchterung und Gewalt unter den Häftlingen im Lichte der Ausführungen in Randnummern 109 bis 112 eine umfassende Strategie auszuarbeiten und zu verfolgen; den Behörden in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wird empfohlen, in der Jugendhaftanstalt Hameln und der Justizvollzugsanstalt Halle I ihre vorhandenen Strategien zu demselben Zweck zu überprüfen und deren Verfolgung mit Nachdruck zu betreiben (Rdnr. 113).*

1. Der Verhinderung von im Justizvollzug immer wieder festzustellender Einschüchterung und Gewalt unter Gefangenen wird von den Thüringer Behörden besondere Bedeutung beigemessen. Diesen subkulturellen Praktiken wird neben der Heranziehung der Gefangenen zu regelmäßiger Arbeitsleistung und einem sinnvollen Freizeitangebot insbesondere mit gut ausgebildeten und motivierten Vollzugsbediensteten zu begegnen versucht. Deshalb absolvieren die im Jugendvollzug eingesetzten Vollzugsbediensteten eine sechs Monate dauernde Zusatzausbildung, in der im Rahmen fachpraktischer und fachtheoreti-

scher Schulungsmaßnahmen auch Kenntnisse und Techniken zur Erkennung von Gewalt vermittelt werden. Ausbildungsinhalte dieser umfassenden Fortbildungsmaßnahme sind unter anderem die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen in folgenden Bereichen:

- Rechtliche Grundlagen des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafvollzugs
- Aktuelle Tendenzen der Jugendkriminalität
- Grundsätze der Entwicklungspsychologie
- Training von Kommunikation und Gesprächsführung
- Selbsterfahrungstraining
- Persönlichkeitsstrukturen der Gefangenen im Jugendstrafvollzug
- Erkennen und Bekämpfen subkultureller Tendenzen im Jugendstrafvollzug
- Erkennen und Bekämpfen rechtsextremer Strukturen im Jugendstrafvollzug
- Umgang mit gefährlichen Gefangenen
- Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Jugendstrafvollzug
- Bewältigung von Alltagssituationen
- Einzelbetreuung von Gefangenen

Zur Verhinderung der Einschüchterung und Gewalt unter den Gefangenen wird darüber hinaus seit April 2006 ein Aggressionsschwellentraining im Rahmen des Thüringer Trainings- und Bildungsprogramms (TTB) in Trägerschaft des Drudel 11 e.V. unter Leitung eines Diplomsozialpädagogen und weiteren pädagogischen Mitarbeitern und Bediensteten der Zweiganstalt durchgeführt. Ziel des Programms ist es, bei den Teilnehmern gezielt Aggressionshemmschwellen zu setzen und eine konfrontative Auseinandersetzung mit den begangenen Gewaltstraftaten zu führen. Die Teilnehmer sollen dazu bewegt werden, ihr gewalttätiges Umfeld zu verlassen. Eine weitere Maßnahme, Gewalthandlungen unter den Gefangenen vorzubeugen, stellt die Herabsetzung der Belegungsfähigkeit der Zweiganstalt Weimar von derzeit 97 auf 80 Haftplätze und die Erweiterung der Beschäftigungsangebote dar.

Die angeführten Maßnahmen sind Bestandteile des ständig der Fortentwicklung unterliegenden Behandlungskonzeptes.

2. Für Niedersachsen wird auf die Ausführungen zu Rdnr. 106 Nr. 1 (siehe oben) verwiesen.

3. Für Sachsen-Anhalt wird auf die Ausführungen zu Rdnr. 106 Nr. 3 und 107 (siehe oben) verwiesen. In dem sich derzeit in Vorbereitung befindenden „Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt“ wird dieser Themenkomplex besondere Berücksichtigung finden.

4. Ergänzend wird zu Randziffer 109 ff. folgendes angemerkt: Die Besorgnis und die Beobachtungen des CPT zu dem Ausmaß der Gewalt unter den Gefangenen haben sich vor wenigen Monaten in der Justizvollzugsanstalt Siegburg konkretisiert. Dort ist nach ersten Ermittlungen ein Gefangener von Mithäftlingen gequält und gezwungen worden, sich selbst zu erhängen.

Laut ersten Ergebnissen einer vom kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalen durchgeführten (unter [www.justiz.nrw.de/Presse/PresseJM/p\\_2006\\_12\\_22/index.php](http://www.justiz.nrw.de/Presse/PresseJM/p_2006_12_22/index.php) veröffentlichten) Studie über Gewalt unter Gefangenen wurden in den Jahren 2003 bis 2006 knapp 2.500 Fälle von Gewalt in den Justizvollzugsanstalten des Landes gemeldet. Nach der auf das Jahr 2005 beschränkten Auswertung sind 90 % disziplinarisch geahndet worden, 30 % haben zu einer Strafanzeige geführt. Als erste Konsequenzen wurde durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen die Aufstockung des Personals, die Erhöhung der Haftraumkapazitäten und die Schaffung der Institution eines Ombudsmannes als unabhängigen Ansprechpartner für die Belange des Strafvollzuges angekündigt. Das Bundesministerium der Justiz geht davon aus, dass dieser Vorfall auch in den anderen Landesjustizverwaltungen den Blick für die Gewaltproblematik geschärft hat und insbesondere Auswirkungen auf die laufenden Gesetzgebungsarbeiten an den Landesstrafvollzugs- bzw. -jugendstrafvollzugsgesetzen haben wird.

### **Anmerkungen**

- *In den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/ Ichttershausen beschwerten sich einige Gefangene, dass Bedienstete sich ihnen gegenüber grob unhöflich verhielten und / oder ihnen gegenüber beleidigende und respektlose Ausdrücke verwendeten (Rdnr. 108).*

1. Nach Mitteilung des Justizministeriums Niedersachsen wird die Bereitschaft zu respektvollen und höflichen Umgangsformen gegenüber Gefangenen bereits im Auswahlverfahren für einzustellende Bedienstete thematisiert. Die Eignung für das Berufsfeld

„Jugendstrafvollzug“ wird besonders gründlich unter anderem durch eine psychologische Eignungsfeststellung geprüft. Respektvoller Umgang mit Inhaftierten ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und der regelmäßig stattfindenden Konferenzen der Vollzugsabteilungen. Ferner werden Fortbildungen zum Umgang mit Gefangenen angeboten. Die Anstaltsleitung verweist regelmäßig in Dienstbesprechungen und anderen Konferenzen auf die Bedeutung eines respektvollen Umgangs und fordert ein, dass die Inhaftierten gesiezt werden.

Die Leitung der Jugendhaftanstalt Hameln hat die Bediensteten nach dem Besuch des CPT darauf hingewiesen, dass grobes und unhöfliches Verhalten in keinem Falle toleriert werden kann.

2. Die Vollzugsbediensteten in Thüringen werden im Rahmen ihrer Fachausbildung auch auf den Umgang mit den Gefangenen vorbereitet. Ihnen wird vermittelt, dass eine erfolgreiche Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit nur möglich ist, wenn sich Bedienstete und Gefangene menschlich und mit Respekt begegnen. Fehlverhalten von Bediensteten im Umgang mit Gefangenen wird nach Angaben des Landes konsequent aufgearbeitet und verfolgt.

Die Bediensteten der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen wurden nach dem Bericht des CPT noch einmal darauf hingewiesen, dass respektloses und verächtliches Verhalten nicht hinnehmbar ist.

## **Haftbedingungen in den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/ Ichtershausen**

### **Empfehlungen**

- *In den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen ist dafür zu sorgen, dass sichergestellt wird, dass*
  - *in alle Zellen genug Tageslicht eindringt und sie gut belüftet sind; Vorrichtungen an den Zellenfenstern sollten so angebracht sein, dass genug Tageslicht einfallen und Frischluft einströmen kann;*
  - *die allgemeine Hygiene auf einem stets annehmbaren Niveau gehalten wird (Rdnr. 117).*
  
- *In der Jugendhaftanstalt Hameln sollten die sanitären Einrichtungen in Zellen mit mehr als einem Gefangenen über vollständige Abtrennungen verfügen (Rdnr. 117).*

- *Solange die Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen noch genutzt wird, sollte in Zellen dieser Einrichtung von weniger als 8m<sup>2</sup> Größe (ohne Toilettenbereich) nur ein Gefangener untergebracht werden (Rdnr. 117).*
- *Die Belegungsgrundsätze und -praxis in den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen sollten unter Berücksichtigung des aufgetretenen Problems des Passivrauchens überprüft werden (Rdnr. 117).*

1. Das Justizministerium Niedersachsen hat mitgeteilt, dass in bestimmten Unterkunfts-bereichen der Jugendanstalt Hameln die Haftraumfenster verstärkt gesichert sein müssen, um subkulturelle Aktivitäten und vorsätzliche Verunreinigungen des Anstaltsgeländes zu erschweren. Die ausreichende Zufuhr von Tageslicht und Frischluft sei aber in allen Unterkunfts-bereichen gewährleistet, was auch durchgeführte Messungen bestätigen würden.

Die durchgehende Erhaltung der Hygiene auf einem akzeptablen Niveau stellt eine ständige Herausforderung an die Bediensteten im Umgang mit den Gefangenen dar. Erfolge sind nach Angaben des Landes nur durch konsequente Anleitung und durch konsequente Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Hygienevorgaben zu erwarten, was in der Jugendanstalt Hameln wie folgt erreicht wird: Alle Führungskräfte führen selbst Sauberkeitskontrollen in ihren Verantwortungsbereichen durch. Die Leitung der Jugendanstalt Hameln überzeugt sich selbst fortlaufend über den Zustand der Anstalt durch regelmäßige Anstaltsbegehungen, deren Ergebnisse protokolliert und ausgearbeitet werden. In der Hauptanstalt der Jugendanstalt Hameln sind Gefangene ausschließlich in Einzelhafträumen untergebracht. Jeder Haftraum verfügt über vollständig getrennte sanitäre Einrichtungen. Werden junge Gefangene zeitlich befristet aus zwingenden Gründen gemeinschaftlich untergebracht (max. 2 Gefangene pro Haftraum), so geschieht dies nicht in besonderen Hafträumen. Lediglich das Mobiliar wird den Umständen angepasst (Etagenbett anstelle eines Einzelbettes, zusätzlich ein weiterer Stuhl).

Die Anstaltsleitung hat mit dem Personalrat eine Dienstvereinbarung zum Nichtraucher-schutz getroffen, von der auch Gefangenenunterkünfte, Werk- und Sportstätten betroffen sind. Das Problem des Passivrauchens ist wiederholt Gegenstand gemeinsamer Erörterungen mit der Gefangenenmitverantwortung (GMV) der Jugendanstalt Hameln gewesen. In den Unterkunfts-bereichen ist das Rauchen in allen Fluren nicht erlaubt. Raucher- bzw. Nichtraucherzonen werden in den Abteilungen unter Beteiligung der GMV bestimmt. Bedingt durch die geringe Anzahl nicht rauchender Gefangener ist die Schaffung von rauchfreien Vollzugsabteilungen oder Wohngruppen aktuell nicht geplant. Während

der Arbeits- und Schulzeit können die Gefangenen nur zu bestimmten Zeiten in speziell dafür vorgesehenen Räumen rauchen.

2. Nach Mitteilung des Justizministeriums Thüringen war die erst nach der Kernsanierung der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen vorgenommene Installation der Blenden an den Haftraumfenstern, die zu einer Einschränkung der Tageslichtzufuhr führte, leider aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unumgänglich. Aufgrund der ständigen Beschwerden der Anwohner über die von den Gefangenen ausgehenden Lärmbelästigungen und Beschimpfungen und zur Verhinderung der ständigen unerlaubten Kontaktaufnahmen der Gefangenen zu Passanten musste diese beschränkende Baumaßnahme ergriffen werden.

Die bereits im Rahmen des Einbaus vorsorglich vorgenommenen Messungen haben aber ergeben, dass sowohl der Tageslichteinfall als auch der Luftaustausch in den betroffenen Hafträumen den baurechtlichen Standards entsprechen. Zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen sind inzwischen die Verblendungen an den Fenstern der Gemeinschaftsräume, in denen sich Gefangene nur in Anwesenheit eines Bediensteten aufhalten dürfen, wieder entfernt worden. Die Anstalt legt Wert darauf, dass die Hygiene in den Gemeinschafts-, aber auch in den Hafträumen gewährleistet ist. Die Bediensteten lassen in ihren Bemühungen nicht nach, die Gefangenen auf die Beachtung und Einhaltung der Hygienemaßnahmen hinzuweisen. Hafträume, deren Grundfläche ohne Toilettenbereich weniger als 8 m<sup>2</sup> beträgt, werden nur noch für die Einzelunterbringung genutzt. Bei der Unterbringung der Gefangenen werden Nichtraucher grundsätzlich von Rauchern getrennt; insoweit wird die Problematik des Passivrauchens angemessen berücksichtigt.

- *Im Hinblick auf die erzieherische Maßnahme des Einschlusses in der Jugendhaftanstalt Hameln sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Gefangenen zu der Anwendung der Maßnahme persönlich angehört werden, ihnen eine Abschrift der Entscheidung ausgehändigt wird und sie schriftlich über die Bedingungen für die Erhebung von Beschwerden gegen diese Entscheidung belehrt werden. Für betroffene Gefangene sollten auch individuelle Haftpläne erstellt werden, aus denen eindeutig hervorgeht, wie sie schrittweise auf die Entlassung aus dem System hinarbeiten können. Generell sollte die Anwendung der erzieherischen Maßnahme des Einschlusses oft und regelmäßig überprüft und das Verfahren von Führungspersonal sorgfältig begleitet werden, um der Gefahr der Willkür und / oder der überlangen Dauer der Maßnahme zu begegnen (RdNr. 120).*



Das im CPT- Bericht angesprochene Haus 2 in der Jugendhaftanstalt Hameln ist die Vollzugsabteilung für nicht mitarbeitbereite Gefangene. In dieser Vollzugsabteilung sind die unbeaufsichtigten Freizeitmöglichkeiten je nach Einschätzung des Gefangenen unterschiedlich stark eingeschränkt. Nur Gefangene, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie nicht wohngruppenfähig sind (z.B. durch körperliche Auseinandersetzungen, subkulturelle Handlungen wie Erpressungen u. ä.), die schuldhaft ihren Arbeitsplatz verloren haben und die erneute Arbeitsaufnahme dauerhaft verweigern oder für die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit nicht geeignet sind, werden in einer sogenannten „Einschlussgruppe“ untergebracht. Sportliche Betätigung, Radiogeräte, Zeitungen und Bücher sind zugelassen, unbeaufsichtigte gemeinschaftliche Freizeitbeschäftigung ist jedoch nicht vorgesehen. Nach Mitteilung des Landes wird jedem Inhaftierten des Hauses 2 bei Aufnahme in die Vollzugsabteilung ausführlich erklärt, welche Konsequenzen Regelverstöße haben. Bevor ein Gefangener in die Einschlussgruppe verlegt wird, wird er über die Gründe der Verlegung informiert. Mit dem Gefangenen wird mindestens einmal im Monat, bei Bedarf häufiger, ein ausführliches Gespräch geführt, in dem ihm Möglichkeiten einer Verlegung aus der Einschlussgruppe heraus aufgezeigt werden. Im Rahmen der Abteilungskonferenz wird wöchentlich über den Verbleib in der Einschlussgruppe entschieden. Sämtliche Entscheidungen über die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit werden in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert. Schriftliche Rechtsmittelbelehrungen werden in diesen Fällen allerdings nicht erteilt, da die Gefangenen im Aufnahmeverfahren eine Rechtsmittelbelehrung erhalten und sie über das Beschwerdeverfahren informiert werden. Die Praxis der differenzierten Unterbringung mit unterschiedlichen Möglichkeiten der unbeaufsichtigten, nicht besonders betreuten Freizeit ist zentraler Bestandteil der Strategie der Jugendanstalt Hameln zur Verhinderung von subkulturellen Unterdrückungshandlungen.

Zurzeit entwickelt die Jugendanstalt Hameln ein Konzept zur Erfassung aller Gefangenen, die in der gemeinschaftlichen Unterbringung eingeschränkt werden. Eine solche Erfassung existiert bisher nur für Gefangene, die aus disziplinarischen Gründen nicht gemeinschaftlich untergebracht sind. Durch die zentrale Erfassung ist eine fortlaufende Überprüfung der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung aus erzieherischen Gründen (Nr. 12 VVJug Abs. 4) möglich. Damit wird die Gefahr des unangemessenen Gebrauchs dieser Erziehungsmaßnahme gemindert.

- *In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen sollten die Behörden in Thüringen bis zur Inbetriebnahme besser geeigneter Räumlichkeiten Sofortmaßnahmen treffen, um die Palette der den Gefangenen zur Verfügung stehenden Betätigungsmöglichkeiten, einschließlich eines größeren Angebots an Arbeit, Weiterbildung und Berufsausbildung sowie an Sport und anderen Freizeitaktivitäten, zu erweitern. (Rdnr. 120)*

In der Jugendstrafanstalt Ichtershausen, Zweiganstalt Weimar, stehen zur Zeit 47 Arbeitsplätze zur Verfügung. Damit wird, abhängig von der Belegung der Anstalt, eine Beschäftigungsquote von bis zu 60 % erreicht. Die Erweiterung des bestehenden Angebots an Arbeits-, Weiterbildungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen ist wegen der fehlenden Räumlichkeiten nur äußerst eingeschränkt möglich. Im Jahr 2007 sollen bis zu acht neue Arbeitsplätze durch Einrichtung eines Unternehmerbetriebes geschaffen werden. Das Behandlungs- und Freizeitangebot wurde seit November 2005 um folgende Maßnahmen erweitert:

- Antiaggressionsschwellentraining (jährlich 3 x 3 Wochen)
- Angeleitetes Freizeitprojekt „Weggefährten“ (LOKAST) mit therapeutischem Anspruch (wöchentlich 1 x 120 Minuten) Dabei handelt es sich um ein von einer ehrenamtlicher Vollzugshelferin durchgeführtes kunsttherapeutisches Projekt, das die Kreativität der Gefangenen fördert und Erfahrungen im Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Materialien vermittelt
- wöchentliche Spielestunde
- erweiterter Aufschluss und erweitertes Freizeitangebot am Wochenende.

Den Empfehlungen des CPT wurde damit Rechnung getragen.

### **Auskunftsersuchen**

- *Es sind genaue Angaben zu Plänen für den Bau einer neuen Jugendhaftanstalt anstelle der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen (denen hohe Priorität zukommen sollte) zu machen (Rdnr. 116).*

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt, in Arnstadt-Rudisleben eine neue Jugendstrafan-

stalt zu errichten. Diese Einrichtung wird über insgesamt 280 Haftplätze im geschlossenen Vollzug und 20 Haftplätze im offenen Vollzug verfügen. Darüber hinaus soll dort eine Jugendarrestanstalt mit 40 Plätzen entstehen. Der Baubeginn ist für 2008 avisiert, die Inbetriebnahme soll 2011 erfolgen. Die Unterbringung der Gefangenen und Arrestanten wird dort weitgehend in Einzelhafträumen erfolgen. Für die Durchführung schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen sind im notwendigen Umfang Arbeits- und Bildungsstätten vorgesehen. Zur Realisierung therapeutischer Angebote und sinnvoller Freizeitmaßnahmen werden ebenfalls Räume geschaffen. Nach Inbetriebnahme der neuen Anstalt werden die bislang für den Jugendstrafvollzug genutzten Anstalten in Ichtershausen und Weimar stillgelegt und/oder anderen Verwendungen zugeführt werden.

Das Justizministerium Thüringen teilt die Auffassung, dass viele Hafträume in der Zweiganstalt Weimar für eine Belegung mit zwei Gefangenen zu klein sind. Dieses Problem konnte inzwischen durch die Herabsetzung der Belegungsfähigkeit der Anstalt von 97 auf 80 Haftplätze zumindest teilweise beseitigt werden.

## **Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Halle I**

### **Empfehlungen**

- *Der Renovierungsplan ist zügig umzusetzen, um sicherzustellen, dass alle Toiletten vollständig abgetrennt und gut belüftet sind; bis zur Durchführung dieser Renovierung sollen Zellen, die nicht über vollständige Toilettenabtrennungen verfügen, mit nur einem Gefangenen belegt werden (Rdnr. 122).*

Die vom CPT empfohlene Maßnahme, den Renovierungsplan der Justizvollzugsanstalt Halle I zügig umzusetzen, ist nach Angaben des Landes eingeleitet. Der Fortgang der Maßnahme und ihre Beendigung werden im Rahmen der Fachaufsicht überprüft. Eine neue Krankenstation wurde zum 01.01.2007 in Betrieb genommen.

- *Der für die Bewegung genutzte Bereich im Freien ist vor ungünstiger Witterung zu schützen und alle - insbesondere jugendliche - Gefangene, sollen zur täglichen Bewegung aufgefordert werden (Rdnr. 122).*

Der Renovierungsplan umfasst auch Schutzvorkehrungen für die Bewegung im Freien bei schlechtem Wetter. Das Justizministerium Sachsen-Anhalt hat mitgeteilt, dass das Personal der Justizvollzugsanstalt Halle I die Gefangenen zukünftig verstärkt zur täglichen Bewegung anregen wird.

- *Um den Gefangenen in allen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Halle sinnvolle Betätigungen zu ermöglichen und Programme für einen überschaubaren Tagesabschnitt anzubieten, sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass*
  - *die bestehenden Einrichtungen und vorhandenen Möglichkeiten für Arbeit, Aus- und Fortbildung in vollem Umfang genutzt und ausgeschöpft werden;*
  - *das Spektrum der Betätigungsmöglichkeiten erweitert wird;*
  - *individuelle Haftpläne erstellt werden (Rdnr. 124).*

Den Empfehlungen des CPT soll nach Mitteilung des Landes künftig nachgekommen werden. Sie werden im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

### **Anmerkungen**

- *Es sind Maßnahmen zur Entwicklung von Programmen zu treffen, mit denen Gefangene auf die Entlassung vorbereitet werden (Rdnr. 124).*

Auf die Antwort zu Rdnr. 124 unter „Empfehlungen“ (siehe oben) wird verwiesen.

## Gesundheitsversorgung

### Empfehlungen

- *Die Zeit, die Allgemeinmediziner in der Justizvollzugsanstalt Halle I und den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/ Ichtshausen verbringen, ist im Lichte der Ausführungen in Randnummer 127 zu überprüfen (Rdnr. 127).*

1. Die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Halle I ist nach Angaben des Landes inzwischen sichergestellt. Die geschilderten negativen Auswirkungen einer ausschließlich vertragsärztlichen Betreuung wurden durch die Einstellung einer hauptamtlich in der Anstalt tätigen Ärztin beseitigt. Wie in Rdnr. 122 bereits ausgeführt wurde, wurde zum 01.01.2007 eine neue Krankenstation in Betrieb genommen.

2. Für Niedersachsen hat das Justizministerium mitgeteilt, dass der Stellenbemessung im Ärztlichen Dienst im Justizvollzug des Landes einheitliche Leistungserfassungen zugrunde liegen. Zu gewährleisten sind durch den Ärztlichen Dienst zunächst ein Basisstandard und daneben - abhängig von der individuellen Qualifikation - zusätzliche Leistungsstufen.

Dem Basisstandard sind folgende Leistungen zuzuordnen:

- Allgemeinmedizinische Versorgung mit der Möglichkeit für jeden Gefangenen mindestens einmal pro Woche Zugang in die reguläre allgemeinmedizinische Sprechstunde zu erhalten.
- Geregelter Akutversorgung
- Medizinische Standards entsprechend dem SGB V und den Empfehlungen des CPT.

Für die Basisversorgung auf den medizinischen Abteilungen ist ein Betreuungsschlüssel von einer Arztstelle auf 600 Gefangene vorgesehen.

Die Jugendanstalt Hameln verfügt (bei einer Haftplatzkapazität von 660 Inhaftierten) über 1,5 Stellen des Ärztlichen Dienstes, die auch besetzt sind. Mit dieser Stellen- und Personalausstattung kann nach Auffassung des Landes die Erledigung aller ärztlichen Aufgaben einschließlich der betriebsmedizinischen und unterstützenden psychiatrischen Versorgung erfüllt werden.

3. Die medizinische Versorgung in der Jugendstrafanstalt Ichtshausen, Zweiganstalt Weimar, ist nach Angaben des Justizministeriums Thüringen sichergestellt. Der hauptamtlich beschäftigte Anstaltsarzt führt dort zwei Mal in der Woche Sprechstunden durch.

Die geschilderten negativen Auswirkungen oder lange Wartezeiten für Gefangene wurden vom Land nicht bestätigt.

- *In der Jugendhaftanstalt Hameln ist das Pflegepersonal zu gegebener Zeit entsprechend den zwölf Vollzeitplanstellen im Pflegebereich aufzustocken. Mit einer derartigen Personalausstattung könnte auch gewährleistet werden, dass ein Krankenpfleger oder eine Krankenschwester rund um die Uhr - auch nachts und an Wochenenden - in der Einrichtung Dienst tut (Rdnr. 128).*

In der Jugendanstalt Hameln sind aktuell sechs Bedienstete im medizinischen Bereich eingesetzt. Entsprechend der Personalbedarfsberechnung ist für das Jahr 2007 eine Personalerhöhung um einen Bediensteten vorgesehen. Mit sieben Bediensteten sieht das Land eine adäquate Versorgung der Gefangenen als gewährleistet an.

Zwar könnte durch eine permanente Personalpräsenz eine direkte und umfangreiche Reaktion auf medizinische Notfälle garantiert werden, die geringe Häufigkeit solcher medizinischer Notfälle rechtfertigt eine entsprechende Personalbesetzung insbesondere in den späten Nachtstunden jedoch nicht. Daher ist eine Ausweitung des medizinischen Personals aus Sicht des Landes nicht notwendig. Insbesondere auch deshalb nicht, weil durch die Ausbildung aller Nachtdienstleiter zu Ersthelfern gewährleistet ist, dass grundsätzlich rund um die Uhr und auch an Wochenenden Ersthelfermaßnahmen durchgeführt werden können. Alle Bediensteten der Jugendanstalt Hameln werden zudem regelmäßig in Erste-Hilfe-Maßnahmen weitergebildet. Bedingt durch die günstige Lage der Jugendanstalt Hameln zu den Einrichtungen weiterer Hilfsdienste steht kompetente Hilfe durch Rettungsdienste und ärztliche Notdienste innerhalb kürzester Zeit zur Verfügung. Darüber hinaus können die Anstaltsärzte auch außerhalb ihrer Dienstzeit für akute vollzugsmedizinische Probleme in Anspruch genommen werden. Die Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung 24 Stunden am Tag entsteht in der Jugendanstalt Hameln nur sehr selten. In diesen Einzelfällen ist eine Verlegung in das niedersächsische Justizvollzugskrankenhaus oder ggf. in die örtlichen Krankenhäuser vorzuziehen. Eine Verstärkung des Nachtdienstes durch medizinisches Personal ist aus den genannten Gründen nicht vorgesehen. Langfristig wird jedoch angestrebt, dass mindestens ein Bediensteter im Nachtdienst über eine Zusatzqualifikation im medizinischen Bereich verfügt.

- *In der Jugendhaftanstalt Weimar/ Ichtershausen (und in allen anderen deutschen Haftanstalten, in denen das Personal sowohl im Bereich der Gesundheitsversorgung als auch im Sicherheitsdienst tätig ist) sind im Lichte der Ausführungen in Randnummer 129 Sofortmaßnahmen zu treffen, um den Grundsatz der Unabhängigkeit der für die gesundheitliche Versorgung zuständigen Beschäftigten zu wahren (Rdnr. 129).*

1. Die in der Jugendstrafanstalt Ichtershausen, Zweiganstalt Weimar, eingesetzte Sanitätsbedienstete verrichtet nach Mitteilung des Landes ausschließlich Dienst im medizinischen Bereich. In anderen Funktionsbereichen (z.B. Stationsdienst) wird sie nicht eingesetzt. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der für die gesundheitliche Versorgung zuständigen Beschäftigten ist somit gewahrt.

2. Anlässlich des Berichts des CPT sind alle Länder auf dessen Empfehlung hingewiesen worden, Sofortmaßnahmen zu treffen, um den Grundsatz der Unabhängigkeit des medizinischen Personals zu wahren. Nach den Stellungnahmen der Länder stellt sich die Aufgabenwahrnehmung des medizinischen Personals durchaus unterschiedlich dar: Während in einigen Ländern das eingesetzte Krankenpflegepersonal ausschließlich (so in Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Saarland) oder überwiegend (so in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz) Dienst im medizinischen Bereich verrichtet, werden in anderen Ländern auch Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes durch das Pflegepersonal wahrgenommen. Dies kann, wie beispielsweise in Berlin und Bayern, zur Absicherung bei der Ausführung von Gefangenen in medizinische Spezialeinrichtungen erfolgen. Die Unabhängigkeit des medizinischen Personals wird dadurch von diesen Ländern nicht als gefährdet angesehen, da die bestehende Schweigepflicht in § 182 Abs. 2 StVollzG die Unabhängigkeit des medizinischen Personals hinreichend absichert. Im Übrigen werden nach den Erfahrungen der Länder sich überschneidende Aufgaben in diesem Bereich von den Gefangenen erfahrungsgemäß nicht als Problem empfunden. Dies spricht für sie dafür, dass das Personal verantwortungsvoll zwischen medizinischen und vollzuglichen Aufgaben differenziert.

Mecklenburg-Vorpommern berichtet, dass dort das Pflegepersonal in den Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf das spezielle Patientenklientel nicht nur pflegerische, sondern auch regelmäßige Vollzugsaufgaben erfüllt. So beinhaltet beispielsweise die Tätigkeit des Pflegepersonals in der JVA Bützow auch die Überwachung der Freistunde auf

der Bettenstation, die Durchführung von Kontrollen in den Nachtstunden, die Kontrolle des Brief- und Telefonverkehrs und die Bewachung der Patienten bei den außerhalb des Vollzuges stattfindenden medizinischen Behandlungen. Aus dieser „Doppelfunktion“ ergeben sich nach Auffassung des dortigen Justizministeriums keine Nachteile für die Patienten, wenn die gesetzlichen Vorgaben für medizinische Berufe (z.B. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit) eingehalten werden. Die besondere Situation der Inhaftierung erfordere es sogar, dass das Pflegepersonal in die Belange und Gepflogenheiten des Vollzuges integriert sei und die Besonderheiten der einzelnen Gefangenen (wie die verübte Straftat, Verhalten im Verzug, die Gefährlichkeit sowie eventuelle Gefährdung) kenne. Eine strikte Trennung von pflegerischen und vollzuglichen Aufgaben und Befugnissen sieht das Land für die Patienten sogar als nachteilig an: Jede ärztliche bzw. pflegerische Maßnahme an einem Gefangenen müsste in Gegenwart von einem (oder gar mehreren) mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Beamten stattfinden, um die notwendige Sicherheit zu garantieren. Wird demgegenüber die notwendige Bewachung durch Pflegepersonal mit vollzuglichen Aufgaben und Befugnissen durchgeführt, seien sowohl die Sicherheit für die Allgemeinheit als auch die Wahrung der Patientenrechte garantiert.

- *In der Justizvollzugsanstalt Halle I sind Sofortmaßnahmen zu treffen, um die Anwesenheit des Psychiaters bzw. der Psychiater in der Einrichtung wesentlich zu verlängern. Auch der Drogensuchtspezialist sollte dort länger anwesend sein (RdNr. 131).*

Nach Mitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt wurde unverzüglich nach dem Besuch des CPT sichergestellt, dass sich die in Rdnr. 131 erwähnte Gefangene einer Therapie unterziehen konnte. Sie befindet sich auch heute noch in regelmäßiger psychiatrischer Behandlung.

Auch den Empfehlungen, die Anwesenheit des Psychiaters bzw. der Psychiater in der Justizvollzugsanstalt Halle I wesentlich zu verlängern, wurde gleich nach dem Besuch des CPT nachgekommen. Gleiches gilt für die Empfehlung, dass auch der Facharzt für Suchtkrankheiten dort länger anwesend sein sollte. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch die Fachaufsicht überprüft.



- *In der Justizvollzugsanstalt Halle I sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die im Hinblick auf den Zugang der Gefangenen zum Gesundheitsdienst festgestellten Defizite abzubauen (RdNr. 136).*

Das Land hat mitgeteilt, dass die vom CPT im Hinblick auf den Zugang der Gefangenen zum Gesundheitsdienst dargestellten Defizite inzwischen abgestellt sind. Auf die in der Stellungnahme zu RdNr. 127 erwähnte Einstellung einer hauptamtlich in der Anstalt tätigen Ärztin wird Bezug genommen.

- *Die bisherige Praxis, wonach Gefangene bei dem Transport in ein Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt sowie bei ärztlichen Konsultationen bzw. Untersuchungen oder der Unterbringung in diesen Krankenhäusern mit Hand- und Fußschellen gefesselt sind, ist im Lichte der Ausführungen in Randnummer 137 zu überprüfen (RdNr. 137).*

Nach Mitteilung des Landes besteht entgegen der Annahme des CPT in der Justizvollzugsanstalt Halle I keine Praxis der generellen Fesselung beim Transport oder bei ärztlichen Konsultationen. Die Entscheidung, ob bei einem Gefangenentransport in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs und während der Untersuchung besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, trifft die Anstalt jeweils aufgrund einer Risikobewertung im Einzelfall.

### **Anmerkungen**

- *Die deutschen Behörden werden ersucht, entsprechend der in der Jugendhaftanstalt Hameln festgestellten Praxis die computergestützte Aufzeichnung von Schädigungen bei der Aufnahme in deutschen Haftanstalten generell einzuführen (RdNr. 135).*

Die Anmerkung des CPT ist an die Länder herangetragen worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen bereits eine dem niedersächsischen System vergleichbare elektronische Krankenakte in der Entwicklung weit fortgeschritten und in Pilotprojekten im Einsatz ist. Eine flächendeckende Einführung ist in den nächsten ein

bis zwei Jahren vorgesehen. Auch in Rheinland-Pfalz erfolgt die Dokumentation von Verletzungen bereits heute in einigen Justizvollzugseinrichtungen per Digitalkamera. Sobald die neue Software BASIS WEB eingesetzt wird, soll dies in allen Justizvollzugseinrichtungen erfolgen.

In den Hamburger und den saarländischen Justizvollzugsanstalten wird ein Verfahren praktiziert, das im Wesentlichen dem System der Jugendanstalt Hameln entspricht. Es werden jedoch keine digitalen Fotos von Verletzungen gefertigt. Die Verletzungen werden stattdessen genau beschrieben und die Aufzeichnungen werden zur Gesundheitsakte genommen. Die Akten und Dateien über medizinische Daten von Gefangenen werden besonders gesichert und stehen nur dem medizinischen Personal für die Erfüllung ihrer speziellen Aufgaben zur Verfügung.

In Thüringen ist die computergestützte Aufzeichnung von Verletzungen im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung zwar derzeit aus technischen Gründen nicht möglich. Die Einrichtung eines entsprechenden Systems ist dort jedoch zeitnah vorgesehen. Auch in Schleswig-Holstein soll dies gemeinsam mit den Anstaltsärzten erörtert werden.

In einigen Ländern wird für eine computergestützte Aufzeichnung keine Notwendigkeit gesehen, weil ihnen die Feststellung der Verletzungen bei der Aufnahmeuntersuchung durch den Arzt und deren Dokumentation im Rahmen des schriftlichen Protokolls, das zu den Gesundheitsakten genommen wird, als ausreichend erscheint.

- *Das Ausfüllen von Personenbeschreibungsf formularen für die Anstaltsleitung steht nicht im Zusammenhang mit ärztlichen Aufgaben und sollte Abteilungen der Anstaltsleitung übertragen werden (Rdnr. 135).*

Eine Trennung der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Aufgaben des medizinischen Fachpersonals ist in der Justizvollzugsanstalt Halle I nach Mitteilung des Landes mittlerweile sichergestellt.

- *In der Justizvollzugsanstalt Halle I waren keine schriftlichen Informationen über die Gesundheitsversorgung oder die Verhütung ansteckender Krankheiten verfügbar (Rdnr. 135).*

Der Empfehlung des CPT, in der Justizvollzugsanstalt Halle I schriftliches Informations-

material über die Gesundheitsversorgung oder Verhütung ansteckender Krankheiten für die Gefangenen bereit zu halten, wird nach Angaben des Justizministeriums Sachsen-Anhalt zukünftig nachgekommen. Ihre Einhaltung wird im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

- *Von einem schleppenden Zugang zu einem Arzt wurde in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen berichtet (Rdnr. 136).*

In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen erfolgen die Maßnahmen der Aufnahmeuntersuchung durch den Anstaltsarzt im Rahmen der festgelegten Sprechzeiten. Bei Abwesenheit des Anstaltsarztes wird die allgemeine medizinische Versorgung durch den medizinischen Dienst (Krankenschwestern) gewährleistet. Bei auftretenden Krankheitssymptomen übernimmt der medizinische Bereitschaftsdienst auf Anforderung die notwendige ärztliche Behandlung. Die laut CPT-Bericht erfolgten Verzögerungen beim Zugang zu einem Arzt konnten auch wegen der sehr allgemein formulierten Angaben von dem Land nicht nachvollzogen werden.

- *Alle Landesbehörden werden in Anlehnung an die in der Jugendhaftanstalt Hammeln festgestellte Praxis ersucht, in allen deutschen Haftanstalten die Einführung eines speziellen Programms zur Suizidverhinderung in Betracht zu ziehen (Rdnr. 138).*

1. Alle Länder sind sich des Problems der im Justizvollzug gegenüber freien Bürgerinnen und Bürgern vergleichsweise höheren Suizidrate bewusst. Die Suizidverhütung ist in den Justizvollzugsschulen, in den anstaltsinternen Fortbildungen und in den Justizvollzugskrankenhäusern stets ein aktuelles Thema. Für eine Erhebung des kriminologischen Dienstes im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges über Suizide in Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland haben daher alle Bundesländer Daten über erfolgte Suizide in den Jahren 2000-2005 zur Verfügung gestellt bzw. einen entsprechenden Fragebogen ausgefüllt. Alle Bundesländer haben sich auch dem Vorschlag angeschlossen, die Datenerfassung mit einem erweiterten Fragebogen bis zum Jahre 2009 fortzusetzen. Darüber hinaus wurden im März 2006 zwei Arbeitsgruppen initiiert, in denen Justizbedienstete aus allen Bundesländern (Bundesarbeitsgruppe Suizid) und aus niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen (Landesarbeitsgruppe) an einem Konzept für Suizidprävention in Gefängnissen arbeiten.

2. Einige Bundesländer haben bereits - dem Modell in Hameln ähnliche - Programme zur Suizidprophylaxe. So wurde im Berliner Justizvollzug ein engmaschiges Beobachtungs- und Betreuungsnetz entwickelt. Der Ablauf stellt sich nach Mitteilung des Landes wie folgt dar: Jeder neu inhaftierte Gefangene kommt zunächst in einen gesonderten Aufnahmebereich, wo mit ihm ein Aufnahmegespräch geführt und eine mögliche Suizidgefahr geprüft wird. Die dort dokumentierten Informationen werden an den Bereich weitergeleitet, in den der Inhaftierte verlegt wird. Ergeben sich aus dem Aufnahmegespräch, der Vorstellung bei dem Arzt oder aus der Gefangenenpersonalakte Anhaltspunkte für eine akute Suizidgefahr, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Suizides getroffen (z.B. Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, unmittelbare Beobachtung durch einen Bediensteten, Hinzuziehung des ärztlichen Dienstes, Doppelbelegung, ggf. Verlegung in ein Krankenhaus). Alle Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert. Vor Aufhebung der Maßnahmen wird der Arzt hinzugezogen.

Im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen sind die zu treffenden Maßnahmen zur Suizidprophylaxe im Jahr 2004 neu gefasst worden (RV d. JM vom 28. Oktober 2004 - 4518 - IV. 3). Besonderes Gewicht wird dabei, ähnlich wie in Niedersachsen, auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Fachdienste gelegt. Akut suizidgefährdete Gefangene werden in der justizeigenen psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses in Fröndenberg behandelt.

Der Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen arbeitet im Rahmen des „Nationalen Suizidpräventionsprogramms - Suizidprävention im Vollzug“ eng mit dem Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges in Celle zusammen.

In Hamburg ist eine Arbeitsgruppe („Qualitätszirkel Suizidprävention“) damit befasst, bestehende Konzeptionen zur Suizidprävention fortzuschreiben. Bisher wird dort eine Suizidgefährdung im Aufnahmeverfahren in einem abgestuften Verfahren untersucht. Gefangene, die keine offenkundigen Risikofaktoren aufweisen, werden nicht näher auf eine mögliche Suizidalität untersucht. Da das Suizidrisiko kurz nach der Inhaftierung besonders hoch ist, wird derzeit geprüft, ob bei allen neu aufgenommenen Gefangenen künftig eine Prognose zur Suizidgefahr erfolgen soll.

Bei Hinweisen auf eine akute Suizidgefährdung wird nach Mitteilung des Landes die bisherige Praxis beibehalten, nach Lage des Einzelfalls über die Verlegung in einen besonders gesicherten Haftraum oder andere, weniger schwerwiegende Suizidprophylaxemaßnahmen zu entscheiden. Die Verlegung in einen besonders gesicherten Haftraum

mit Kameraüberwachung als Regelfall wird auch in Anbetracht der seit Jahren niedrigen Suizidrate im Hamburger Justizvollzug für nicht erforderlich angesehen.

Sachsen, Saarland und Bayern verwenden einen jeweils unter Beteiligung von Psychologen, Theologen und Vollzugspraktikern entwickelten Suizidprophylaxe-Bogen, der für alle aufgenommen Gefangenen von den Bediensteten ausgefüllt wird. Der Fragebogen wird bei neuen Erkenntnissen und Bedürfnissen entsprechend kontinuierlich weiter entwickelt, Bediensteten werden regelmäßig in seiner Anwendung geschult.

Alle Länder verfolgen aufmerksam die Tätigkeit der länderübergreifenden Arbeitsgruppe und werden die Umsetzung der von dort ausgehenden Empfehlungen prüfen und gegebenenfalls weiter fortentwickeln.

### **Auskunftsersuchen**

- *Die deutschen Behörden werden um Stellungnahme zu den in Randnummer 133 angesprochenen Fragen bezüglich der Probleme, die in der Jugendhaftanstalt Hammeln bei der Verlegung psychisch kranker Gefangener in Fachkrankenhäuser festgestellt worden waren, gebeten (RdNr. 133).*

1. Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz sind psychisch kranke Gefangene grundsätzlich nicht im Justizvollzug unterzubringen, da ihre Behandlung dort nicht möglich ist. Das Vollzugspersonal ist im Umgang mit psychisch Kranken nicht geschult, Fachpersonal steht nicht zur Verfügung. Psychische Erkrankungen können daher häufig noch nicht einmal als solche diagnostiziert bzw. erkannt werden. Gleichwohl – und das ist das Problem – verbleiben psychisch kranke Gefangene in der Regel im Vollzug, da externe Einrichtungen eine Aufnahme von Gefangenen verweigern oder eine Verlegung aus Sicherheitsgründen vollzuglicherseits nicht verantwortet werden kann.

Der Lösungsansatz

- der längerfristigen Unterbringung eines Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges mit Bewachung scheidet aus personellen und organisatorischen Gründen aus,
- des Auf- bzw. Ausbaus psychiatrischer Abteilungen im Justizvollzug ist aus finanziellen Gründen nicht realisierbar,

- die stationär psychiatrisch behandlungsbedürftigen Gefangenen in größerem Maße als bisher in geschlossenen Bereichen des Maßregelvollzuges oder in allgemein psychiatrischen Einrichtungen aufzunehmen bzw. die universitären forensisch-psychiatrischen Einrichtungen in die Behandlung psychisch kranker Gefangener stärker einzubinden, wäre wünschenswert; die Umsetzung kann jedoch aufgrund der auch insoweit bestehenden Zuständigkeit nur durch die Bundesländer erfolgen..

Insgesamt vorzugswürdig erscheint die vom CPT angesprochene Alternative, die Vollstreckung der Strafen psychisch Kranker gemäß § 455 StPO zu unterbrechen und diese Personen nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen in geschlossene psychiatrische Abteilungen einzuweisen. Diese Entscheidungen obliegen jedoch den Staatsanwaltschaften sowie den Gerichten.

2. In den meisten der beteiligten Bundesländer haben sich bisher keine Probleme bei der Anwendung des § 455 StPO ergeben. Einige Länder (beispielsweise Berlin, Bayern, Nordrhein-Westfalen) verfügen über eigene psychiatrische Abteilungen in den Justizvollzugskrankenhäusern, in denen die stationäre Behandlung der psychisch erkrankten Gefangenen durch Fachpersonal erfolgen kann, so dass sich dort die Notwendigkeit einer Haftunterbrechung nicht stellt.

Schleswig-Holstein berichtet jedoch von Einzelfällen, in denen die Aufnahme psychisch kranker Patienten in Fachkliniken verweigert wurde oder erst nach mehrwöchigen Wartezeiten erfolgte. Auch in Rheinland-Pfalz gestaltet sich die Verlegung in stationär psychiatrische Behandlung gelegentlich problematisch. Seit 2006 gibt es dort eine Kooperation mit der Forensischen Psychiatrie, woraufhin zwei Gefangene bislang dort vorübergehend psychiatrisch betreut werden konnten. Für 2009 ist die Eröffnung einer Abteilung zur „Krisenintervention bei psychisch auffälligen Straftätern“ beim Justizvollzugskrankenhaus in Wittlich geplant.

## **Sonstige Fragen**

### **Empfehlungen**

- *Die Behörden in Sachsen-Anhalt haben dafür zu sorgen, dass in der Justizvollzugsanstalt Halle I das Wachpersonal erheblich aufgestockt wird (RdNr. 141).*

Das Ministerium der Justiz Sachsen-Anhalt ist bestrebt, für den Vollzugsbereich insgesamt eine ausreichende Personalausstattung sicherzustellen.

Die vom CPT dargestellten Vorkommnisse waren Gegenstand einer Stärken- und Schwächeanalyse für die Justizvollzugsanstalt Halle I. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Mit dem Wechsel in der Anstaltsleitung konnten nach Angaben des Landes bereits erste positive Effekte bei Effizienz, Krankenstand und Motivation erzielt werden.

- *Die Praxis, Gefangenen, denen die Sanktion der Zellenhaft auferlegt worden ist, Lesestoff vorzuenthalten, ist unverzüglich zu beenden (Rdnr. 144).*

1. Wie bereits unter Rdnr. 89 (siehe oben) ausgeführt, ist die Bundesregierung nicht mehr befugt, das Strafvollzugsgesetz und damit § 103 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG, der diese Disziplinarmaßnahme festsetzt, zu ändern. Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz sollte der Empfehlung des CPT jedoch gefolgt und die Disziplinarmaßnahme Beschränkung oder Entzug des Lesestoffs in den künftigen Länderstrafvollzugsgesetzen nicht mehr aufgenommen werden. Es obliegt jedoch den Bundesländern, diese Entscheidung zu treffen.

2. Der Entzug von Lesestoff als selbständige Disziplinarmaßnahme wird in den Ländern teilweise überhaupt nicht angeordnet (so in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Thüringen). Auch die grundsätzlich mögliche Verbindung der Disziplinarmaßnahmen Arrest und Beschränkung oder Entzug des Lesestoffs ist von eher geringfügiger praktischer Bedeutung. In den Ländern Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland wird im Einzelfall davon Gebrauch gemacht; dies wird zur Einwirkung auf die Gefangenen als sinnvoll angesehen. Die Praxis hat sich nach Ansicht dieser Länder bewährt und sollte auch als ultima ratio erhalten bleiben, um die Ausgestaltung des Arrestes deutlich von dem Charakter des normalen Vollzugs abzuheben. Rheinland-Pfalz vertritt die Auffassung, dass der Sanktionscharakter des Arrestes deutlich reduziert würde, wenn den Gefangenen währenddessen Lesestoff generell zur Verfügung gestellt werden würde. Allerdings erhalten die Gefangenen auch in diesen Ländern eine Bibel oder andere religiöse Schriften. Gefangenen, die sich

in einer beruflichen und/oder schulischen Weiterbildungsmaßnahme befinden, werden darüber hinaus Unterrichtsmaterialien ausgehändigt.

Die Empfehlung des CPT wird daher in den Gesetzentwürfen der Länder zum Strafvollzug voraussichtlich unterschiedliche Berücksichtigung finden.

- *Die Behörden in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen haben Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle in Randnummer 11 dargelegten Grundsätze und Mindestgarantien im Hinblick auf die Fixierung in der Justizvollzugsanstalt Halle I sowie in den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen angewandt werden (Rdnr. 148).*

1. In Sachsen-Anhalt kann im Rahmen der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen auch die Fesselung eines Gefangenen angeordnet werden, wenn andere Alternativen ausscheiden. Die vom CPT geforderten Grundsätze und Maßnahmen zur Fixierung sollen durch Verwaltungsvorschrift umgesetzt und ihre Einhaltung im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen durch die Fachaufsicht sichergestellt werden. Die Verwaltungsvorschrift soll insbesondere Garantien und Bestimmungen zum Schutz vor Misshandlung oder Erniedrigung, zur Fixierung in einem nicht medizinischen Kontext, zur Dauer einer solchen Maßnahme, zu der Beteiligung von medizinischem Personal und zum Überwachungsniveau fixierter Gefangener enthalten.

2. Die geforderten Grundsätze und Maßnahmen zur Fixierung sind durch Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums umgesetzt worden. Auch im niedersächsischen Vollzug ist die Fixierung aufgrund des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit der Sicherungsmaßnahme das letzte Mittel zur Vermeidung von Selbst- und Fremdverletzungen. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum mit Fixierung des Gefangenen ist in der Jugendanstalt Hameln schriftlich durch eine Anstaltsverfügung geregelt. Diese Anstaltsregelung berücksichtigt die Richtlinien zum Anlegen von Fesseln im niedersächsischen Justizvollzug - 4437 - 303.3 - vom 04.01.2006. Eine ständige direkte und persönliche Beaufsichtigung (Sitzwache) ist gewährleistet, die allerdings nicht immer vom medizinischen Personal durchgeführt wird. Im Fall der Fixierung in einem besonders gesicherten Haftraum wird der Anstaltsarzt, wenn möglich im Voraus, jedoch in jedem



Fall unverzüglich, informiert. Die medizinische Überwachung sowie eine exakte Dokumentation der Art und Dauer der Fixierung sind sichergestellt.

In Randnummer 147 wird über 6tägige Fixierung eines Gefangenen in der Jugendanstalt Hameln berichtet. Das Justizministerium Niedersachsen hat dazu mitgeteilt, dass der Abschiebungsgefangene vom 26.01.2005 bis zum 01.03.2005 in der Jugendanstalt Hameln inhaftiert war. Es handelte sich um einen äußerst schwierigen, impulsiven und hoch gewalttätigen Gefangenen, der mehrfach in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden musste, da die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder gegen Sachen bestand (Nr. 79 VVJug). Erstmals berichtete die Jugendanstalt dem Justizministerium am 07.02.2005 darüber. Der Gefangene musste ein zweites Mal am 23.02.2005 unter Einsatz unmittelbaren Zwanges und Einsatz von Reizspray in einen besonders gesicherten Haftraum verbracht werden. Grund hierfür war ein Angriff auf Bedienstete. Die Jugendanstalt Hameln berichtete dem Justizministerium am 28.02.2005 erneut. Die Dauer der Fesselung wurde noch nicht entsprechend der später erlassenen Richtlinien zum Anlegen von Fesseln im niedersächsischen Justizvollzug vom 04.01.2006 minutengenau dokumentiert. Der Gefangene war nicht durchgängig auf einem Fesselbett fixiert, sondern zwischenzeitlich in einem anderen besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Es ist nach Angaben des Landes davon auszugehen, dass die Fesselung zeitweise gelockert oder teilweise aufgehoben war.

3. In Thüringen kann gemäß Nr. 79 VVJug im Rahmen der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen auch die Fesselung eines Gefangenen angeordnet werden. Im Bedarfsfall wird hiervon unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Nach Mitteilung des Landes ist sichergestellt, dass der Anstaltsarzt oder zumindest ein Mitarbeiter des medizinischen Dienstes unverzüglich von der Fesselung eines Gefangenen unterrichtet wird. Er sucht den Gefangenen alsbald auf - bei fortbestehender Fesselung zumindest einmal täglich. Die Beaufsichtigung eines gefesselten Gefangenen erfolgt neben dem ständigen Einsatz von Videotechnik durch einen Bediensteten, der den Gefangenen regelmäßig in kurzen Abständen persönlich aufsucht. Über jedes Aufsuchen werden unter Angabe des Zeitpunktes und der ggf. getroffenen Feststellungen Nachweise geführt, die nach Aufhebung der Fesselung zur Gefangenenpersonalakte genommen werden. Darüber hinaus wird jede besondere Sicherungsmaßnahme mit Zeitdauer, Art der Maßnahme und Grund der Anordnung in einem eigenen Verzeichnis über besondere Sicherungsmaßnahmen registriert.

- *Alle Landesbehörden sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Zeit, in der Straf- und Untersuchungsgefangene Besuche empfangen dürfen, generell auf insgesamt mindestens zwei Stunden im Monat erhöht wird. Jugendlichen Strafgefangenen sollte eine noch günstigere Regelung gewährt werden. Gefangene sollten auch aus Zeiträumen, in denen keine Besuche empfangen worden sind, Besuchsansprüche ansammeln dürfen (Rdnr. 149).*

1. Nach der geltenden Rechtslage ist für Strafgefangene des geschlossenen Vollzuges gemäß § 24 Abs. 1 StVollzG eine Besuchsdauer von monatlich mindestens einer Stunde sicherzustellen. Dies gilt entsprechend für den Jugendstrafvollzug (Nr. 19 Abs. 1 VVJug). Im Rahmen der Untersuchungshaft ist dem Untersuchungsgefangenen alle zwei Wochen eine Besuchsdauer von mindestens 30 Minuten zu ermöglichen (Nr. 24 Abs. 1, Nr. 25 Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)). Die Vollzugspraxis der Länder entspricht diesen Gesichtspunkten, wobei eine Ausweitung der Besuchszeiten über das vorgeschriebene Mindestmaß hinaus nach Ländern unterschiedlich und von den jeweils vorhandenen baulichen, organisatorischen und personellen Bedingungen abhängig ist.

2. In der Mehrzahl der Bundesländer werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt über dem derzeitigen gesetzlichen Mindestanspruch liegende Besuche ermöglicht.

Die Länder haben sich jedoch größtenteils gegen einen gesetzlich festgelegten Mindestanspruch von zwei Stunden pro Monat ausgesprochen, da dieser wegen der unterschiedlichen Kapazitäten und der personellen Ausstattung der einzelnen Anstalten nicht überall erfüllt werden könnte.

3. Im Jugendstrafvollzug können die Gefangenen weitgehend schon jetzt mehr als eine Stunde monatlich Besuch empfangen, teilweise bereits bis zu vier Stunden. Die sich in Vorbereitung befindenden Entwürfe der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder enthalten größtenteils eine erweiterte Besuchsregelung von monatlich vier Stunden.

4. Die Kumulation von Besuchsansprüchen ist derzeit nicht möglich und wird von den Ländern auch abgelehnt. Zum einen kann die organisatorische Umsetzung nicht gewährleistet werden und zum anderen wird bei den sozialen Kontakten der Gefangenen mit Außenstehenden Konstanz und Regelmäßigkeit für wichtig gehalten.

- *Die Behörden in Thüringen und ggf. anderen Ländern sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Untersuchungsgefangene (Jugendliche und Erwachsene) regelmäßig die Möglichkeit haben, zu telefonieren (Rdnr. 150).*

Für das Führen von Telefongesprächen durch Untersuchungsgefangene ist die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) maßgeblich.

Gemäß Nr. 38 Abs.1 UVollzO bedürfen Telefongespräche des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt der Zustimmung des Richters oder des Staatsanwaltes. Liegt diese vor, erhalten die Untersuchungsgefangenen in Thüringen und in den anderen Ländern - entsprechend den getroffenen Festlegungen - regelmäßig die Möglichkeit zu telefonieren. Die Telefoniermöglichkeiten der einzelnen Gefangenen sind somit jeweils von der Genehmigung des zuständigen Haftrichters abhängig.

- *Die Behörden in Sachsen-Anhalt sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle in der Justizvollzugsanstalt Halle I neu angekommenen Häftlinge schriftliche Informationen erhalten, in denen die wesentlichen Merkmale des Vollzugsystems, die Rechte und Pflichten von Gefangenen, Beschwerdeverfahren und grundlegende Rechtsauskünfte, u.s.w. klar und deutlich dargelegt werden. Diese Broschüre sollte in zahlreiche geeignete Fremdsprachen übersetzt werden (Rdnr. 153).*

Den Empfehlungen des CPT soll nach Mitteilung des Landes zukünftig nachgekommen werden. Ein entsprechendes Merkblatt für Strafgefangene, in dem ihre wesentlichen Rechte und Pflichten, sowie Hausordnung und andere wichtige Informationen zum Haftalltag klar und verständlich beschrieben werden, existiert bereits. Derzeit wird geprüft, ob es in Fremdsprachen übersetzt werden soll

### **Anmerkungen**

- *Alle noch offenen Fragen im Hinblick auf den in Randnummer 141 genannten Vorfall sollten im allseitigen Interesse als Eilsache behandelt und geklärt werden (Rdnr. 141).*

Wie unter „Empfehlungen“ zu Rdnr. 141 bereits ausgeführt wurde, ist die Auswertung der Analyse noch nicht abgeschlossen.

- *Der CPT geht davon aus, dass die kürzliche Personalaufstockung in der Jugendhaftanstalt Hameln u. a. nachts eine bessere Personalbesetzung ermöglicht (Rdnr. 142).*

Die Verbesserung der Personalsituation in der Jugendhaftanstalt Hameln wird nach Angaben des Landes insbesondere zur Erhöhung der Betreuungs- und Behandlungsangebote während des Tages genutzt. Aus den in Rdnr. 128 (siehe oben) genannten Gründen wird eine personelle Aufstockung des Nachtdienstes nicht für erforderlich gehalten, da die nachts wahrzunehmenden Aufgaben mit dem eingeteilten Personal erfüllt werden können.

- *Der CPT ist zuversichtlich, dass die disziplinarische Sanktion des Ausschlusses von der Bewegung im Freien im Hinblick auf Untersuchungsgefangene im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz förmlich abgeschafft wird (Rdnr. 144).*

Den nunmehr auch für den Untersuchungshaftvollzug zuständigen Ländern ist die Anregung des CPT zur Kenntnis gebracht worden. Die Meinungsbildung, ob die Disziplinarmaßnahme des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien im Rahmen der Erarbeitung eines jeweiligen Gesetzentwurfs formell abgeschafft werden soll, ist im Einzelnen noch nicht abgeschlossen. Lediglich Bayern und Nordrhein-Westfalen konnten bereits mitteilen, dass die Maßnahme in den Gesetzentwürfen nicht mehr enthalten sein wird.

- *Der CPT ermutigt die deutschen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen der Beschränkungen des Kontakts mit der Außenwelt (auch mit Angehörigen) auf dringende Angelegenheiten für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten sowie des Vorenthaltens von Lesestoff für einen Zeitabschnitt von höchstens zwei Wochen im Hinblick auf jugendliche Gefangene in allen Ländern abgeschafft werden (Rdnr. 145).*

In den sich in Vorbereitung befindenden Entwürfen der Länder zu dem jeweiligen Jugendstrafvollzugsgesetz ist die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung oder des Entzugs des Lesestoffes nicht mehr enthalten.

Während in den meisten Ländern auch die Abschaffung der Maßnahme der Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle beabsichtigt ist, ist sie in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und eventuell Sachsen noch vorgesehen. In diesen Ländern wird für die Möglichkeit der Beschränkung des Kontakts mit Außenstehenden weiterhin ein Bedürfnis gesehen. Die höhere Empfindlichkeit des jungen Gefangenen für die weitgehende Unterbindung des Kontaktes nach außen werde bei der Auswahl und Höhe der Disziplinarmaßnahme berücksichtigt. In Fällen, in denen ein junger Gefangener beispielsweise wiederholt und massiv durch Briefe in verfehlter Art und Weise an Opfer oder Mittäter früherer Straftaten heranzutreten versuche, sei eine entsprechende Sanktion jedoch aus erzieherischer Sicht geboten.

In Hamburg wird dazu erwogen, künftig zwischen einem privilegierten Kontakt zu Familienangehörigen und dem Kontakt zu anderen Personen zu differenzieren.

- *Die Behörden in Thüringen sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Gefangenen in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen auch am Wochenende Besuch empfangen können (Rdnr. 149).*

Die Auffassung des CPT, dass Gefangene auch am Wochenende Besuch erhalten sollten, wird vom Justizministerium Thüringen geteilt. Aus personellen Gründen können in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen gegenwärtig aber nur an den Wochentagen Besuche durchgeführt werden. Die derzeit den Gefangenen gewährte monatliche Besuchszeit beträgt drei Stunden. Im Entwurf des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes ist eine Besuchszeit von mindestens vier Stunden im Monat vorgesehen. Im Rahmen dieser Erhöhung der Besuchszeiten werden auch Möglichkeiten der Besuche an den Wochenenden geschaffen werden.

- *In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen ist dafür Sorge zu tragen, dass ein formalisiertes Instrument eingeführt wird, das es Gefangenen ermöglicht, an den Anstaltsleiter vertraulich Beschwerden zu richten (RdNr. 151).*

In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen existiert nach Angaben des Landes ein formalisiertes Beschwerdeverfahren. Die Gefangenen haben Gelegenheit, sich jederzeit vertraulich an den Leiter der Zweiganstalt Weimar bzw. an die Leiterin der Jugendstrafanstalt Ichtershausen zu wenden. An den Leiter adressierte persönliche Schreiben können im geschlossenen Umschlag in einen dafür vorgesehenen Briefkasten eingeworfen oder dem Stationsbeamten zur Weiterleitung übergeben werden. In jedem Fall ist sichergestellt, dass die Schreiben ungeöffnet den Adressaten erreichen. Die Beschwerde wird auch dokumentiert.

- *In der Jugendhaftanstalt Weimar/ Ichtershausen ist für die Aktualisierung der vorhandenen Informationsblätter zu sorgen (RdNr. 153).*

Es trifft zu, dass die derzeit an die ausländischen Gefangenen ausgegebenen Informationsbroschüren noch aus dem Jahre 1985 stammen. Gemäß der Empfehlung des CPT wurde eine Aktualisierung der Informationsblätter vorgenommen.

### **Auskunftsersuchen**

- *Die Behörden in Niedersachsen werden um Stellungnahme zu den Behauptungen einiger Gefangener gebeten, dass an den Anstaltsleiter oder das Justizministerium gerichtete Schreiben vom Anstaltspersonal geöffnet worden seien (RdNr. 152).*

Dem Vorwurf, dass Briefe an die Anstaltsleitung oder das Justizministerium von Vollzugspersonal geöffnet worden seien und so die Möglichkeit vertraulicher Beschwerden verhindert worden wäre, wurde vom Land nachgegangen. Der Anstaltsleitung als auch dem Justizministerium sind solche Beschwerden nicht bekannt. Gelegentlich beantragen die jungen Gefangenen Gespräche mit der Anstaltsleitung und verschließen diese Anträge nicht in einem Umschlag. In der Jugendanstalt Hameln ist es jedem Bediensteten bekannt, dass Briefe an die Anstaltsleitung oder an das Justizministerium nicht geöffnet werden dürfen und verschlossen weitergesandt werden müssen. Entsprechende Beschwerden von Gefangenen werden sorgfältig geprüft.

- *Eine Abschrift des Gesetzentwurfs über den Jugendstrafvollzug wird erbeten (Rdnr. 154).*

Die Bundesländer haben ihre Arbeiten an dem jeweiligen Entwurf für das Jugendstrafvollzugsgesetz größtenteils noch nicht abgeschlossen. Daher kann momentan lediglich der Entwurf für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz übersandt werden. Die Gesetzentwürfe der anderen Länder werden dem Ausschuss sobald es möglich ist unaufgefordert übersandt.

### **Psychiatrische Einrichtungen**

#### **Misshandlung**

#### **Empfehlungen**

- *Dem Personal im Psychiatrischen Zentrum Neustadt ist die eindeutige Botschaft zu vermitteln, dass Gewaltanwendung bei der Beschränkung der Freiheit eines gewalttätigen / erregten Patienten sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken*

*sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die betreffenden Patienten unter Kontrolle gebracht worden sind. Sie sollten grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass jede Form von Misshandlung – einschließlich verbaler Beschimpfung – von Patienten nicht akzeptabel ist und entsprechend geahndet wird (Rdnr. 156).*

1. Im Dezember 2005 beauftragte der Leiter für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Psychatrium GRUPPE in Neustadt, den Qualitätsmanager der Klinik mit einem Projekt zum Thema Weiterentwicklung der Stationen FM 1 und FM 2. Es sollten Vorschläge zur Verbesserung der Behandlungsbedingungen auf diesen Stationen des besonders gesicherten Bereiches erarbeitet werden. Der Qualitätsmanager wurde dazu von Januar bis August 2006 vorübergehend in das Behandlungsteam der Station FM 1 integriert, um sich ein detailliertes Bild der Behandlungsbedingungen machen zu können und gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern der Klinik Vorschläge zu entwickeln. Die Ergebnisse dieses Projekts fließen in die folgenden Stellungnahmen des Landes mit ein.

2. Nach Angaben des Landes vermittelt die Klinikleitung, unterstützt von der Geschäftsführung durch deren Stabsstelle Recht, seit langem und regelmäßig an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Botschaft, dass sich Gewaltanwendung bei der Beschränkung von Freiheiten eines gewalttätigen/erregten Patienten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken muss und Schläge sowie jede andere Form der Misshandlung nicht gerechtfertigt sind. Gleichwohl auftretende Verdachtsfälle werden sorgfältig geprüft und etwaig festgestellte Pflichtverletzungen geahndet. Insbesondere bei der Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 7 Maßregelvollzugsgesetz und bei Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 8 Maßregelvollzugsgesetz) wird seitens der Klinikleitung immer wieder auf strikte Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen verwiesen. Um Unsicherheiten in den Behandlungsteams zu beseitigen, hat die Klinikleitung in Abstimmung mit der Stabsstelle Recht Formblätter entwickelt, die die erforderlichen Schritte bei der Anwendung von Einzeleinschließungen, Fixierungen und medikamentösen Zwangsbehandlungen anhand der aktuellen Gesetzeslage vorgeben.

- *In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden sind Sofortmaßnahmen zu treffen, um im Lichte der Ausführungen unter Randnummer 157 Strategien zur Lösung des Problems der Gewalt unter den Patienten zu entwickeln (Rdnr. 157).*



1. Das Ministerium für Soziales Schleswig-Holstein hat mitgeteilt, dass im Psychiatrischen Zentrum Neustadt Gewalt unter Patienten im jeweiligen Behandlungssetting thematisiert, therapeutisch bearbeitet und ggf. juristisch verfolgt wird. Zudem werden Maßnahmen ergriffen, entsprechende Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden oder jedenfalls zu entschärfen, indem z. B. über die Stationszuweisung und Zimmerbelegung laufend individuell entschieden wird, oder einem Patienten besondere Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden. Ein erheblicher Teil dieser Gewalt unter den Patienten geht auf die permanente und erhebliche Überbelegung in zu wenigen, zu engen Räumlichkeiten zurück. Eine spürbare Entlastung wird nach Abschluss der zeitlich absehbaren Neubau- und Renovierungsmaßnahmen im Jahr 2009 eintreten, wenn zeitgemäße Unterbringungsbedingungen in Ein- und Zweibettzimmern in deutlich kleineren Stationseinheiten mit jeweils 20 Betten möglich werden. Eine spürbare Entlastung wird dann auch durch eine störungsspezifische Behandlung, wie sie im Entwicklungskonzept vorgezeichnet ist, zu erwarten sein.

2. Die Belegungssituation im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden konnte zwischenzeitlich dadurch entspannt werden, dass forensische Patienten aus dem Einzugsgebiet des Landgerichtsbezirks Heilbronn in das neue Maßregelvollzugsgebäude des Zentrums für Psychiatrie Weinsberg verlegt wurden. Am Standort Wiesloch wurde eine neue Binnendifferenzierung umgesetzt und die Patientenzusammensetzung einheitlicher gestaltet. Die Belegungsstrategie zielt nunmehr verstärkt darauf ab, vom Krankheitsbild vergleichbare Patienten in Stationseinheiten zu behandeln und noch spezifischere Konzepte für die einzelnen Störungsbilder zu ermöglichen. Außerdem konnte auf der im Bericht angesprochenen Station 14 durch technische Maßnahmen (Öffnung der Gittertüren) eine nähere Personalpräsenz und damit ein verbesserter Zugang zum Pflegepersonal hergestellt werden. Hinsichtlich des konkreten Vorfalls wurde gegen den in Frage kommenden Patienten ein Strafverfahren eingeleitet.

Zusätzliche Maßnahmen erfolgten durch eine Mitarbeiterschulung zum Thema „Umgang mit persönlichkeitsgestörten Patienten“. Auch wurde auf der Station 14 das Bezugspflegesystem neu organisiert. Es wurden Gruppen von je vier Mitarbeitern für die Patienten gebildet, welche die Anwesenheit eines Ansprechpartners für die jeweiligen Patienten sicherstellen. Als Ergebnis des neuen Konzepts ist nach Angaben des Landes bereits ein deutlicher Rückgang von Tötlichkeiten festzustellen.

## **Lebensbedingungen**

### **Empfehlungen**

- *Die Lebensbedingungen im Psychiatrischen Zentrum Neustadt sind im Lichte der Ausführungen unter Randnummer 158 zu verbessern; dieser Sache ist Vorrang einzuräumen (Rdnr. 158).*

Dem Abbau der Überbelegung dient zum einen der voraussichtlich im Juli 2007 zu beziehende Neubau des besonders gesicherten Bereichs (Haus 8) mit 40 Betten, zum anderen soll im Jahr 2007 auch der Bau eines Hauses mit 60 Betten beginnen, die dann dem weniger gesicherten und offenen Bereich neue Kapazitäten bieten. Auf der gemischten Akutstation ist ein geschützter Bereich ausschließlich für Frauen vorhanden, in den sie sich bei Bedarf zurückziehen können.

### **Auskunftsersuchen**

- *Es wird um Informationen über den Stand der Pläne für den Umzug der Abteilung 12 im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in neue Gebäude gebeten (Rdnr. 159).*
- *Es wird um Klärung der Frage gebeten, ob die derzeitigen Pläne, die Kapazität von Abteilungen im Sicherheitsbereich des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden abzubauen, mit dem voraussichtlichen Bedarf einer forensisch psychiatrischen Behandlung unter Hochsicherheitsgesichtspunkten in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren voll und ganz vereinbar sind (Rdnr. 159).*

Anfang Juli 2006 wurde im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in Wiesloch ein Neubau mit 30 Maßregelvollzugsplätzen in Betrieb genommen. Gemeinsam mit dem Neubau im Zentrum für Psychiatrie Weinsberg mit 50 Maßregelvollzugsplätzen konnten die zuvor bestehende Überbelegung abgebaut und die Unterbringungsbedingungen deutlich verbessert werden. Die aktuelle Versorgungssituation ist nach Angaben des Landes bedarfsgerecht. Die Planbettenzahl im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden wurde auf 258 aufgestockt. Für die Forensische Abteilung sind keine Belegungssteigerungen prognostiziert, so dass eine Überbelegung nicht mehr zu befürchten ist.

- *Es wird um nähere Angaben zu den Maßnahmen gebeten, die in Betracht gezogen werden, um das anhaltende Problem der Überbelegung in der allgemeinen Psychiatrischen Klinik im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden zu lösen (Rdnr. 160).*

Auf den vom CPT besuchten allgemeinspsychiatrischen Abteilungen AP I und AP II des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden gab es zeitweise Spitzenbelegungen, weil das Psychiatrische Zentrum Nordbaden mitunter auch die Notfallversorgung der Städte Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe mit übernehmen musste. Solche Belegungsspitzen werden nach Mitteilung des Landes nicht gänzlich zu vermeiden sein. Insgesamt war im Jahresdurchschnitt 2005 im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden aber eine nahezu ausgeglichene Belegung zu verzeichnen. Um die Belegungsspitzen (teilweise auch verursacht durch hochakute Kranke) besser auffangen zu können, ist im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden die Einrichtung einer weiteren geschlossen geführten allgemeinspsychiatrischen Station geplant. Sie soll Anfang 2007 in Betrieb genommen werden.

## **Behandlung**

### **Empfehlungen**

- *Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass für alle Patienten individuelle schriftliche Therapiepläne erstellt und Verlaufsberichte über die durchgeführte Therapie geführt werden (Rdnr. 161).*

Nach Angaben des Landes wird in der Forensischen Klinik mindestens einmal jährlich ein neuer individueller Therapieplan erstellt und, wie es das Maßregelvollzugsgesetz vorsieht, dem Krankheitsverlauf angepasst. Zu den Verlaufsaufzeichnungen in den Krankenunterlagen hat der Direktor der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie die Anweisung herausgegeben, dass in jedem Behandlungsfall mindestens zweimal im Monat eine Verlaufsnotiz zu dokumentieren ist. Dies wird stichprobenartig überprüft. Auch für den akutenpsychiatrischen Bereich gilt, dass für jeden Patienten ein individueller Therapieplan erstellt wird.

- *Allen Patienten, deren Gesundheitszustand dies zulässt, ist im Psychiatrischen Zentrum Neustadt täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien in der Weise zu ermöglichen, dass sie in vollem Umfang daraus Nutzen ziehen können (Rdnr. 161).*

Diese Empfehlung bezieht sich vornehmlich auf die geriatrischen Patienten und entspricht nach Mitteilung des Landes auch der grundsätzlichen Verfahrensweise der Psychiatrium GRUPPE. Die Patienten der Forensischen Klinik erhalten in der Regel deutlich mehr als eine Stunde Bewegungsmöglichkeit täglich im Freien.

- *Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt sind Maßnahmen zu treffen, um für die Patienten der Abteilung FM 1 ein multidisziplinäres Behandlungsprogramm zu entwickeln, das größere Möglichkeiten für Psycho- und Beschäftigungstherapie einschließt (Rdnr. 162).*

Seit Fertigstellung des Anbaus Haus 7 im Frühjahr 2006 verfügt die Station FM 1 über einen eigenen Ergotherapiebereich, in dem neben industriellen Fertigungsarbeiten auch Kreativangebote existieren. Nach den Erfahrungen der vergangenen Monate gelingt es im Durchschnitt, 10 bis 15 integrationsfähige Patienten der Station FM 1 für eine Teilnahme an der Ergotherapie zu motivieren.

Darüber hinaus existiert ein gartentherapeutisches Angebot durch die Ergotherapie, das für vier bis fünf Patienten geeignet ist und gern angenommen wird. Die Pflegekräfte bieten eine Koch- bzw. Backgruppe, eine Kegelgruppe sowie bei Interesse die Möglichkeit an, das Gitarrenspiel zu erlernen. In Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung wird versucht, Patienten in die bestehenden stationsübergreifenden Gruppentherapien und die pädagogische Betreuung zu integrieren.

Die ärztliche Versorgung der FM 1 erfolgt derzeit durch drei Ärzte. Ein psychotherapeutisch sehr erfahrener Oberarzt leitet die Station. Er wird durch eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie sowie eine weitere, ebenfalls sehr erfahrene Ärztin unterstützt. Im Pflegebereich ist die Bezugspflege eingeführt worden. Behandlungsmaßnahmen konnten dadurch deutlich intensiviert und auf die verschiedenen Berufsgruppen besser verteilt werden. Für Beginn des Jahres 2007 ist die Einstellung eines weiteren Sozialpädagogen/in im besonders gesicherten Bereich der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie vorgesehen. Es wird dann eine weitere Verbreitung des Behandlungsangebotes, speziell für die Station FM 1, erwartet.

Zusammenfassend sind zum jetzigen Zeitpunkt nach Angaben des Landes nachhaltige und multidisziplinäre Ansätze zur Verbesserung der Behandlungssituation auf der Station FM 1 zu beobachten.

- *Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt ist dafür zu sorgen, dass in der Klinik für forensische Psychiatrie die Zeiträume, in denen Patienten nachts eingeschlossen werden, schrittweise gekürzt werden (Rdnr. 162).*

Das Ministerium für Soziales Schleswig-Holstein hat mitgeteilt, dass entgegen der Annahme des CPT die Verlängerung der nächtlichen Einschlusszeiten nicht auf einen Personalabbau zurückzuführen ist. Sie erfolgte bereits im Jahre 2003 und ging im Wesentlichen darauf zurück, dass die vorherige Praxis des Personaleinsatzes, welche die verkürzte Einschlusszeit ermöglichte, den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes nicht gerecht wurde. Die seither erfolgte Aufstockung im Bereich des Pflegepersonals war bisher nicht ausreichend, um diese Situation nachhaltig verändern zu können.

Das Problem der nächtlichen Einschlusszeiten lässt sich aber auch nicht allein über eine Veränderung der Personalausstattung lösen. Es ist vielmehr daran gebunden, kleinere Behandlungseinheiten zu schaffen, die eine spezifischere Gefahrenprognose erlauben. Konzeptionell soll dies mit den laufenden bzw. geplanten Baumaßnahmen umgesetzt werden. Auf den jetzigen, viel zu großen Stationen des besonders gesicherten Bereichs ergibt sich bei der noch vorhandenen Überbelegung ein hohes Maß an aggressiver Ge-  
spanntheit mit vielfältigen Interaktionen zwischen den Patienten, die für das Behandlungsteam schwer überschaubar sind. Hieraus ergeben sich für Patienten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schlecht kalkulierbare Risiken bzw. Gefahren.

- *Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden sollen Patienten Medikamente ohne deren Einwilligung in einer Notfallsituation nur auf konkrete Anweisung hin verabreicht werden, die innerhalb von 24 Stunden von einem Oberarzt gegenzuzeichnen ist (Rdnr. 165).*

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des CPT erfolgt die Gabe einer Medikation im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden ohne Einwilligung des Patienten nach Mitteilung des Landes auf der Basis einer spezifischen ärztlichen Anweisung, die innerhalb von

24 Stunden durch den Vorgesetzten (Facharzt; Funktionsbereichsleiter oder Chefarzt) gegengezeichnet wird.

### **Anmerkungen**

- *Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden sind Maßnahmen zu treffen, um das Angebot an Arbeitstherapien und anderen Betätigungsmöglichkeiten zu erweitern und allen teilnahmefähigen Patienten zur Verfügung zu stellen (Rdnr. 163).*

*(Allgemeiner Hinweis: Im Anhang II ist zwar das Psychiatrische Zentrum Neustadt genannt. Da der Text in Rdnr. 163 aber das Psychiatrische Zentrum Nordbaden betrifft, wird zu dieser Einrichtung geantwortet.)*

Nach Mitteilung des Landes stellt das Psychiatrische Zentrum Nordbaden sicher, dass alle geeigneten Patienten an der Arbeitstherapie teilnehmen können. Mit Eintritt in die Abteilung werden die Patienten zu allen therapeutischen Angeboten motiviert, auch ganz explizit zur Teilnahme in der Arbeitstherapie. Es stehen ausreichend Plätze zur Verfügung. Auch in der Allgemeinen Psychiatrie stehen Angebote der Arbeitstherapie und sonstiger Aktivitäten allen Patienten zur Verfügung, bei denen nach Beurteilung des behandelnden Arztes oder Psychologen eine Teilnahme indiziert ist.

### **Personal**

### **Empfehlungen**

- *Den Behörden in Schleswig-Holstein wird empfohlen, die allgemeine Personalausstattung im Psychiatrischen Zentrum Neustadt im Lichte der Ausführungen unter Randnummer 166 zu überprüfen (Rdnr. 166).*

Dass im Zusammenhang mit der Privatisierung das Personal im Psychiatrischen Zentrum Neustadt reduziert wurde, ist nach Angaben des Landes zumindest für den forensischen Bereich unzutreffend. Der Personalbestand der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie wird von der Fachaufsichtsbehörde festgelegt und die Besetzung der Stellen regelmäßig überwacht. Die zum Teil unzureichende Personalausstattung wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel kontinuierlich verbessert. So konnte die Personalsituation von 250 Vollzeitkräften im Jahr 2004 auf 272 im Jahr 2006 verbessert werden. Für 2007 und 2008 ist eine weitere Verbesserung von 8 Vollzeitkräften pro Jahr geplant.

- *Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt sind Maßnahmen zu treffen, um die Ausbildung des Pflegepersonals im Hinblick auf den Umgang mit gewalttätigen/erregten Patienten (z. B. Deeskalationsmethoden, ungefährliche Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen) zu verbessern (RdNr. 167).*

Die Mitarbeiter der Behandlungsteams sind angehalten worden, unvermeidliche Zwangsmaßnahmen soweit möglich vorher im Team zu erörtern und zu koordinieren, Alternativen zu diskutieren und somit einen Zuwachs an Kontrolle und Professionalität zu erreichen. Um die diesbezüglichen Kompetenzen der Mitarbeiter zu erhöhen, ist bereits seit 2 ½ Jahren eine Fortbildungsoffensive gestartet worden, die als einen wesentlichen Schwerpunkt Fortbildungen zum Thema Deeskalation und zum kontrollierten Umgang mit Aggression umfasst. Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forensischen Klinik haben inzwischen Kurse des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung Nord der AMEOS Psychatrium gGmbH Neustadt sowie Angebote externer Institute genutzt und an Trainingsmaßnahmen bzw. Seminaren wie

- Konfliktlösungstraining nach Gordon,
  - Umgang mit Aggressivität,
  - Krisenintervention,
  - Gewalt in der Pflege,
  - Patientenübergänge in der Pflege und Betreuung,
  - Angst und Gewalt: „Wie gehe ich damit um“,
  - Deeskalation,
  - Vermeidung von Gewalt als pflegerische Aufgabe in der Psychiatrie .
- teilgenommen.

Diese Maßnahmen werden durch Training von Halte- und Abwehrtechniken ergänzt, um auch die manuellen Fähigkeiten im kontrollierten Umgang mit Gewalt und Aggression zu

vertiefen. Darüber hinaus wurde für die Pflegekräfte eine sozial-psychiatrische Zusatzausbildung angeboten. Im Frühjahr 2007 wird für Pflegekräfte ein spezielles Angebot zur Weiterbildung als Fachkraft in der forensischen Psychiatrie gestartet. Auch dieses Fortbildungsangebot soll intensiv genutzt werden, um erkannte Defizite einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beseitigen.

### **Anmerkungen**

- *Für eine ruhigere Atmosphäre und bessere Kommunikation zwischen dem Personal und den Patienten in der Station 13 im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden könnte mehr getan werden (Rdnr. 168).*

Die Station 13 befindet sich seit drei Jahren in einem kontinuierlichen Teamentwicklungsprozess unter externer Beratung, welche auch weiterhin fortgesetzt wird. Zusätzlich wird eine regelmäßige fallbezogene Kommunikationsfortbildung durchgeführt. Des Weiteren steht die Station nach Mitteilung des Landes hinsichtlich der Problemstellungen der einzelnen spezifisch gestörten Patienten in kontinuierlicher externer Beratung durch einen Spezialisten aus dem Epilepsiezentrum Kork.

### **Isolierung und Zwangsmaßnahmen**

#### **Empfehlungen**

- *Der Kriseninterventionsraum in der Klinik für forensische Psychiatrie (Abteilung FM 1) im Psychiatrischen Zentrum Neustadt ist - wie im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden - anzustreichen und mit Schaumstoffmöbeln auszustatten. Es ist darauf zu achten, dass Schutzkleidung verwendet wird. Patienten, die in diesem Zimmer untergebracht werden, sollte grundsätzlich Lesestoff zur Verfügung stehen (Rdnr. 170).*



Die Kriseninterventionsräume sind seit Frühjahr 2006 mit mit Kunststoff bezogenen Schaumstoffmöbeln ausgestattet. Diese bieten zugleich eine Abschirmung der Toilette. Die Kriseninterventionsräume wurden in den vergangenen Monaten wiederholt gestrichen und sollen bei Neuverschmutzung auch zeitnah nachgestrichen werden. Den dort untergebrachten Patienten wird Lesestoff angeboten. Dazu stehen einerseits Zeitungen bzw. Zeitschriften zur Verfügung, zum anderen können auch Bücher aus der klinikeigenen Bibliothek angefordert werden. Die Verwendung von Schutzkleidung bei intensivmedizinischen Behandlungsmaßnahmen im Kriseninterventionsraum wird durch die Pflegedienstleitung sichergestellt.

- *Die gelegentliche Praxis der Handschellenfesselung von Patienten während des Duschens oder der Bewegung im Freien im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden ist unverzüglich einzustellen (Rdnr. 171).*

Nach Mitteilung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg waren diese - seinerzeit als äußerste Notmaßnahmen unumgänglich erscheinenden - Schritte bei dem betroffenen Patienten bald nicht mehr notwendig. Fesselungen mussten bei ihm grundsätzlich nur noch auf dem Wege zum Badezimmer bzw. zum Hof erfolgen. Inzwischen sind im Rahmen der - mühsam erzielten - therapeutischen Fortschritte auch diese Fesselungen nicht mehr erforderlich.

Allerdings musste wegen ganz massiver Symptomverschlimmerungen mit heftigen aggressiven Äußerungen die Fesselung zum Hofgang in den letzten Tagen kurzzeitig wieder eingesetzt werden. Bei der Indikation zu dieser Maßnahme wird die jeweilige Gefährlichkeit des Patienten, sein Therapiefortschritt, seine Ansprechbarkeit kontinuierlich durch die Funktionsbereichsleiter überprüft und supervidiert, so dass tatsächlich eine kontinuierliche Anpassung der Notwendigkeit dieser Ausnahmemaßnahmen an die aktuelle Gefährlichkeit vor dem Hintergrund der Krankheitssymptomatik gewährleistet ist.

- *Die Behörden in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle in Randnummer 11 dargelegten Grundsätze und Mindestgarantien im Hinblick auf die Fixierung in den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden angewandt werden (Rdnr. 176).*

1. Fixierungsmaßnahmen sind im Bereich der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie im Psychiatrischen Zentrum Neustadt seltene Ereignisse. Sie werden

statistisch erfasst und der Aufsichtsbehörde im Rahmen der monatlichen Statistik mitgeteilt. Bei Fixierungen wird streng auf die Durchführung von Standards geachtet. Einzeleinschließungs- bzw. Fixierungsmaßnahmen sind ärztliche Anordnungen der jeweiligen Stationsärzte bzw. des Dienst habenden Arztes, die detailliert dokumentiert werden. Der jeweils anordnende Arzt muss genauestens die Art der Fixierung, die Dauer der Fixierung, die Ankündigung und die Gründe der Fixierung, die Form der Fixierung, ihre Durchführung und die Zustimmung der ärztlichen Leitung dokumentieren. Diese Dokumentation erfolgt in eigens dafür geschaffenen Dokumentationsbögen, die gemeinsam mit der Stabsstelle Recht entwickelt wurden.

Bei Fixierungsmaßnahmen gilt ohne Ausnahme, dass Patienten permanent vom Pflegepersonal überwacht werden. Das Pflegepersonal ist dabei persönlich kontinuierlich anwesend. Die Kriseninterventionsräume, in denen Fixierungen erfolgen können, befinden sich nicht im Blickfeld anderer Patienten. Bei Einzeleinschließungen, Fixierungen und Zwangsmedikationen wird nach Mitteilung des Landes strikt auf die Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Maßregelvollzugsgesetzes geachtet. Bei einstweilig Untergebrachten erfolgen die Maßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Richter bzw. Richterin. Die genannten Dokumentationsbögen verbleiben zum einen auf der Station, um später Teil der Krankenakte zu werden, zum anderen werden sie an den ärztlichen Direktor der Klinik weiter geleitet und hier gesammelt, um stets die jeweils getroffenen Maßnahmen nach verfolgen zu können.

2. Das Psychiatrische Zentrum Nordbaden wird im Jahr 2007 planmäßig den Pflegestandard „Fixierung von Patienten“ sowie die „Dienstweisung zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden“ überprüfen und ggf. unter Berücksichtigung fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse, rechtlicher Vorgaben sowie struktureller und personeller Gegebenheiten überarbeiten. Hierbei werden auch die in den Randnummern 176 und 11 des Berichts des CPT gegebenen Anmerkungen und Empfehlungen Gegenstand der Erörterung sein. Die vom Ausschuss geforderte generelle Einzelbetreuung (Sitzwache) von fixierten Patienten wird auf Grund der Personalausstattung nur schwer leistbar sein und mitunter auch zu Lasten der Betreuung anderer auf Station befindlicher Patienten gehen. Dies gilt für die Allgemeinpsychiatrie ebenso wie für das Gerontopsychiatrische Zentrum, die Abteilung Suchttherapie und die Forensik.

- *Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwendung besonderer Maßnahmen (Isolierung, Fixierung, Verabreichung von Medikamenten ohne Einwilligung des Patienten) über verschiedene Zeitabschnitte beobachtet werden kann (Rdnr. 177).*

In der elektronischen Krankenakte werden Zwangsmaßnahmen wie Isolierung, Fixierung und Zwangsmedikation zeitnah und kontinuierlich dokumentiert. In Bezug auf einzelne oder mehrere Behandlungsepisoden kann die Häufigkeit der Anwendung dieser Maßnahmen jederzeit nachvollzogen werden. Auch Art, Beginn, maximale Dauer der Maßnahme, Begründung, Situationsbeschreibung, Betreuungsform und Betreuungsintervalle sowie die Rechtsgrundlage der definierten Zwangsmaßnahme sind der Krankenakte zu entnehmen. Alle identischen Sachverhalte, die zu einer Zwangsmaßnahme führten, werden zusammenfassend abgebildet mit Beginn, Ende, Dauer und Erfassung von Komplikationen. Im Zusammenhang mit der in 2007 anstehenden Überarbeitung von Regelungen zu Zwangsmaßnahmen im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden werden abweichende Behandlungsepisoden eingearbeitet. Das Zentrum wird auf Anregung des CPT prüfen, ob die elektronische Krankenakte so weiter entwickelt werden kann, dass kontinuierlich das kumulative Ausmaß (Häufigkeit, Dauer) von Zwangsmaßnahmen, bezogen auf Behandlungsepisoden, angezeigt werden kann.

### **Anmerkungen**

- *Es ist dafür zu sorgen, dass alternative Strategien angewandt werden, damit in der Abteilung 13 im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden von der Isolierung weniger Gebrauch gemacht wird (Rdnr. 169).*

Das Psychiatrische Zentrum Nordbaden ist bestrebt, durch eine neue Binnendifferenzierung die Situation auch auf dieser Station zu verbessern. Isolierungen sind nur - soweit absolut unumgänglich - nach sorgfältiger Prüfung von Alternativen unter Einbeziehung von Funktionsbereichsleitern und Chefarzt anzuwenden.

## Schutzvorkehrungen:

### Empfehlungen

- *In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden ist die Rechtsstellung der in Randnummer 180 genannten Patienten nach den anwendbaren Rechtsvorschriften zu überprüfen (RdNr. 180).*

1. Die Angaben des CPT wurden überprüft. Es ist nach Angaben des Landes gewährleistet, dass im Psychiatrischen Zentrum Neustadt die Rechtsstellung der untergebrachten Menschen und die auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet werden.

2. Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der individuellen Therapieplanung die Vereinbarung von Ausgangsbeschränkungen zum Beispiel zum Schutz vor Reizüberflutung, vor Exposition gegenüber Suchtmitteln etc. eine sinnvolle therapeutische Maßnahme sein kann. Entsprechendes gilt für die Aufnahme eines freiwilligen Patienten auf eine geschlossen geführte Station, die nur im Einverständnis mit dem Patienten möglich ist. Die Zustimmung des Patienten zu einer solchen Maßnahme erfolgt im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden obligat schriftlich und kann von ihm jederzeit widerrufen werden.

Die therapeutisch motivierte, vom Patienten konsentierete Ausgangslimitierung rechtfertigt für sich genommen keine Maßnahme gegen den Willen des Patienten. Sollte eine Maßnahme gegen den Willen des Patienten für indiziert erachtet werden, müsste ggf. vorab eine rechtliche Grundlage hierfür geprüft werden. Eine eindeutige Regelung hierzu wird in die Dienstanweisung Zwangsmaßnahmen eingearbeitet werden.

- *In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass an alle neu aufgenommenen Patienten (und ggf. ihre gesetzlichen Vertreter) eine Einführungsbroschüre verteilt wird (RdNr. 184).*

- *In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden sind die Patienten in der bei der Aufnahme ausgehändigten Einführungsbroschüre systematisch über ihr Beschwerderecht und die Bedingungen für die Beschwerdeerhebung aufzuklären (RdNr 185).*

Gemeinsame Beantwortung der Rdnr. 184 und 185:

1. Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt werden die Empfehlungen des CPT bereits erfüllt. Alle neu aufgenommenen Patienten werden neben einer ausführlichen mündlichen Information mit einem Informationsblatt über die gesetzlichen Bedingungen und Bestimmungen des Maßregelvollzugsgesetzes inklusive einer Anlage über Beschwerdemöglichkeiten ausgestattet. Der Erhalt wird per Unterschrift quittiert. Des Weiteren befinden sich auf der Station FM 1 im Aushang entsprechende laminierte Exemplare. Ferner erhalten die Patienten bereits bei Aufnahme ein Exemplar der aktuellen Hausordnung sowie der gültigen Stationsordnung. Von der Verwaltung erhält jeder neu aufgenommene Patient ein Informationsblatt über den hiesigen Patienten- und Bewohnerservice. Im folgenden Unterbringungsverlauf wird die Aufklärung über die Rechtsstellung des Unterbrachten und das Beschwerdewesen vom jeweiligen Bezugstherapeuten mündlich wiederholt und entsprechende Fragen werden fachkundig beantwortet.

2. Das Psychiatrische Zentrum Nordbaden hält Informationsschriften für die Patienten und ihre gesetzlichen Vertreter bereit. Entsprechend den Empfehlungen des CPT wird geprüft, wie sichergestellt werden kann, dass alle neu aufgenommenen Patienten die Einführungsbroschüre erhalten. Weiterhin werden bei den regelmäßigen Überarbeitungen der stationsbezogenen Informationsschriften die Informationen über Beschwerdemöglichkeiten eingefügt, soweit dieses gegenwärtig noch nicht der Fall ist.

Ferner sind den Patienten weitere Informationswege, z.B. Stationstableau, Schwarzes Brett, Therapie- und Wochenplan direkt zugänglich. Die Integration (Erstkontakt, Vertrautmachen mit Örtlichkeiten, Mitarbeitern und Mitpatienten) wird als bedeutender Teil des Behandlungsprozesses verstanden und durch Leitlinien definiert und sichergestellt (z.B. Pflegeleitlinie 19.1 Gestaltung des stationären Umfeldes, 19.2 Patientenaufnahme, 19.3 Verlegungsmanagement, 19.6 Beziehungsarbeit in der Pflege/Bezugspersonenpflege).

- *Die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und anderen Ländern sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Einrichtungen in Deutschland regelmäßig von einer Besuchskommission oder einer anderen unabhängigen außen stehenden Stelle besucht werden. Diese Stelle sollte insbesondere befugt sein, mit den Patienten unter vier Augen zu sprechen, unmittelbar deren et-*

*waige Beschwerden entgegenzunehmen und erforderliche Empfehlungen zu unterbreiten (RdNr. 187).*

1. In Baden-Württemberg verfügt jedes Zentrum für Psychiatrie über einen eigenen Patientenfürsprecher, dessen Status gesetzlich abgesichert ist und der als Mitglied im Aufsichtsrat des Zentrums Gelegenheit hat, Kritik und Verbesserungsvorschläge „an höchster Stelle“ vorzubringen. Der Patientenfürsprecher steht durchgehend allen Patienten, auch denen im Maßregelvollzug, als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung. Abgesehen davon unterstehen alle Zentren für Psychiatrie des Landes der Rechtsaufsicht und – bei der Durchführung des Maßregelvollzugs – auch der Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg. Für die Patienten gibt es somit auch die Möglichkeit, sich bei der aufsichtsführenden Behörde zu beschweren, wovon reger Gebrauch gemacht wird. Auch sind beim Landtag bereits etliche Petitionsverfahren von Psychatriepatienten aufgearbeitet worden. Vor diesem Hintergrund wird die zusätzliche Einrichtung auch einer unabhängigen Kommission vom Land nicht für notwendig erachtet.

2. Anlässlich des CPT-Berichts sind alle Länder auf dessen Empfehlung, Maßnahmen zu treffen, dass alle psychiatrischen Einrichtungen regelmäßig von einer Besuchskommission oder einer anderen unabhängigen außen stehenden Stelle besucht werden sollen, hingewiesen worden. Es wird darauf hingewiesen, dass in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Kontrollmechanismen, unter Umständen auch Besuchskommissionen, bestehen. Außerdem diskutieren Bund und Länder derzeit im Hinblick auf die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) über einen weiteren nationalen unabhängigen Kontrollmechanismus.

### **Anmerkungen**

- *In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden hatten einige Patienten, die als freiwillig aufgenommen galten, keine schriftliche Erklärung unterzeichnet, durch die sie in ihre Unterbringung eingewilligt hatten (RdNr. 179).*

1. Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt schließen Patienten, die freiwillig untergebracht sind, bei der Aufnahme einen Behandlungsvertrag ab. Weitergehende schriftliche Erklärungen werden nicht verlangt und vom Land nicht für erforderlich gehalten.

2. Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden ist im Bereich der Allgemeinen Psychiatrie ein Formblatt für die Erklärung der freiwilligen Aufnahme auf einer geschlossenen Station in der elektronischen Krankenakte hinterlegt und von jedem Arbeitsplatz aus erreichbar. Durch Organisationsanweisungen ist geregelt, dass eine freiwillige Aufnahme auf einer geschlossenen Station die Dokumentation der Freiwilligkeitserklärung zur Voraussetzung hat. Wenn bei einem sich freiwillig auf einer geschlossenen Station befindlichen Patienten eine entsprechende Freiwilligkeitserklärung nicht der Handakte für Papierdokumente zu entnehmen war, ist entweder die Freiwilligkeitserklärung nicht korrekt abgeheftet worden oder es lag ein Versäumnis in Bezug auf die oben angegebene Organisationsanweisung vor. Die Anmerkung des CPT wird zum Anlass genommen, auf die bestehenden verbindlichen Regelungen zur Einholung und Dokumentation von Freiwilligkeitserklärungen erneut hinzuweisen.

- *In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass im Regelfall allen zwangsweise untergebrachten Patienten eine Abschrift der Anordnung der Unterbringung ausgehändigt wird und sie gebeten werden, eine Empfangsbestätigung zu unterschreiben (Rdnr. 179).*

1. Nach Angaben des Landes ist sichergestellt, dass alle Patienten im Psychiatrischen Zentrum Neustadt einen Abdruck der Unterbringungsentscheidung erhalten und den Empfang quittieren.

2. Das Psychiatrische Zentrum Nordbaden wird die Anregung des CPT aufgreifen und ein spezielles Formular für die Bestätigung des Empfangs von Gerichtsbeschlüssen entwickeln. In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, inwieweit Ablaufprozeduren und dienstliche Regelungen zur Sicherstellung der Postübergabe angepasst werden müssen.

- *Die Behörden in Baden Württemberg und anderen Ländern werden ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, in ihren Unterbringungsgesetzen eine Bestimmung aufzunehmen,*

*nach der die Unterbringung forensischer Patienten mindestens alle drei Jahre von einem forensischen Psychiater, der von der Einrichtung, in der der betreffende Patient untergebracht ist, unabhängig ist, überprüft werden muss; eine entsprechende Regelung besteht in Schleswig-Holstein (Rdnr.183).*

1. Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg hat darauf hingewiesen, dass der forensische Patient in erster Linie ein psychisch kranker Patient ist und auf der Station behandelt wird. Somit steht er unter ständiger Beobachtung des Arztes und seine Lage wird immer wieder neu eingeschätzt und wöchentlich überprüft.

Das Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes Baden-Württemberg vom 7. März 2006 sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft bei bestimmten Vollzugslockerungen die Einholung eines externen Zweitgutachtens veranlassen kann.

2. Den anderen Ländern ist die Prüfbitte des CPT mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gebracht worden.

- *Die Besuchskommission sollte im Psychiatrischen Zentrum Neustadt mehr Besuche (z. B. mindestens einmal jährlich) sowie unangekündigte und angekündigte Besuche durchführen. Es sind auch Maßnahmen zu treffen, um die Mitglieder der Kommission zu ermutigen, mit den Patienten unmittelbar Kontakt aufzunehmen, um sie zu einer Stellungnahme zu veranlassen (Rdnr. 186).*

Eine Besuchskommission ist auf der Grundlage des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zum 7.11.2005 bestellt worden. Nach dem Maßregelvollzugsgesetz soll die Besuchskommission die Einrichtung mindestens zweimal jährlich aufsuchen. Die Besuchskommission hat inzwischen ihre Arbeit aufgenommen und in den bisher durchgeführten drei Besuchen auch mehrfach direkt zu den untergebrachten Menschen Kontakt aufgenommen, was zum Teil zu entsprechenden Anregungen an die Klinik geführt hat. Weitere, auch unangemeldete Besuche sind jederzeit möglich.



### Auskunftsersuchen

- *Die deutschen Behörden werden um Stellungnahme zu Angaben von Mitarbeitern des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden gebeten, denen zufolge einige Gerichte extrem viel Zeit benötigen, um eine Entscheidung im Falle vorläufig untergebrachter Personen, die einer Straftat verdächtig sind, zu treffen (Rdnr. 181).*

1. Der Vorwurf konnte auf Grund der wenig konkreten Angaben nicht nachvollzogen werden. Es war dem Justizministerium Baden-Württemberg daher nicht möglich, eine diesbezügliche Nachfrage bei den - möglicherweise - betroffenen Gerichten zu stellen.

2. Dem Deutschen Bundestag liegt ein Entwurf der Bundesregierung zu einem „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ (Bundestags-Drucksache 16/1110) vor. Die dort vorgesehene Revision des Maßregelrechts soll dazu beitragen, die vorhandenen und neu geschaffenen Kapazitäten des Maßregelvollzugs besser und zielgerichteter zu nutzen. Der Entwurf sieht in Artikel 2 Nr. 1 Änderungen des § 126a StPO vor, die einerseits dazu dienen sollen, den Vollzug der einstweiligen Unterbringung möglichst zu vermeiden. Deshalb ermöglicht er die Aussetzung des Vollzugs, wenn ihr Zweck auch durch mildere Maßnahmen (z. B. Aufnahme des Betroffenen in eine therapeutische Wohngruppe) erreicht werden kann (vgl. § 126a Abs. 2 Satz 1 StPO-E). Um die einstweilige Unterbringung möglichst abzukürzen und sie einer straffen regelmäßigen Überprüfung zuzuführen, sieht der Entwurf auch die Prüfung der Fortdauer der einstweiligen Unterbringung unter entsprechender Anwendung des für die Untersuchungshaft geltenden Verfahrens nach §§ 121 und 122 StPO vor (vgl. § 126a Abs. 2 Satz 2 StPO-E). Die Prüfung der Fortdauer der einstweiligen Unterbringung nach Ablauf von sechs Monaten trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Beschleunigungsgebot Rechnung.

- *Es werden nähere Angaben der Behörden in Schleswig-Holstein zu der Frage erbeten, wie sie angesichts des potentiellen Interessenskonflikts die angemessene Kontrolle des Unterbringungsverfahrens (einschließlich der Überprüfung der Unterbringung) gewährleisten und den Standard der gesundheitlichen Versorgung in der Klinik für forensische Psychiatrie im psychiatrischen Zentrum Neustadt wahren (Rdnr. 189).*

In Schleswig-Holstein besteht neben der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt in Schleswig eine weitere Klinik für forensische Psychiatrie mit 64 Plätzen. 46 Plätze werden für nach § 64 StGB verurteilte Patienten vorgehalten. 18 Plätze entfallen auf Frauen, die nach §§ 63 oder 64 StGB verurteilt worden sind. Die Unterbringung erfolgt auf der Grundlage des Vollstreckungsplans des Justizministeriums Schleswig-Holstein.

Der Fachaufsichtsbehörde sind im Rahmen des Beleihungsaktes vielfältige Instrumentarien (zum Beispiel Weisungsrecht gegenüber dem Personal, Zugangs- und Kontrollrecht zu allen Räumlichkeiten der Einrichtung, Ersatzvornahme) in die Hand gegeben worden, die nach Mitteilung des Landes eine ordnungsgemäße Aufsicht sicherstellen.

## Anlage 1

alle Mitarbeiter der Betreiberfirma B.O.S.S.		Schulungen des Personals u. a. zu folgenden Themen (teilweise wiederholend)	2000-2006
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierung der Mitarbeiter im Umgang mit Ausländern</li> <li>• Abstimmung und Zusammenarbeit der Mitarbeiter</li> <li>• Informationsveranstaltung "Traumatisierte Flüchtlinge" zu Reaktionen, kulturell bedingten Unterschieden, Möglichkeiten und Grenzen in der Arbeit mit Traumatisierten</li> <li>• rechtliche und psychologische Elemente der Arbeit in der Abschiebungshaft-einrichtung, Notrechte §§ 32-35 StGB, Grundlagen und Training zur Durchsuehung von Personen</li> <li>• Kommunikation mit Ausländern, Grundsätze der Kommunikation, Verhaltensweisen in Konfliktsituationen einschl. Diskriminierungsverbot</li> <li>• Aus- und Weiterbildung der Ersthelfer</li> </ul>	für 2007 ist vorgesehen (terminlich eingeordnet), dass 8 Mitarbeiter der Firma B.O.S.S. gemeinsam mit den Mitarbeitern der AHE an der Fortbildung zum Thema 'Interkulturelle Sensibilisierung' teilnehmen
T. H.	Schichtleiter BOSS	Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	01.11. - 03.11.2005
		Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	21.11. - 23.11.2005
		Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	03.07. - 04.07.2006
T. B.	Schichtleiter BOSS	Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	01.11. - 03.11.2005
		Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	21.11. - 23.11.2005
		Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	03.07. - 04.07.2006
R. S.	Schichtleiter BOSS	Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	01.11. - 03.11.2005
		Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	21.11. - 23.11.2005
		Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	03.07. - 04.07.2006
M. H.	Mitarbeiter BOSS	Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	05.12. - 06.12.2005
		Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	29.05. - 31.05.2006
M. M.	Mitarbeiter BOSS	Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	05.12. - 06.12.2005
		Interkulturelle Sensibilisierung in der ZAB	29.05. - 31.05.2006